

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivallien-Zugang 24 / 22 Nr. 1002

Städt. u. Mannh. Histor. Mus.
St. Mannh. u. d.
Kath. Arch. d. St.

Mr.

beendigt:

anfolgend:

18

18

755/48

Städt. u. Mannh. Histor. Mus. St. Mannh.

Histor. Mus. St. Mannh.

Betrifft: Sachbearbeitung und
Herausgabe

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50 11979 Nr. 686

1002

LEINE

Rechnungen

19.12.49 Kostenrechnungs

DM 150.-

21.12.49 Kostenrechnungs
(davon 11.40.12.49)

DM 300.-

9/1.50 von Geschäftskauf Mann f. Anzahl
bezahlte Kosten

DM 51.42

Ungaben

Grundbesitzsteuer an Grundbesitz-Steuer

DM 2.11

Prospektsteuer an Grundbesitz-Steuer

DM 98.- (Zug 6.4.1950)

~~von Geschäftskauf Mann f. Anzahl bezahlte Kosten~~

~~DM 51.42~~

AP/8.17.

Kurz: Philipp Baum (1798)

sein Baum stand heute vor dem
sein Gründung der Gesellschaft von 1897
im Januar 1952, da wir z. B. durch einen
Kommunikations zu neuen Kontakten haben - vielen
Berechnungen und Tätigkeiten können.
Das gilt nicht im Januar 52 Baum bestanden

bezahlt, versichert und dankt für
sein langw. w. und sagt mir
Liebe Grüße. H.

Rückschein



An Herrn, Firma
Frau, Frl.

Dr. Heinz G. C. Oll
Dr. Walter Becker-Bender
Rechtsanwälte
(17a) Mannheim
Friedrichsplatz 1

in _____

Postfach

Wohnung _____

(Straße, Hausnummer, Gebietsbez., Stadtteil)

11 47 96, CPM



Costa Dr. A. S.
V. 21.21

16

Ablieferungsschein Nr.

Gegenstand:

466f

Einlieferungs-Nr.:

511a

Wert:

—

Gewicht:

—

aus (Einlieferungs-N):

Mannheim

abgesandt von:

Hr. Mrs. Ktte & Becker-Bondes, Mannheim,

Friedrichsplatz 1

an

Herrn Philipp Emig, Mannheim,

Königsplatz 11 Robert-Blumstr. 15

Nachgebühr

—

Erkundungen gegen Rückgabe dürfen nur von dem
Empfänger selbst oder seinem Bevollmächtigten
ausgehändig werden.

erhalten:

Mannheim, 8 August 1919

Zustell- oder Abgabevermerk:

selbst

fr. 9/2

Hans Hütten

Ann. 1. 1. 52

4. August 1951

at 8/8 v

Hf./St.

- 910 -
798

Herrn

Philipp Haig

Mannheim

Richard-Wagnerstr. 18

Einschreiben!

gegen Forderung

Sehr geehrter Herr Haig!

Zu unserem Bedauern mussten wir feststellen, dass Sie weder auf unsere Gebührenrechnung bezüglich Ihrer Ehescheidungsangelegenheit und Ihres Rechtsstreits mit Frau Funk, noch auf unsere Mahnschreiben vom 20.4. und 8.6.51 reagiert haben. Wir hätten zum mindesten erwarten können, dass Sie sich mit uns wegen der Zahlung des Restbetrages in Verbindung gesetzt hätten. Angesichts der grossen Kosten, die die Aufrechterhaltung unserer Kanzlei erfordern, müssen auch wir bemerkt sein, die rückständigen Honorare hereinzubekommen. Wir hoffen, dass Sie für diese Lage Verständnis haben und nunmehr um die Begleichung des noch offenstehenden Betrages von DM 259.74 besorgt sein wollen, oder sich mit uns wegen einer Zahlungsregelung in Verbindung zu setzen.

Archivdienst

50 117 79 Nr. 486
Mit vorzüglicher Hochachtung!

Dr. Otto
Rechtsanwalt

Verjährt

vgl. Akte 910/48

*07 259'74 nicht
bezahlt*

Mr. 1.8.17

8. Juni 1951

Herrn
Philipp Emig
Mannheim
Richard-Wagnerstr. 18

Dr. B./Sch.

- 910 -
798

Sehr geehrter Herr Emig!

Am 18. und 20.4.51 hatten wir Ihnen unsere Gebührenrechnung bezüglich Ihrer Ehescheidungsangelegenheit und Ihres Rechtsstreits mit Frau Funk übermittelt. Zu unserem Befremden haben Sie sich hierzu bisher weder geäußert noch irgendwelche Zahlung geleistet. Wir bitten Sie deshalb, sich umgehend mit uns in Verbindung zu setzen, damit die Angelegenheit reibungslos geordnet werden kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Π.δ.Α. *W.H.*

20. April 1951

12/10/51

Herrn

Philipp E m i g

M a n n h e i m

Richard-Wagnerstr. 18

H1/Sch.

- 910 -
798

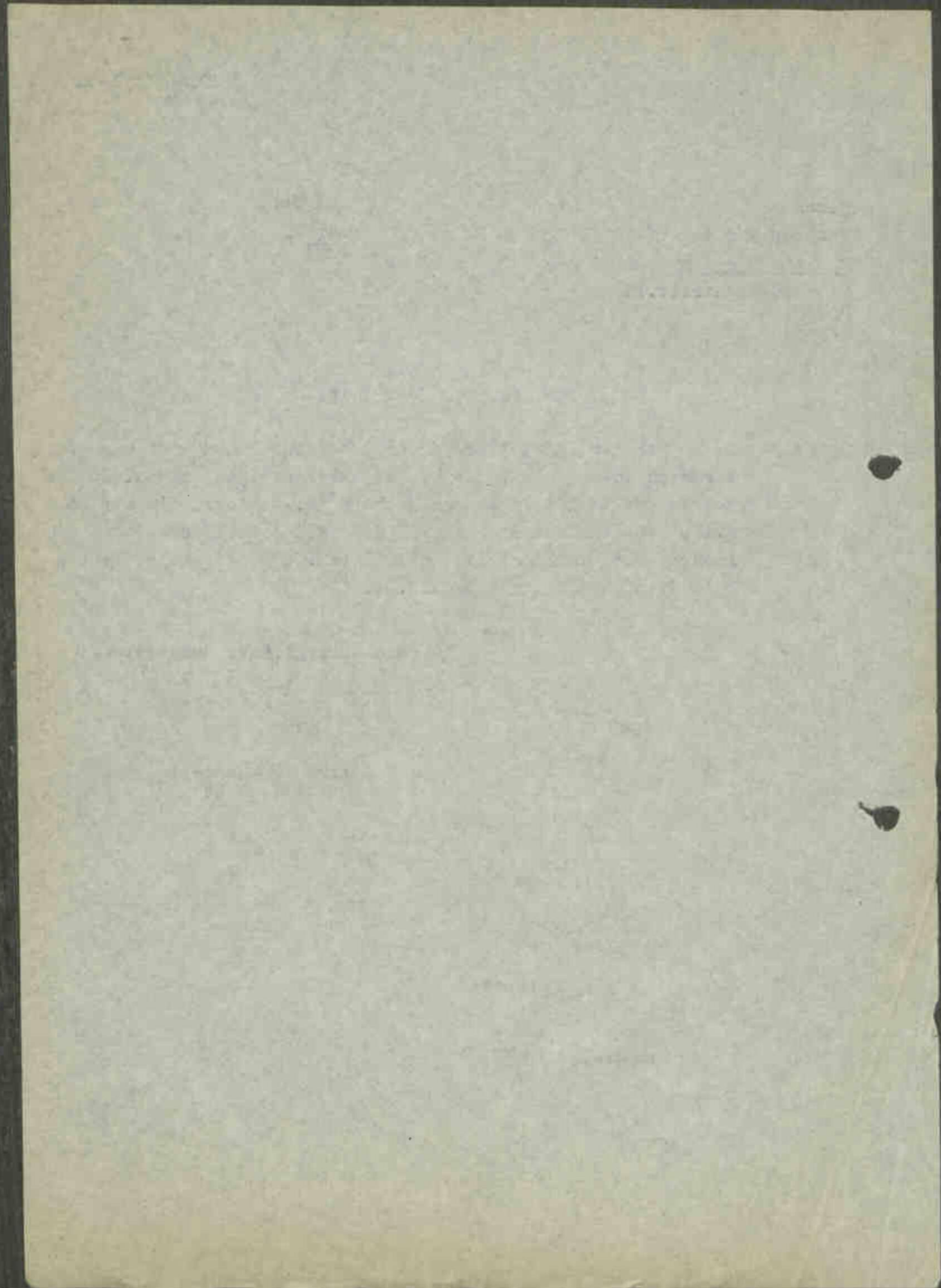
Sehr geehrter Herr Emig!

Bei der Aufstellung unserer Kostenrechnung ist uns ein Versehen unterlaufen, das wir zu entschuldigen bitten. Zu dem Betrag von DM 209,74 kommen noch DM 50.-- hinzu, die wir am 6.11.1948 als Kostenvorschuss für die Ehescheidungsklage beim Landgericht Mannheim eingezahlt haben. Der endgültige Betrag beläuft sich somit auf DM 259.74.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

18/

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt



16. April 1951

Herrn
 Philipp E m i g
M a n n h e i m
 Richard-Wagnerstr. 18

H1/Sch.

- 910 -

Sehr geehrter Herr Emig!

Bei Durchsicht unserer Akten haben wir festgestellt, dass wir Ihnen bisher noch nicht unsere Kosten sowohl in Ihrem Ehescheidungsprozess als auch in dem Rechtstreit über die Herausgabe von Sachen gegen Frau F u n k aufgegeben haben. Wir erlauben uns daher, nachstehend aufgeschlüsseltes Honorar zu liquidieren:

1. Ehescheidungsklage:

Streitwert: DM 2.000.--

Prozessgebühr 10/10	DM	75.--	
Verhandlungsgebühr 10/10	"	75.--	
Beweisgebühr 5/10	"	37.50	
weitere Verhandlungsgebühr 5/10	"	37.50	
3% Umsatzsteuer	"	6.75	
Auslagen	"	5.--	DM 236,75

2. einstweilige Verfügung
 in Ihrer Sache gegen
 Frau Funk:

Streitwert: DM 2.500.--

Prozessgebühr 10/10	DM	90.--	
3% Umsatzsteuer	"	2.70	
Auslagen, Porto und Telefon	"	3.--	" 95.70

3. Klage auf Herausgabe
 gegen Frau Funk:

Streitwert: DM 2.500.--

Prozessgebühr 10/10	DM	90.--	
Verhandlungsgebühr 10/10	"	90.--	
Beweisgebühr 5/10	"	45.--	
weitere Verhandlungsgebühr 5/10	"	45.--	
3% Umsatzsteuer	"	8.10	
Auslagen	"	8.50	" 286.60
			DM 619.05

	Übertrag:	DM 619.05
hinzu kommen veranlagte Gerichtskosten	"	40.69
		DM 659.74
davon gehen ab:		
à cto-Zahlung vom 19.7.48	DM 150.--	
à cto-Zahlung vom 8.11.48	" 300.--	" 450.--
	insgesamt	DM 209.74

In dem Scheidungsurteil sind zwar der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden. Da die Anschrift der Beklagten jedoch unbekannt ist, sind wir nicht in der Lage, unsere Kosten bei ihr einzutreiben. Wir sind daher genötigt, uns wegen der uns entstandenen Kosten an Sie zu halten. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie den o.a. Betrag auf eines unserer Im Briefkopf bezeichneten Konten überweisen wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Dr. Becker-Bender

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts

Zivilkammer 2

Vollstreckbare Ausfertigung

Mannheim

, den

16. Dezember

1949

In Sachen*

des Maurerpoliers Philipp E m i g,
Mannheim, Seckenheimerstr. 30a bei
Friedrich Stellrecht, Kläg.,

Gegenwärtig:

Beauftr. Richter Keil

Landgerichtsrat

als Einzelrichter

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heimerich & Otto
in Heidelberg-

gegen

Frau Johanna F u n k , Mannheim
G. 7. 20

, Bekl.,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Wilde in Mannheim -

wegen

einstweilige Verfügung Herausgabe

erschien ^{en} bei Aufruf

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt

Hirschner f. RA. Dr. Otto

2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt

Dr. Wilde

Die Parteien schliessen folgenden

Vergleich:

§ 1.

Die Beklagte zahlt zur Abgeltung aller Ansprüche des Klägers aus der Verhinderung des Hausrats durch die Ehefrau des Klägers den Betrag von 300. - DM. in monatlichen Raten von 100.- DM. jeweils am 10. ds. Mts. und erstmalig am 10. Januar 1950.

§ 2.

Die gerichtlichen Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens und dieses Rechtsstreits übernimmt der Kläger. Die außergerichtlichen Kosten des einstw. Verfügungsverfahrens und dieses Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Der Richter:

Herren

Rechtsanwälte

Dres. Otto & Becker-Bender

Mannheim

gez. Keil

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeante der Geschäftsstelle



2P. 731 aa

Mündliche Verhandlung vor dem Einzelrichter für Vergleich usw.
Ab; A; S. 49; 8000; 215.

* Wenn das Protokoll einen Vergleich anführt, sind die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und die Prozeßbevollmächtigten im Betreff nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort genau zu bezeichnen.

Umstehende Ausfertigung wird dem klagenden Teil zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Mannheim, den 23. Dezember 1949



Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

[Handwritten signature]

Beglaubigte Abschrift vorstehenden Schriftstückes wurde mir heute von den Herren Rechtsanwälten Dr. Heinz G.C. Otto und Dr. Walter Becker-Bender zum Zwecke der Zustellung von Anwalt zu Anwalt übergeben.

Mannheim, den 4. Januar 1950

[Handwritten signature]

3. Januar 1950

ab 4/1.

Dr.G./Sch. - 798 -

Herren
Rechtsanwälte
Dr. Herbert H a r l o
Dr. Ernst W i l d e
M a n n h e i m
Augusta-Anlage 19

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Sache E m i g ./. P u n k stellen wir Ihnen
anbei den Vergleich vom 16.12.49 mit der Bitte um umgehende
Rückgabe der quittierten Urschrift zu.

Anl.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

100-100000

at 1/11

100-100000

100-100000
100-100000
100-100000
100-100000
100-100000
100-100000
100-100000
100-100000
100-100000
100-100000

100-100000

100-100000
100-100000
100-100000
100-100000
100-100000
100-100000
100-100000
100-100000
100-100000
100-100000

100-100000

100-100000

100-100000
100-100000

SUDWESTBANK

006 U - 7. JAN. 50

DRUCKANSCHRIFT: SUDWESTBANK
VERNEUT SAMMELNUMMER 2611

FILIALE HEIDELBERG
FRIEDRICH-EHRT-ANLAGE 1

POSTSCHECKKONTO: KARLSRUHE NR. 100
LANDESZENTRALBANK HEIDELBERG KONTO-NR. 1217

Heidelberg, den 8. Jan 1950

19

Kontonummer

6334

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Helmerich

17a Heidelberg

Nebenstehenden Betrag haben wir heute Wert 9. Jan 1950

Ihrem Konto gutgeschrieben.

SUDWESTBANK
FILIALE HEIDELBERG

Kontrolle:

610
* SchA *

--- 51 DM 42 Pf

zur Gutschrift auf

Konto Nr. 519

PSchA Karlsruhe (Baden)

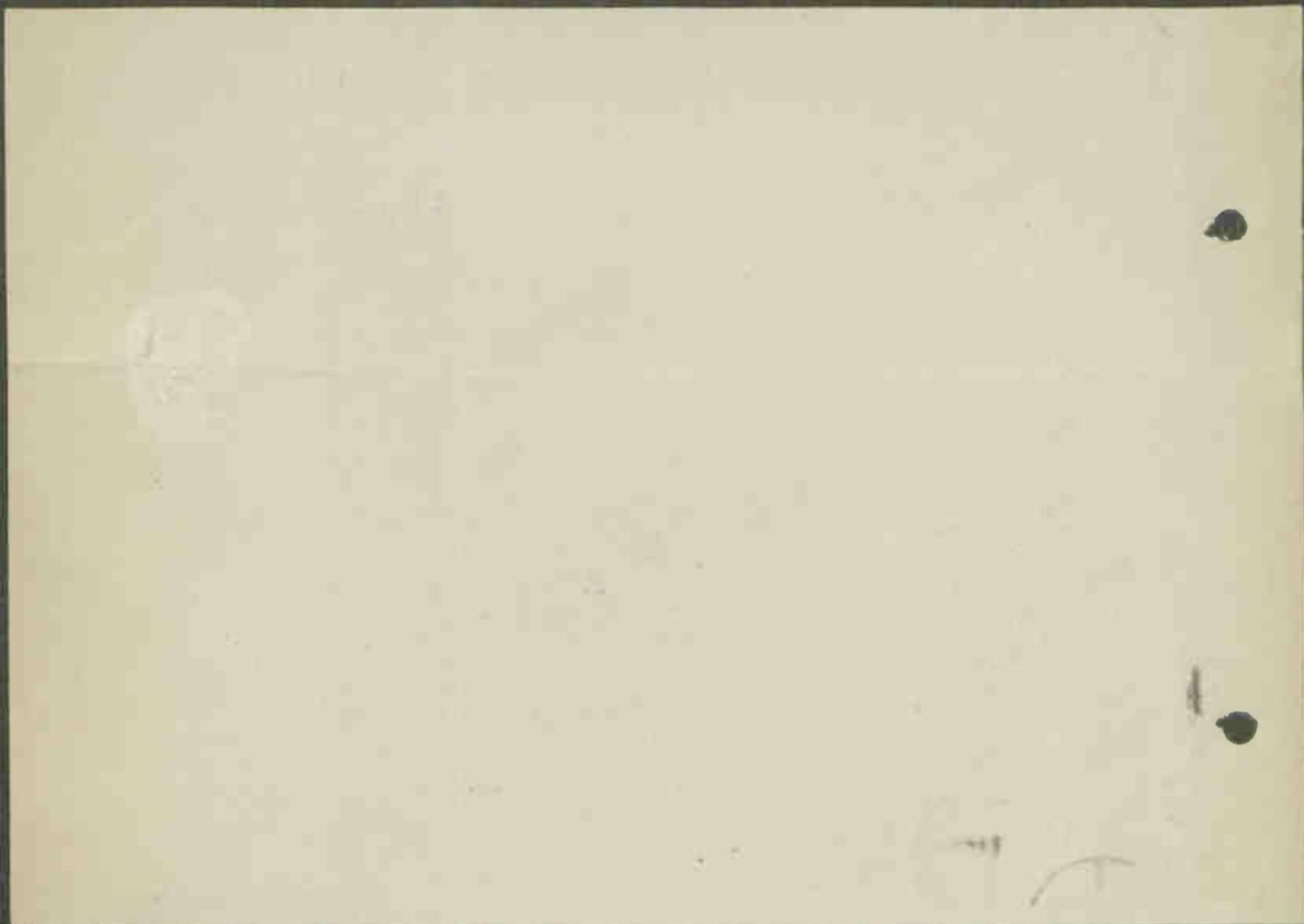
Gerichtskasse

(17 a) Mannheim

Schloß westl. Flügel

Konto Karlsruhe 77816

D. W.



Abschrift.

Vollstreckbare Ausfertigung

Öffentliche Sitzung
des Landgerichts
Zivilkammer 2

Mannheim, den 16. Dezember 1949

in Sachen

des Maurerpoliers Philipp E m i g,
Mannheim, Seckenheimerstr. 30a bei
Friedrich Stellrecht, Kläg.

Gegenwärtig:

Beauftr. Richter Keil

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Heimerich & Otto in Heidelberg

1 O 163/49

gegen

Frau Johanna F u n k, Mannheim, G 7.20
Bekl.,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dres.
Härle und Walde in Mannheim

wegen Herausgabe

erschieden bei Aufruf

1. für die klagende Partei: Rechtsanwalt Kirschner f. RA.
Dr. Otto

2. für die beklagte Partei: Rechtsanwalt Dr. Walde

Die Parteien schliessen folgenden

V e r g l e i c h:

§ 1.

Die Beklagte zahlt zur Abgeltung aller Ansprüche des Klägers aus der Veräußerung des Hausrats durch die Ehefrau des Klägers den Betrag von 300.- DM. in monatlichen Raten von 100.- DM. jeweils am 10. ds. Mts. und erstmalig am 10. Januar 1950.

§ 2.

Die gerichtlichen Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens und dieses Rechtsstreits übernimmt der Kläger. Die aussergerichtlichen Kosten des einstw. Verfügungsverfahrens und dieses Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Herren
Rechtsanwälte
Dres. Otto & Becker-Bender
Mannheim

Der Richter:
gez. Keil.

Ausgefertigt:
Der Urkundsbeante der Geschäftsstelle
(Siegel) gez. Unterschrift

Umstehende Ausfertigung wird dem klagenden Teil zum
Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Mannheim, den 23. Dezember 1949

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
(Siegel) gez. Unterschrift

Landgericht Mannheim
Zivilkammer 1

L O 163/49



Mannheim, den 21.12.1949

In Sachen

Emig gegen Funk
wegen Herausgabe

28. Dez. 1949

Der Streitwert wird auf 2500.- DM festgesetzt.

Der Richter:

gez. Keil

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

Wienberger, Justizobersekretär

Herrn
Rechtsanwälte
Dr. Otto und
Dr. Becker-Sander
Mannheim



100-300 83

Mannheim, den 16. Dez. 1949.
Dr.G./S.

- 198 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: E m i g .

1.) In der Sache E m i g ./. P a n k fand Termin zur Vornahme eines Sühnevertrags statt. Es wurde ein Vergleich mit folgendem Inhalt geschlossen:

- a) Frau Pank zahlt an Herrn Emig zur Abgeltung aller seiner Ansprüche DM 300.--.
- b) Die außergerichtlichen Kosten werden wettgeschlagen.
- c) Herr Emig trägt die Gerichtskosten für die Verfahren auf Herausgabe der Sachen (dabei wurde davon ausgegangen, daß Herr Emig im Armenrecht geklagt hat).

2.) Im Anschluß daran begab ich mich mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Wulde zum Landgerichtsrat Dr. Mayer, bei dem gestern Termin in der Eheache Emig ./. Emig gewesen war. Dr. Mayer erklärte sich mit der sofortigen Vornahme der Scheidung einverstanden. Unsere Klagschrift vom 3.11.48 wurde als Klage behandelt und diejenige der Frau Emig vom 23.8.49 als Widerklage. Beide Verfahren wurden miteinander verbunden. Der Gegner nahm nach Vernehmung des Herrn Emig als Partei die Widerklage zurück, und es erging Scheidungsurteil, das auf alleiniges Verschulden der Beklagten gestützt wurde.

Damit sind beide Verfahren Emig beendet. Nach Eingang des Vergleichs und des Urteils sind die Kosten zu berechnen.



Handwritten text at the top of the page, possibly a date or reference number.

Handwritten text in the upper middle section.

Handwritten text in the middle section.

Handwritten text in the lower middle section, appearing to be a list or series of points.

Handwritten text in the bottom middle section.

Handwritten text at the bottom of the page.

Handwritten signature or initials at the bottom left.

Landgericht Mannheim
Zivilkammer 2

9. Dez. 1949

Mannheim, den 28. November 1949

In Sachen

Endig gegen Funk
wegen
Herausgabe

Kosten 300,00 D/M

2-0-5148

Kosten Wettgehalt

Verfahrenskosten zu erstattet. Verfügung.

R. Fischer

Neuer Termin zur Vornahme eines Sühnversuchs wird bestimmt auf:

Freitag, den 16. Dezember 1949, vorm. 9 Uhr Zi. 52

Das persönliche Erscheinen der Parteien ist angeordnet.

Der Richter:

gez. Keil

Angefertigt:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Heilmann
u. Coll.
Heidelberg



Wieninger, Justizobersekretär



30. Nov. 1949.

ad 37.11

Dr.G./S.
- 798 -

Herrn
Philipp Emig
Mannheim
Richard Wagnerstr. 18

Sehr geehrter Herr Emig!

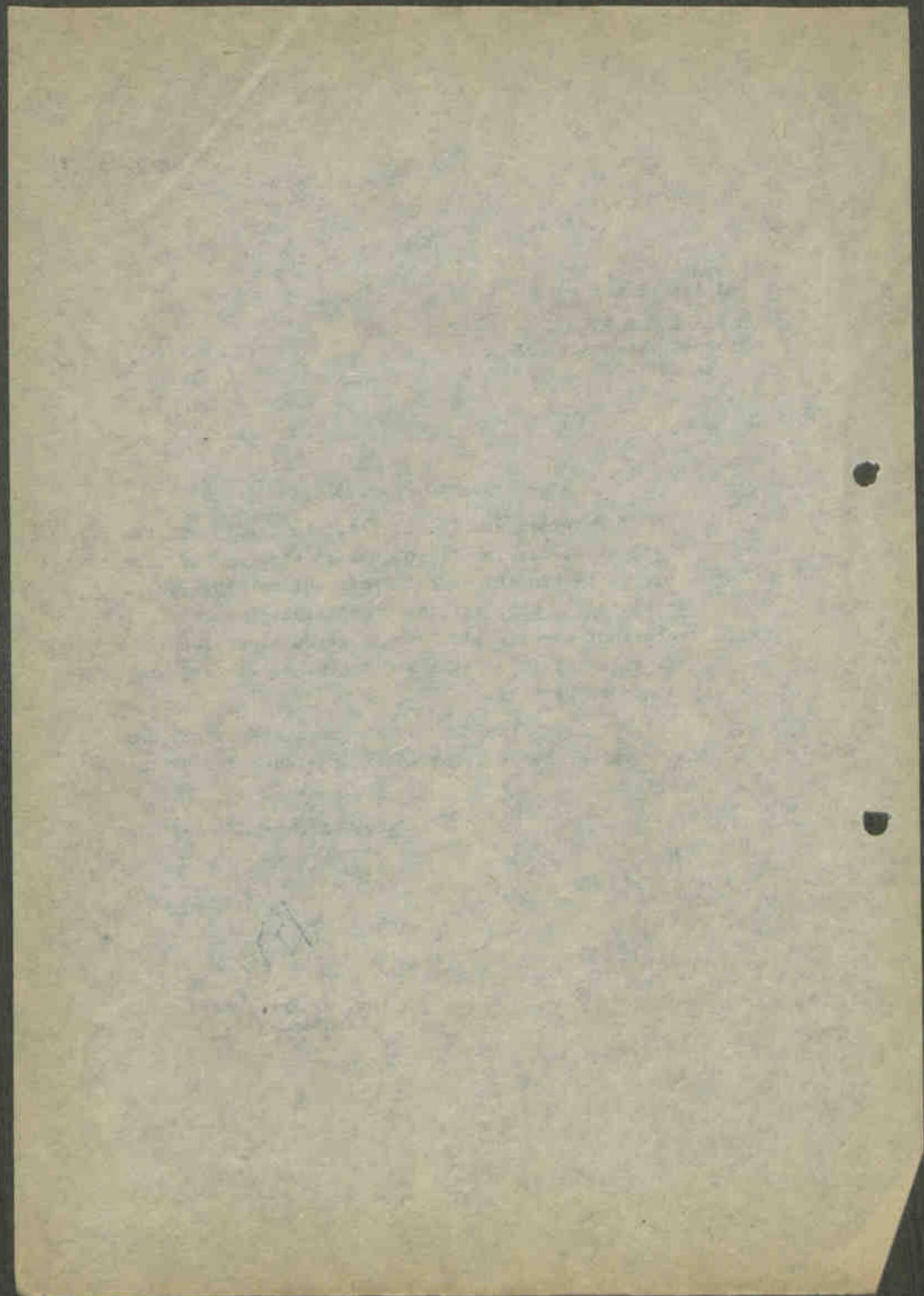
Der Termin vom 24.11. ist, wie Sie inzwischen gehört haben, kurzfristig abgesetzt worden. Auf unsere Vorsehrache hin ist neuer Termin auf den 16. Dez. 1949. vormitags 9 Uhr, vor dem Landgericht Mannheim, Zimmer 52, anberaumt worden. Sie müssen hierzu erscheinen. Der Richter will auf alle Fälle versuchen, einen Vergleich zustande zu bringen.

Für irgend welche Rückfragen stehen wir Ihnen nach vorheriger telefonischer Anmeldung persönlich zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

153

(Dr. Backer-Bender)
Rechtsanwalt.



11. Nov. 1949.

411/4

Dr. G./S.
- 798 -

Herrn
Philipp B m i k
M a n n h e i m
Richard Wegnerstr. 18

Sehr geehrter Herr Smig!

Wir haben den gestrigen Termin wahrgenommen. Mit großer Mühe gelang es uns, den nächsten Termin schon auf den 24. Nov. 1949, früh um 8 Uhr, Zimmer 52, Landgericht, bestimmen zu lassen. Zu diesem Termin müssen Sie auch erscheinen.

Der Richter hat einen Vergleich angeregt, über den im einzelnen im kommenden Termin verhandelt werden soll. Wir legen großen Wert darauf, uns vorher mit Ihnen zu besprechen, und schlagen vor, daß Sie am Montag, den 14. Nov. 1949, um 15.30, hier bei uns im Büro vorsprechen. Wir bitten Sie, diese Zeit einzuhalten und uns nur dann umgehend Nachricht zu geben, falls Ihnen der Termin nicht paßt. Bitte bringen Sie die unterschriebene Vollmacht für den Eherechtsstreit mit.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Bj

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

P. M. Vollmacht ist heute bei uns eingegangen.

29. Oktober 1949

ab 19/15

Herrn
Philipp E m i g
M a n n h e i m
Richard-Wagnerstr. 18

Dr. G./Sch.

- 910 -

Sehr geehrter Herr Emig!

Da wir in dem anhängigen Verfahren dringend mit Ihnen Rücksprache nehmen müssen, bitten wir Sie, am nächsten Mittwoch, d. 2. November 1949 um 15³⁰ Uhr auf unserem Büro in Mannheim, Friedrichsplatz 1, III. Stock (Fürstenberghaus) vorzusprechen. Wir bitten Sie diese Zeit einzuhalten und uns nur dann umgehend Nachricht zu geben, falls Ihnen der Termin nicht passt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Bjg

Termin: 10.11.49, 11⁰⁰

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Zum. 52
Landgericht.

11/11/11

Ihr Schreiben vom: 1.8.49
2-0-51/48

Unser Schriftzeichen: SII wg/Sp.
(Bitte stets angeben) Akt.W.G.

An das

Landgericht
Zivilkammer 2
Geschäftsstelle

Mannheim

15. Aug 1949

In Sachen

Philipp Enig, Maurerpolier, Mannheim, Seckenheimerstr. 30a
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. Heimerich und
Dr. Otto in Heidelberg
gegen

Frau Johanna Funk, Mannheim, G 7.20
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hürle in Mannheim
wegen Herausgabe.

Das Sparkonto Nr. 136275 wurde am 6.10.1947 mit einem Umbuchungsbetrag von RM 4.455.54 und einer Bareinzahlung von RM 544.46 = insgesamt RM 5.000.-- eröffnet. Am gleichen Tage hat die Einlegerin des Guthabens, Frau Johanna Funk, wohnhaft in Mannheim, G 7.20, bei uns die Erklärung abgegeben, dass sie als Einlegerin und Eigentümerin dieses Guthabens zu betrachten ist. Weiter hat dieselbe in dieser Erklärung bestimmt, dass bis zum 25.9.1965 (Volljährigkeit der Kontoinhaberin) Auszahlungen nur an Frau Johanna Funk geleistet werden dürfen. Sollte jedoch die Eigentümerin des Guthabens vor diesem Zeitpunkt ableben, so dürfen durch uns Rückzahlungen bis zu dem genannten Zeitpunkt nur an Frau Gisela Keins geb. Funk geleistet werden. Nach der uns vorliegenden Erklärung ist die Kontoinhaberin berechtigt, nach dem 25.9.1965 frei über das erwähnte Guthaben zu verfügen.

Am 27.4.1948 wurde auf Antrag der Eigentümerin ein Betrag von RM 1.000.-- an diese ausbezahlt und am 14.5.1948 erfolgte



Bankverbindungen:

Badische Kommunale Landesbank - Sämtliche hiesigen Großbanken - Girokonto 52/51 Landeszentralbank Mannheim

Postscheck-Konten:

Karlsruhe (Baden) Nr. 1788 - Ludwigshafen am Rhein Nr. 629

Einfach - schnell - sicher

eine Belastung in Höhe von RM 3.500.-- auf Veranlassung von Frau Johanna Funk. Der letztgenannte Betrag wurde dem Sparkonto Nr. 34264 des Herrn Philipp Baig gutgebracht. Der somit noch vorhandene Altgeldbetrag in Höhe von RM 500.-- konnte nach Anweisung der Abwicklungsbank in voller Höhe in Neugeldguthaben umgestellt werden, so dass sich der 6%ige Freibetrag auf RM 30.-- stellt. Das Anlagekonto weist einen Stand von RM 2.50 auf.

Städt. Sparkasse Mannheim:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Abschrift:

Öffentliche Sitzung des
Landgerichts Mannheim.

Mannheim, den 21. Juli 1949

2 0 51 / 48

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Zander
als Richter
Justizangestellte Seib
als Urk.-Beamtin.

In Sachen

Emig / Funk
wegen Herausgabe

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger und Assessor Dr. Becker - Bander
2. die Beklagte und RA. Dr. Wilde
3. die geladenen Zeugen.

Die Zeugen wurden zur Angabe der Wahrheit
ermahnt und darauf hingewiesen, dass sie unter Um-
ständen ihre Aussagen zu beeidigen haben; über die Be-
deutung des Eides belehrt und vor den strafrechtlichen
Folgen einer Eidesverletzung und einer falschen uneid-
lichen Aussage verwarnet. Sie wurden vernommen; ihre
Aussagen sind in der Kundschriftenanlage niedergelegt.

Die Anwälte verhandelten sodann über das Er-
gebnis der Beweisaufnahme unter Wiederholung ihrer frü-
her gestellten Anträge wie im Termin vom 3. Februar 1949
(Bl. 22).

Hierauf wurde verkündet:

Gerichtsbeschluss:

I. Es soll eine Auskunft bei der Sparkasse
über die Entwicklung des Kontos Nr. 156 375 bei der
Sparkasse in Mannheim ab 1. Januar 1945 einge-
holt werden.

II. Termin zur Fortsetzung der mündlichen Ver-
handlung wird bestimmt auf:

Donnerstag, den 15. September 1949, 11 Uhr

Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten
erklärte, dass er eine schriftliche Genehmigung der Be-
klagten für die Auskunft der Sparkasse binnen einer
Woche einreichen werde.

Der Richter: Die Urkundsbeamtin:

gez: Zander

gez: Seib

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Heimerich
u. Dr. Otto
Heimberg

Übertragung der Kurzschriftenanlage :

Zeuge Schuhmacher :

Z.P. Karl Schuhmacher, 40 Jahre alt, verheiratet, Fuhrunternehmer, Mannheim, Mittelstrasse Nr. 13

Meine Ehefrau ist eine Schwester der Beklagten.

Nach Belehrung zur Aussage bereit.

Z.B. Die Kucheneinrichtung ist, soweit ich mich erinnere, vor der Ehe des Klägers mit der Schwester meiner Frau angeschafft worden. Wer die Mittel für diese Anschaffung gehabt hat, ist mir nicht bekannt. Das Schlafzimmer ist während der Ehe des Klägers mit der Schwester meiner Frau angeschafft worden, also erst nach der Eheschließung. Auch in diesem Falle weiss ich nicht, wer die Mittel für diese Anschaffung gegeben hat. Der Kläger hat in den Strebelwerken im Akkord gearbeitet. Er hat als Schwerarbeiter dabei gut verdient. Wie lange er bei den Strebelwerken gearbeitet hat, ist mir nicht mehr in Erinnerung. Nachdem ich mit ihm ein halbes Jahr zusammengearbeitet habe, habe ich dort aufgehört. Als ich aus den Strebelwerken ausschied, war der Kläger noch nicht verheiratet. Er war aber dann noch längere Zeit dort tätig. Darüber, ob die Ehefrau des Klägers zur Zeit der Verhänssung der streitigen Gegenstände an die Beklagte keine Mittel für ihren Lebensunterhalt hatte, ist mir nichts bekannt.

Nach dem Diktat genehmigt, unbeeidigt.

Zeugin Feine :

Z.P. Gisela Feine geb. Funk, 26 Jahre alt, verheiratet, Hausfrau, Mannheim, G. 7 Nr. 20

Tochter der Beklagten. Nach Belehrung zur Aussage bereit.

Z.B. Ich entsinne mich, dass die Kucheneinrichtung des früheren Haushalts des Klägers schon vor dessen Eheschließung angeschafft worden ist, aus wessen Mitteln diese Kucheneinrichtung bezahlt worden ist, ist mir nicht bekannt. Ich möchte aber bemerken, dass die Ehefrau des Klägers damals in einem Druckereibetrieb ganztätig beschäftigt war und ausserdem als Hausschneiderin für Kundschaft in den Abendstunden arbeitete. Sie muss daher ein gutes Einkommen gehabt haben. Sie war nicht nur vorübergehend berufstätig, sondern sie war die ganzen Jahre bis zum Krieg berufstätig. Sie hat auch während des Krieges im Beruf gearbeitet und zwar an der Bahn und bei der Firma Anker. Wann das Schlafzimmer angeschafft worden ist und wer die Mittel dazu gegeben hat, weiss ich nicht.

- 3 -

Joh kann nicht sagen, ob die Ehefrau des Klägers die Möbel an die Beklagte aus dem Grunde veräußert hat, weil sie sich in Geldschwierigkeiten befunden habe. Sie hat sich wohl gelegentlich geäußert, dass sie Geld brauche, aber von einer Notlage ist mir nichts bekannt. Die Ehefrau des Klägers war mir gegenüber ziemlich ~~stark~~ verschlossen und hat mit mir auch nicht über den Grund des Verkaufs der Möbel an meine Mutter gesprochen.

Nach dem Diktat genehmigt, unbeeidigt.

Zeugin Schuhmacher :

Z.P. Emma Schuhmacher geb. Stellrecht, 36 Jahre alt, Hausfrau, verheiratet, wohnhaft in Mannheim, Mittelstrasse Nr. 13

Schwester der Beklagten.

Nach Belehrung zur Aussage bereit.

Z.S. Über die Herkunft der Kucheneinrichtung ist mir bekannt, dass sie vor der Ehe des Klägers mit meiner Schwester gekauft worden ist und dass die Rechnung auf meine Schwester ausgestellt wurde. Joh habe aber immer angenommen, dass meine Schwester sie bezahlt habe, weil sie seinerzeit regelmäßig gearbeitet hat und zwar jahrelang in einem Druckereibetrieb und in den Abendstunden auch für Kundschaft geschnitten hat. Joh weiß überhaupt nicht, wann das Schlafzimmer angeschafft worden ist und kann darüber, wer die Mittel dazu gegeben hat, nichts aussagen.

Im Juni oder Juli 1947 hat sich meine Schwester Rosa, die mit dem Kläger verheiratet ist, bei mir einmal 600 Mark geliehen. Sie erklärte mir, ob ich ihr das Geld leihen könne, sie brauche jetzt Geld. Joh entsinne mich nicht mehr genau, wann die Ehefrau des Klägers Deutschland verlassen hat, sie war damals zunächst noch ein paar Wochen verreist und hat es dann, sie sei nach Amerika gefahren.

Nach dem Diktat genehmigt, unbeeidigt.

Vorstehende Übertragung stimmt mit
der Kurzschriftenanlage überein.

Die Urkundsbeamtin :

gez:Seib

Abschrift von Abschrift

Öffentliche Sitzung des
Landgerichts Mannheim

Mannheim, den 21. Juli 1949

2 0 51 / 48

Gegenwärtig :
Landgerichtsrat Zander
als Richter

Justizangestellte Seib
als Urk.Beamtin.

In Sachen
Emig / Funk
wegen Herausgabe

erschienen bei Auftritt:

1. der Kläger und Assessor Dr. Becker - Bender
2. die Beklagte und RA. Dr. Wälde
3. die geladenen Zeugen.

Die Zeugen wurden zur Angabe der Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß sie unter Umständen ihre Aussagen zu beeidigen haben; über die Bedeutung des Eides belehrt und vor den strafrechtlichen Folgen einer Eidesverletzung und einer falschen uneidlichen Aussage verwahrt. Sie wurden vernommen; ihre Aussagen sind in der Kurzschriftenanlage niedergelegt.

Die Anwälte verhandelten sodann über das Ergebnis der Beweisaufnahme unter Wiederholung ihrer früher gestellten Anträge wie im Termin vom 3. Februar 1949 (Bl. 22).

Hierauf wurde verkündet:

Gerichtsbeschuß :

I. Es soll eine Auskunft bei der Städt. Sparkasse Mannheim über die Entwicklung des Kontos Nr. 136 375 ~~hinsichtlich~~ ab 1. Januar 1945 eingeholt werden.

II. Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf :

Donnerstag, den 15. September 1949, 14 Uhr

Der Prozeßbevollmächtigte ~~erklärt~~ der Beklagten erklärte, daß er eine schriftliche Genehmigung der Beklagten für die Auskunft der Sparkasse binnen einer Woche einreichen werde.

Der Richter :
gez. Zander

Die Urkundsbeamtin
gez. Seib

Übertragung der Kurseschriftenanlage :

Zeuge Schuhmacher:

Z.P. Karl Schuhmacher, 40 Jahre alt, verheiratet, Fuhrunternehmer, Mannheim, Mittelstraße Nr. 13

Meine Ehefrau ist eine Schwester der Beklagten.

Nach Belehrung zur Aussage bereit.

Z.S. Die Kucheneinrichtung ist, soweit ich mich erinnere, vor der Ehe des Klägers mit der Schwester meiner Frau angeschafft worden. Wer die Mittel für diese Anschaffung gehabt hat, ist mir nicht bekannt. Das Schlafzimmer ist während der Ehe des Klägers mit der Schwester meiner Frau angeschafft worden, also erst nach der Eheschließung. Auch in diesem Falle weiß ich nicht, wer die Mittel für diese Anschaffung gegeben hat. Der Kläger hat in den Strebelwerken im Akkord gearbeitet. Er hat als Schwerarbeiter dabei gut verdient. Wie lange er bei den Strebelwerken gearbeitet hat, ist mir nicht mehr in Erinnerung. Nachdem ich mit ihm ein halbes Jahr zusammengearbeitet habe, habe ich dort aufgehört. Als ich aus den Strebelwerken ausschied, war der Kläger noch nicht verheiratet. Er war aber dann noch längere Zeit dort tätig. Darüber, ob die Ehefrau des Klägers zur Zeit der Veräußerung der streitigen Gegenstände an die Beklagte keine Mittel für ihren Lebensunterhalt hatte, ist mir nichts bekannt.

Nach dem Diktat genehmigt, unbeeidigt.

Zeugin Keins :

Z.P. Gisela Keins, geb. Funk, 26 Jahre alt, verheiratet, Hausfrau, Mannheim, G. 7 Nr. 20

Tochter der Beklagten. Nach Belehrung zur Aussage bereit.

Z.S. Ich entsinne mich, daß die Kucheneinrichtung des früheren Haushalts des Klägers schon vor dessen Eheschließung angeschafft worden ist, aus welchen Mitteln diese Kucheneinrichtung bezahlt worden ist, ist mir nicht bekannt. Ich möchte aber bemerken, daß die Ehefrau des Klägers damals in einem Drückereibetrieb ganztätig beschäftigt war und ausserdem als Hauschneiderin für Kundschaft in den Abendstunden arbeitete. Sie muß daher ein gutes Einkommen gehabt haben. Sie war nicht nur vorübergehend berufstätig, sondern sie war die ganzen Jahre bis zum Krieg berufstätig. Sie hat auch während des Krieges im Beruf gearbeitet und zwar an der Bahn und bei der Firma Anker. Wann das Schlafzimmer angeschafft worden ist

und wer die Mittel dazu gegeben hat, weiß ich nicht,

Ich kann nicht sagen, ob die Ehefrau des Klägers die Möbel an die Beklagte aus dem Grunde veräußert hat, weil sie sich in Geldschwierigkeiten befunden habe. Sie hat sich wohl gelegentlich geäußert, daß sie Geld brauche, aber von einer Notlage ist mir nichts bekannt. Die Ehefrau des Klägers war mir gegenüber ziemlich verschlossen und hat mit mir auch nicht über den Grund des Verkaufs der Möbel an meine Mutter gesprochen.

Nach dem Diktat genehmigt, unbeeidigt.

Zeugin Schuhmacher :

Z.F. Emma Schuhmacher geb. Stellrecht, 36 Jahre alt, Hausfrau, verheiratet, wohnhaft in Mannheim, Mittelstraße 13

Schwester der Beklagten.

Nach Belehrung zur Aussage bereit.

Z.S. Über die Herkunft der Kucheneinrichtung ist mir bekannt, daß sie vor der Ehe des Klägers mit meiner Schwester gekauft worden ist und daß die Rechnung auf meine Schwester ausgestellt wurde. Ich habe aber immer angenommen, daß meine Schwester sie bezahlt habe, weil sie meinerseits regelmäßig gearbeitet hat und zwar jahrelang in einem Druckereibetrieb und in den Abendstunden auch für Kundschaft geschneidert hat. Ich weiß überhaupt nicht, wann das Schlafzimmer angeschafft worden ist und kann darüber, wer die Mittel dazu gegeben hat, nichts aussagen.

Im Juni oder Juli 1947 hat sich meine Schwester Rosa, die mit dem Kläger verheiratet ist, bei mir einmal 600 Mark geliehen. Sie erklärte mir, ob ich ihr das Geld leihen könne, sie brauche jetzt Geld. Ich entsinne mich nicht mehr genau, wann die Ehefrau des Klägers Deutschland verlassen hat, sie war damals zunächst noch ein paar Wochen verreist und es hieß dann, sie sei nach Amerika gefahren.

Nach dem Diktat genehmigt, unbeeidigt.

Vorstehend-e Übertragung stimmt mit
der Karschriftenanlage überein.

Die Urkundebeamtin :

gez. Seib

THE FIRST PART OF THE HISTORY OF THE
REIGN OF CHARLES THE FIRST
BY JOHN BURNET
OF THE UNIVERSITY OF OXFORD
IN TWO VOLUMES
THE FIRST

Printed by J. Sturges, at the University Press, in the City of Oxford.
1704.

CHARLES THE FIRST
BY JOHN BURNET
OF THE UNIVERSITY OF OXFORD
IN TWO VOLUMES
THE FIRST

Printed by J. Sturges, at the University Press, in the City of Oxford.
1704.

Dr. Herbert Hille

57111 hettin
Augustin Anlage 19 - Tel. 42415

An das

Landgericht Mannheim

76 Juli 1949

2 O 51/48
Gegen. erh. Abschr.

In Sachen

Erig ./. Funk
wegen Herausgabe

Übergeben wir anbei eine Bestätigung der Beklagten
zur Einholung des Kontostandes.

Mannheim, den 22. Juli 1949

Rechtsanwalt.

Zur Beglaubigung
[Signature]

Rechtsanwalt

Dr. Herbert H. H.
1913
1913

1913

1913

Bestätigung.

BEZUG: SPARKONTOKONTEN DER VERBUNDENEN BANKEN

Hiermit bestätige ich, dass ich mit der Einholung
einer Kontenauszugs bezüglich des Sparkontos 136275
einverstanden bin.

Mannheim, den 22. Juli 1949

J. Fink

Geprüfter
Krause
St. wolt

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY
1215 EAST 58TH STREET
CHICAGO, ILL. 60637

UNIVERSITY OF CHICAGO

18. Juli 1949

11873-

Dr. B./Sch.
- 798 -

Herrn
Philipp Emig
Mannheim
Richard-Wagner-Str. 18

Sehr geehrter Herr Emig!

In Ihrer Sache gegen F u n k ist Termin zur Zeugen-
vernehmung und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt
auf Donnerstag, d. 21. Juli 1949, vorm. 9 1/2 Uhr.

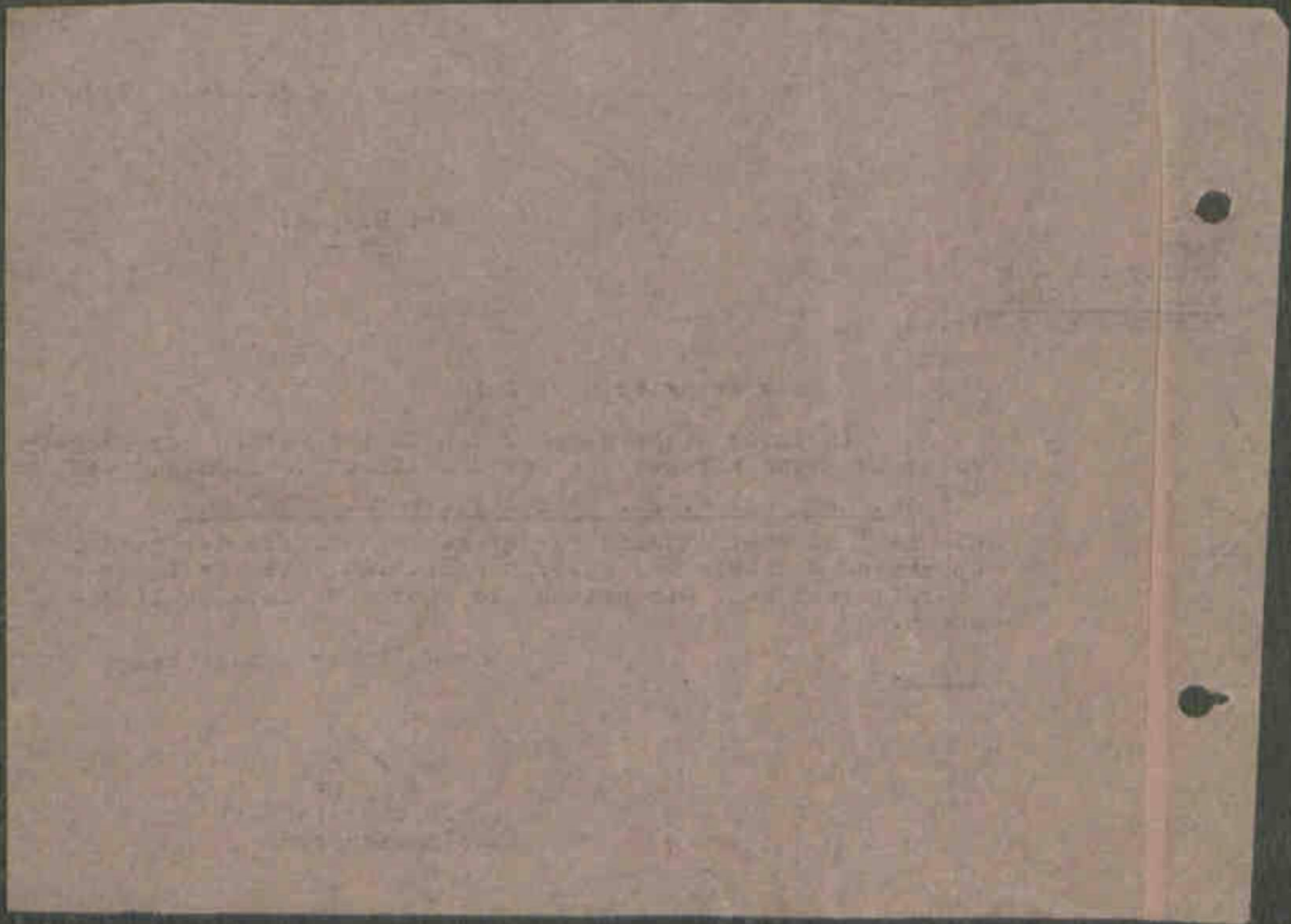
Das Gericht übermittelte ferner zwei Auskünfte der Stadt.
Sparkasse Mannheim vom 25.6. und 27.6.49, die wir in Ab-
schrift beifügen. Wir bitten Sie hieran um Ihre Stellung-
nahme.

2 Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!



(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor



Abschrift.

Städtische Sparkasse
Mannheim

Auszug aus Sparkonto Nr. 34264

Inhaber auf Raig, Philipp, Maurer, Mannheim G 7.20

Datum	Rückzahlung	Einzahlung	Guthaben
Monat Tag	RM	RM	RM
1948			
Mai 14.		500.—	500.—
Mai 13.	v. 1362.75	3.500.—	4.000.—
Juni 22.	Altgeld einz.	1.150.—	5.150.—

Kontostand	5.150.—
Kopfbetr.	540.—
Neuer Stand	4.610.—
Freikonto	DM 230.50
Festkonto	" 230.50

Abwicklung des Festkontos.

Festkonto	230.50
gestrichen	161.35
Anlage Kto	23.05
Freikonto	46.10

	DM.	DM.	DM.
1948			
Okt. 19.	2. Rate Kopf- geld	20.—	20.—
Nov. 30.	Frei- betrag 5%	230.50	250.50
Dec. 14.	Freibe- trag a/Fest- konto	46.10	296.60
	Zinsgutschr. 1948	3.33	299.93

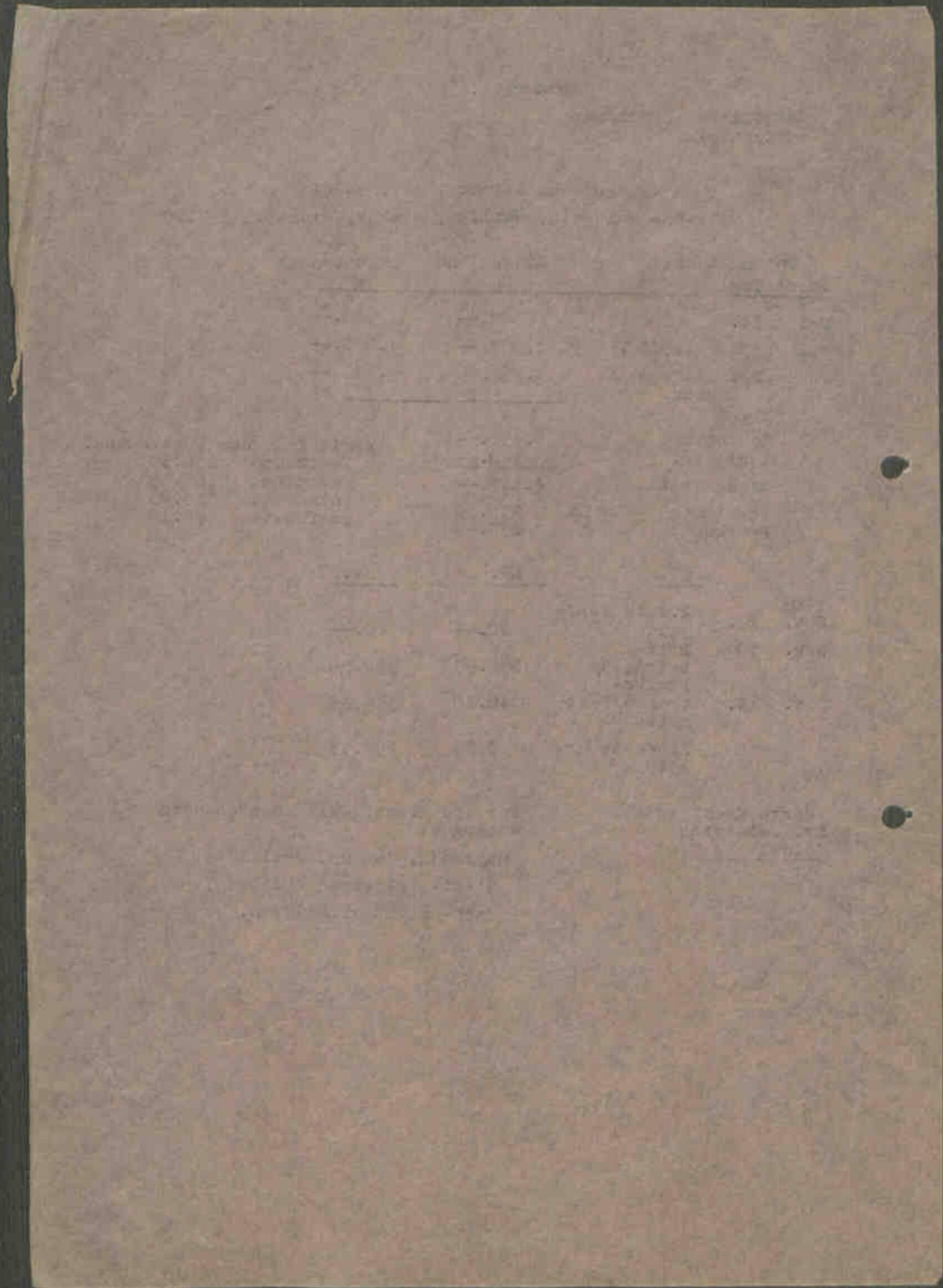
Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heimerich
Heidelberg

Für die Richtigkeit vorstehenden
Auszuges:

Mannheim, den 25. Juni 1949.

Stadt. Sparkasse Mannheim

ges. 2 Unterschriften.



Abchrift.

2. Ausfertigung.

Städtische Sparkasse
Mannheim

(17a) Mannheim, 27. Juni 1949

Unser Schriftzeichen
S II/II/SeL/
Akt.
Ihr Z.: 2 Q 7./48

An das
Landgericht
Zivilkammer 2
Mannheim

Betr.: In Sachen des Philipp Smig, Mannheim,
gegen Johanna Funk, Mhm.wegen einstw.Verfügung.

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 15.6.49 nebst
der beiden Erklärungen des Philipp Smig und teilen Ihnen
mit, dass wir ein Konto Nr. 137275 auf den Namen des Klä-
gers nicht feststellen können.

Das für den Kläger Philipp Smig geführte Sparkonto
Nr. 34264 wurde am 14.5.48 mit einem Betrag von RM 500.--
eröffnet. Am gleichen Tage sind von einem Konto Nr. 136275
Funk, RM 3.500.-- übertragen worden. Ein Auszug aus dem
Konto Nr. 34264 fügen wir in dreifacher Ausfertigung bei.

Falls Sie über das Konto Nr. 136275 eine Auskunft
zu erhalten wünschen, wäre uns noch eine Ermächtigung der
Frau Johanna Funk zu übersenden.

Herrn

Rechtsanwalt
Dr. Heimerich
Heidelberg

Respektvoll!
Städt. Sparkasse Mannheim;
gez. 2 Unterschriften

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

-748-

2/0/Be

Landgericht Mannheim
Zivilkammer 2

Mannheim, den 9. Juli 1949

2 -6- 51/48

6. Juli 1949

In Sachen

Falg gegen Funk
wegen Fernungabe

Termin zur ~~Zeugenvernehmung~~ Fortsetzung der mündlichen
Verhandlung wird bestimmt auf:

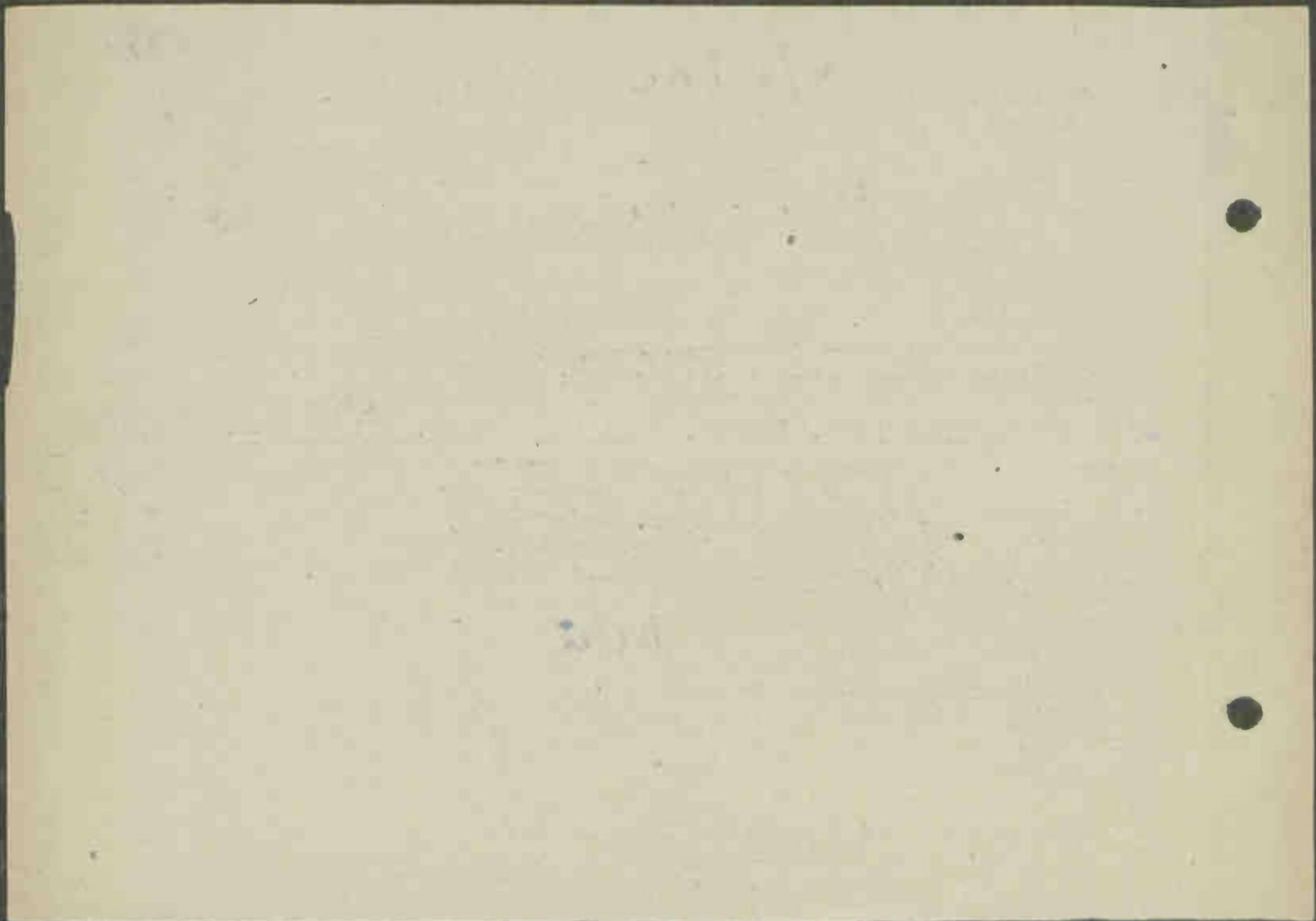
Dienstag, den 21. Juli 1949, vorm. 9 1/2 Uhr.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Heimerich
Heidelberg



Der Richter:
gez. Lander
Anwesend:
Der Beisitzer der Geschäftsstelle.

[Handwritten signature]



Städtische Sparkasse Mannheim

(17a) Mannheim, 27. Juni 1949
Rufnummer 4 42 51

9

Ihr Schreiben vom:

Unser Schriftzeichen S II/WI/del/
(Bitte stets angeben) Akt.

Ihr Z.: 2 Q 7/48

An d an

Landgericht
Zivilkammer 2

Mannheim.

Betr. In Sachen des Philipp Emig, Mannheim,
gegen Johanna Funk, Mm. wegen einstw.
Verfügung.

Wir erhielten Ihr Schreiben vom 15.6.49.
nebst der beiden Erklärungen des Philipp
Emig und teilen Ihnen mit, dass wir ein
Konto Nr. 137275 auf den Namen des Klägers
nicht feststellen können.

Das für den Kläger Philipp Emig geführte
Sparkonto Nr. 34264 wurde am 14.5.48. mit
einem Betrag von RM 500.-- eröffnet. Am
gleichen Tage sind von einem Konto Nr. 136275
Funk, RM 3.500.-- übertragen worden. Ein
Auszug aus dem Konto Nr. 34264 fügen wir
in dreifacher Ausfertigung bei.

Falls Sie über das Konto Nr. 136275 eine
Auskunft zu erhalten wünschen, wäre uns noch
eine Ermächtigung der Frau Johanna Funk zu
übersenden.

Hochachtungsvoll!
Städt. Sparkasse Mannheim:

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Heinrich
Baldelberg

Abschrift
Städtische Sparkasse
Mannheim

Auszug aus Sparkonto Nr. 34264

lautend auf Paig, Philipp, Maurer, Mannheim G 7.20

Datum		Rückzahlung	Einzahlung	Guthaben	Bemerkungen	Zins- tage	Zinsen
Monat	Tag	R.M.	R.M.	R.M.			R.M.
1948							
Ma	14.		500.--	500.--			
Ma	15.	v.136275	3500.--	4000.--			
Juni	22.	Altgeld einh.	1150.--	5150.--			

Kontostand		5	150.--		Abwicklung des Festkontos.		
Kopfbetr.			540.--				
Neuer Stand		4	610.--				
Freikonto		DM	230,50		Festkonto	230.50	
Festkonto		"	230.50		gestrichen	161.35	
					Anlage Kto.	23.05	
					Freikonto	46.10	
		<u>D.M.</u>	<u>D.M.</u>	<u>D.M.</u>			
1948							
Okt.	19.	2.Rate Kopfgeld	20.--	20.--			
v.	30.	Freibetr. trag 5%	230.50	250.50			
Dez.	14.	a/Festkonto	46.10	296.60			
		Zinsgutschr.					
		1948	3.33	299.93			
Herrn Rechtsanwalt Dr. Heimerich Heidelberg Für die Richtigkeit vorstehenden Auszuges: Mannheim, den 25. Juni 1949. Städt. Sparkasse Mannheim: <i>[Signaturen]</i>							
Übertrag:							

[illegible]

15. Juni 1949 Mannheim den 13.6.1949

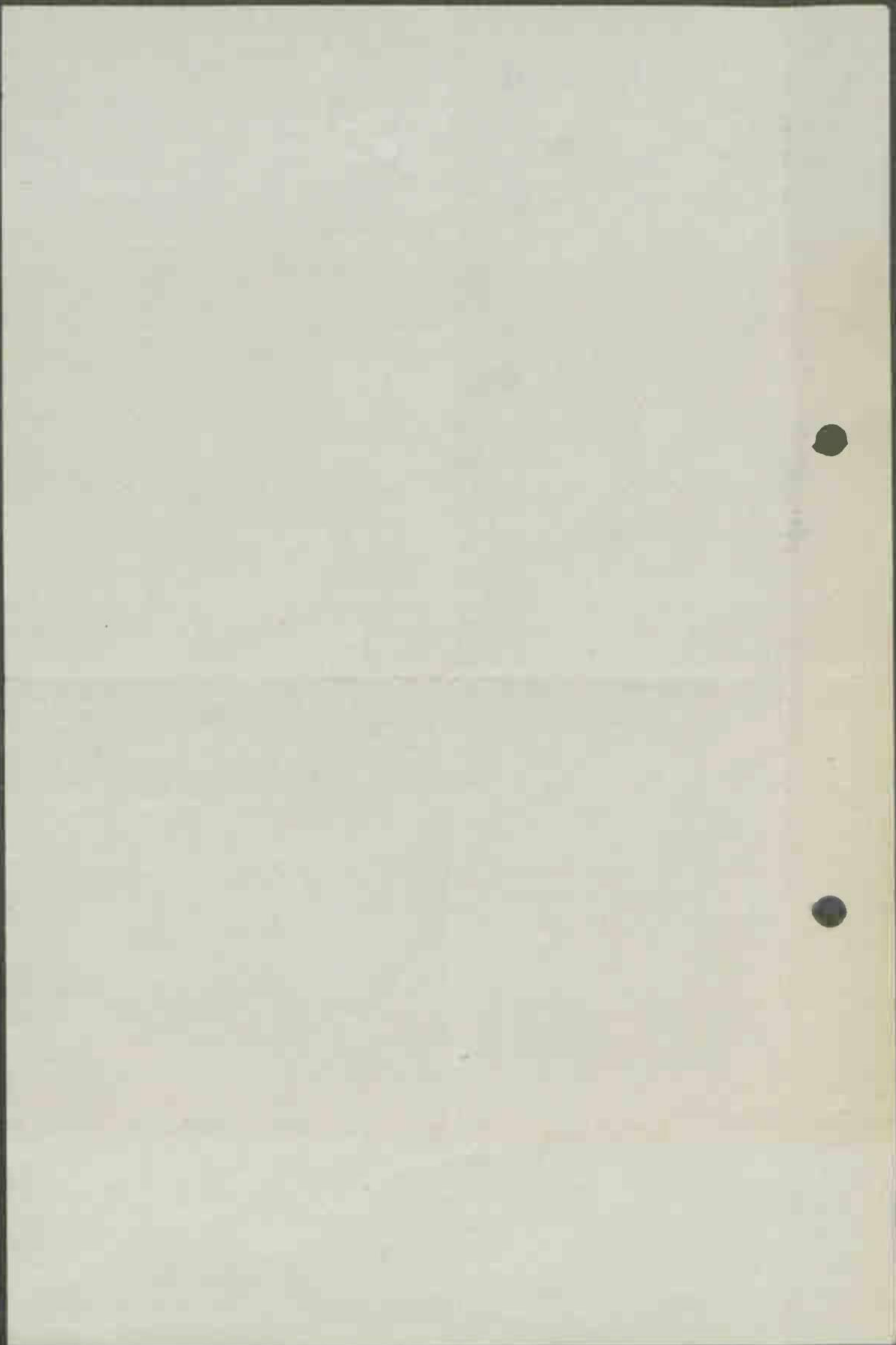
~~U~~ / ~~X~~ / ~~Be~~

Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinrich
Heidelberg

Ihre Schreiben vom 10.5.49 und
vom 3.6.1949 habe ich Kenntnis ge-
nommen und habe dem Landgericht
sowie der Städt. Sparkasse jeweils eine
Erklärung zugesandt. Das alles hätte
ich schon längst erledigt habe aber
einen schweren Unfall erlitten rechten
Arm gequetscht und linkes Bein
gebrochen so daß ich immer noch
das Bett hüten muß.

Hochachtungsvoll

Philipp Gries



3. Juni 1949

el 4/16

Herrn
Philipp E m i g
M a n n h e i m
Richard-Wagner-Str. 18

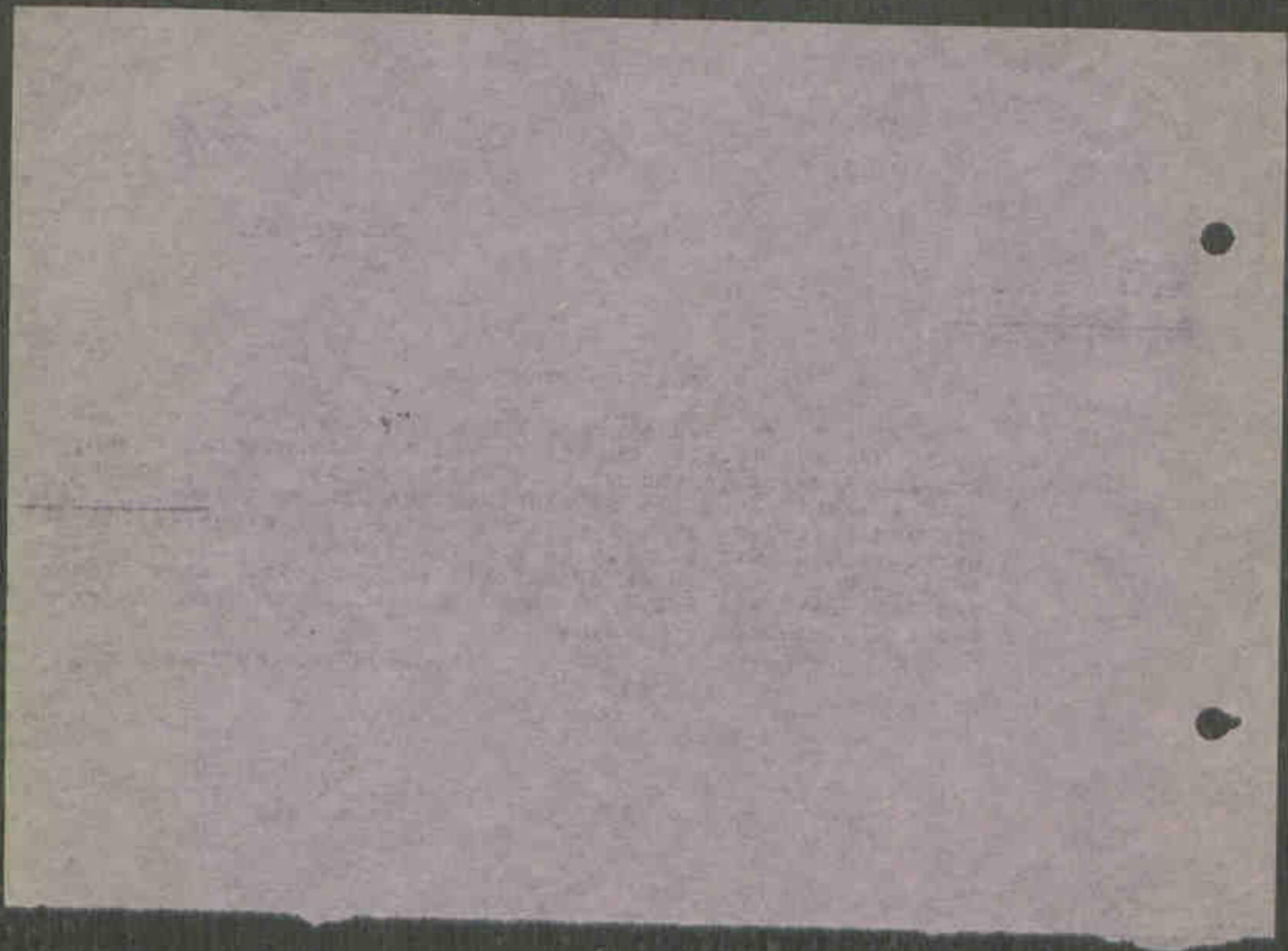
Dr. B./Sch.
- 796 -

Sehr geehrter Herr Emil!

In Ihrer Sache gegen P u n k nehmen wir auf unser Schreiben vom 10.5.49 Bezug, in dem wir Sie gebeten haben, dem Landgericht gegenüber eine Erklärung abzugeben, wonach eine Auskunft über die Entwicklung des Sparkontos Nr. 34 264 eingeholt werden kann. Wie wir aus einem Schreiben des Landgerichts Mannheim vom 1.6.49 ersehen, haben Sie diese Erklärung noch nicht abgegeben. Wir bitten Sie, dies unter Angabe des Aktenzeichens 2 Q 7/48 unverzüglich nachzuholen und uns davon Mitteilung zu machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



248
23 Juni 1949

Landgericht Mannheim
Zivilkammer 2

Mannheim, den 1. Juni 1949.

In Sachen

Emig gegen Funk
wegen Herausgabe

2 Q 7/48

Wir erinnern an die Erledigung unseres Schreibens
vom 29.4. 1949.

Der Richter:
ges. Zander
Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamt der Geschäftsstelle.

hels

Herren
Rechtsanwälte
Dres. Helmerich &
Otto
Heidelberg



Page 101



10. Mai 1949

Dr. B./Sch.

- 798 -

Herrn

Philipp Emig

Mannheim

Richard-Wagner-Str. 18

Sehr geehrter Herr Emig!

Vom Landgericht Mannheim erhielten wir ein Schreiben mit folgendem Inhalt:

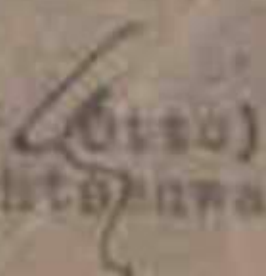
"Durch ein Versehen ist das Ersuchen um Auskunft an die Stadt. Sparkasse nur zu Ziffer I 1 des Beweisbeschlusses ergangen. Die Wiederholung des Ersuchens in vollständiger Fassung ist veranlasst.

Zu ist deshalb erforderlich, dass der Kläger auch zur Auskunftserteilung hinsichtlich des auf ihn ausgestellten Sparkontos Nr. 34 264 der Stadt. Sparkasse schriftlich seine Zustimmung erteilt. Der alsbaldigen Hinzureichung wird entgegen-
gesehen.

Der Richter:
gez. Zander".

Inzwischen kam Ihr Schreiben vom 8.5.49 ein, dem wir entnehmen, dass Sie dem Gericht unmittelbar eine Erklärung zugeleitet haben, wonach eine Auskunft über die Entwicklung des Sparkontos Nr. 137 275 eingeholt werden kann. Wir bitten Sie, diese Erklärung entsprechend dem Ersuchen des Landgerichts zu ergänzen. Im übrigen sehen wir der Anberaumung eines neuen Termins durch das Gericht entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. )
Rechtsanwalt

1914

1915

1916

1917

1918

1919

1920

1921

1922

1923

1924

1925

1926

1927

1928

1929

1930

1931

1932

1933

1934

1935

1936

1937

1938

1939

1940

1941

1942

1943

1944

1945

1946

1947

20/22

9. Mai 1949

Landgericht Mannheim
Zivilkammer 2

Mannheim, den 29. April 1949.

2 0 51/48

In Sachen

des Philipp E m i g , Maurer-
polier in Mannheim,
gegen

Johanna F u n k in Mannheim
wegen Herausgabe

Durch ein Versehen ist das Ersuchen um Auskunft an die
Städt. Sparkasse nur zu Ziffer I 1 des Beweisbeschlusses er-
gangen. Die Wiederholung des Ersuchens in vollständiger Fas-
sung ist veranlasst.

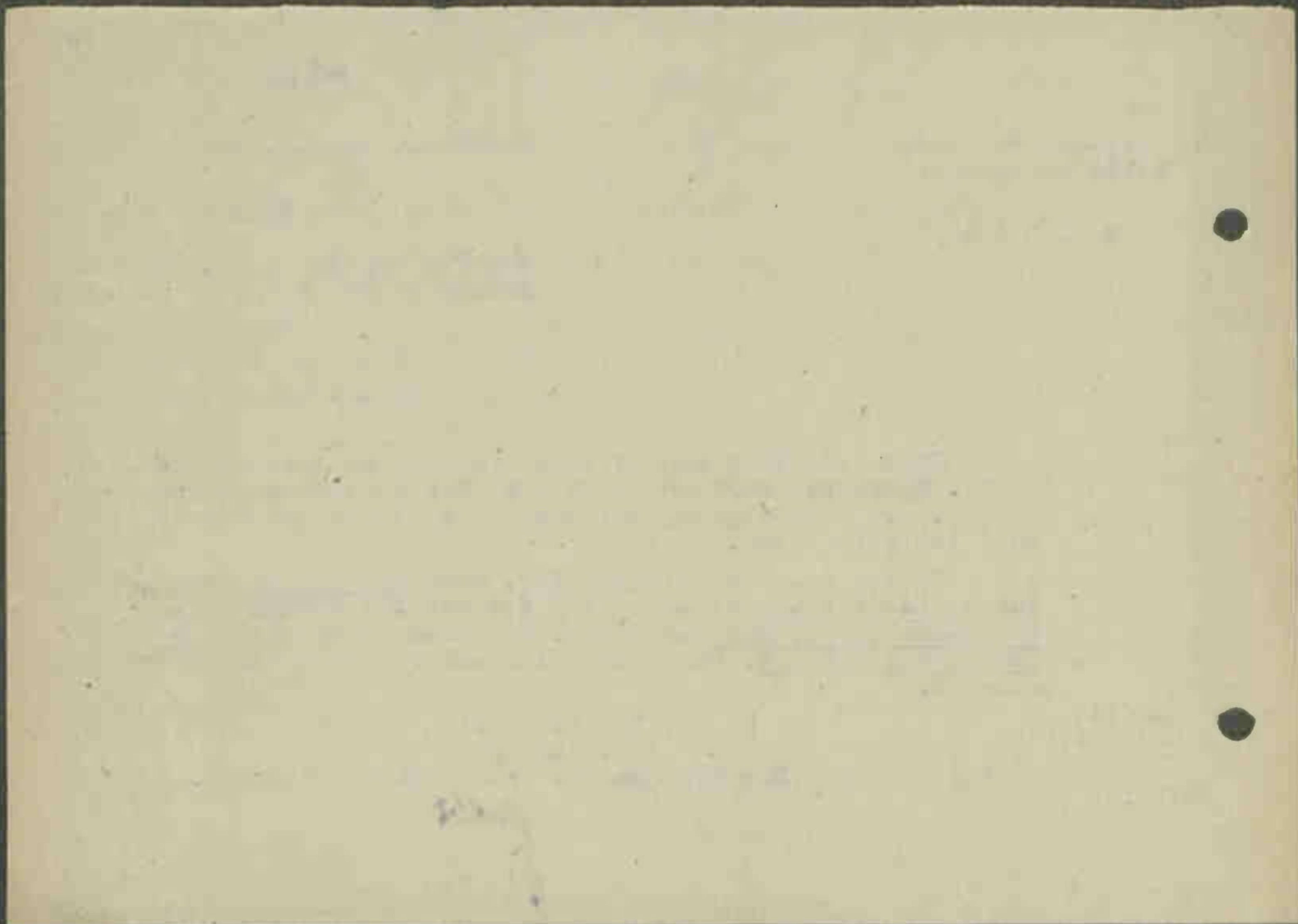
Es ist deshalb erforderlich, dass der Kläger auch zur
Auskunftserteilung hinsichtlich des auf ihn ausgestellten
Sparbuchs Nr. 34 264 der Städt. Sparkasse schriftlich seine
Zustimmung erteilt. Der eilsbaldigen Einreichung wird entgegen-
gesehen.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. H. Heimerich &
Otto
Heidelberg



Der Richter:
gez. Zander
Ausgefertigt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

[Handwritten signature]



- 201 -
K/X Mannheim den 8. 5. 1949

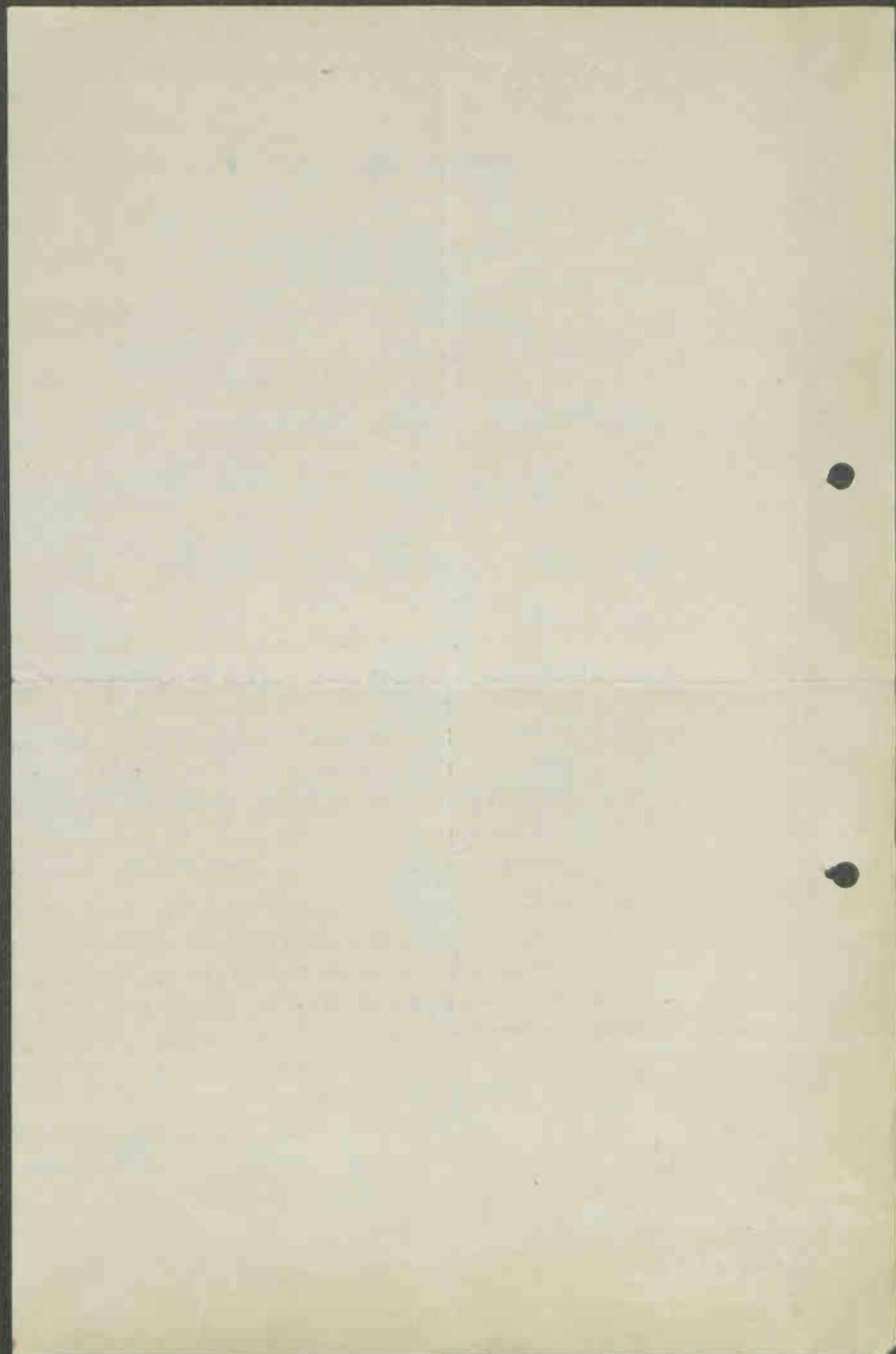
Herrn Rechtsanwalt

190. Mai 1949

Dr. Dr. Hermann Heinrich

Ihr Schreiben vom 2. 5. 1949 habe ich
Dankend davon Kenntnis genommen. Mit
Frau Schneckenberger habe ich mir gedacht
daß ich da keinen großen Erfolg habe das
selbe wird wohl auch mit dem Heiligen
Schmucker sein. Ich bin zu jeder Zeit be-
reit mich darüber etlich Vornehmen zu
lassen. Das Heiligen Geld auf Ihr Schreiben
vom 24. 3. 1949 habe ich beim Gericht einbezahlt.
Die Erklärung über das Sparguthaben
habe ich ebenfalls gleich eingereicht beim
Gericht. Ich bitte Sie Herrn Dr. die Sache
zu einer baldigen Entscheidung zu bringen

Hochachtungsvoll
Philipp Bruns



2. Mai 1949

Dr. B./Sch.

- 798 -

Herrn

Philipp E m i g

M a n n h e i m

Richard-Wagner-Str. 18

Sehr geehrter Herr Emig!

Leider haben wir auf unsere Schreiben vom 16., 24. und 30.3.49 in der Sache F u n k noch keine Nachricht von Ihnen. Inzwischen hat das Amtsgericht Eberbach die Zeugin Schreckenberger vernommen, worüber uns heute die Sitzungsniederschrift zugeing. Danach hat Frau Schreckenberger folgendes ausgesagt:

"Ich kenne den Kläger, weil er früher, etwa 1929, bei mir möbliert gewohnt hat. Ich verstehe nicht, wie ich in der Sache als Zeugin benannt worden bin, denn ich kann zum Beweisthema nichts aussagen. Ich weisse nichts darüber, aus welchen Mitteln die strittigen Einrichtungsgegenstände angeschafft worden sind. Ich bin nie in den Haushalt der Parteien gekommen und habe gar keinen Einblick in ihre Verhältnisse erlangt."

Da nach Ihren eigenen Angaben sich der Zeuge Schuhmacher kaum günstiger äußern wird, wird es notwendig sein, Ihre eidliche Vernehmung zu der Frage zu beantragen, ob sie die streitbefangenen Möbel bezahlt haben. Wir bitten Sie, sich hierzu entweder schriftlich zu äußern oder zu einer Rücksprache in den nächsten Tagen auf unser Büro zu kommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. *B. Sch.*)
Rechtsanwalt

1. The first part of the paper discusses the importance of the study of the history of the United States. It is a study of the past, and it is a study of the present. It is a study of the future. It is a study of the people of the United States. It is a study of the people of the world. It is a study of the people of the future.

2. The second part of the paper discusses the importance of the study of the history of the United States. It is a study of the past, and it is a study of the present. It is a study of the future. It is a study of the people of the United States. It is a study of the people of the world. It is a study of the people of the future.

3. The third part of the paper discusses the importance of the study of the history of the United States. It is a study of the past, and it is a study of the present. It is a study of the future. It is a study of the people of the United States. It is a study of the people of the world. It is a study of the people of the future.

4. The fourth part of the paper discusses the importance of the study of the history of the United States. It is a study of the past, and it is a study of the present. It is a study of the future. It is a study of the people of the United States. It is a study of the people of the world. It is a study of the people of the future.

5. The fifth part of the paper discusses the importance of the study of the history of the United States. It is a study of the past, and it is a study of the present. It is a study of the future. It is a study of the people of the United States. It is a study of the people of the world. It is a study of the people of the future.

Amtsgericht

Abschrift.

Eberbach,

20. April

49.

den

19

In Sachen

2. Mai 1949

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat

Sauter

Smig

gegen

Funk

~~Gerichtsassessor~~

als Richter

Justizangestellte Michaeli

wegen Herausgabe.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht

Eberbach, den 20. April 1949.

AR 46/49

Urschriftlich mit den Akten an die Geschäftsstelle des

~~Land~~ Landgerichts - 2. K. 2 -

in Mannheim

zurück.

Bei Aufruf sind erschienen:

1. für Kläger : Niemand.

2. für Beklagte : Niemand.

3. nachbenannte Zeugen : ~~in~~ Sachverständige

Frau Anna Schreckenberger in
Schwanheim.

Die Zeuge in Sachverständige wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß - ~~er~~ - sie - in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen die Aussage zu beeidigen habe, über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage belehrt, - ~~der~~ Zeuge

wurde auch auf das Recht der Zeugnisverweigerung hingewiesen und sodann, - die Zeugen in Anwesenheit der Sachverständigen einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen - wie folgt vernommen:

ZP 28.

Zeugen und Sachverständigen-Vernehmung durch einen ersuchten Richter (§ 160 Nr. 3, §§ 362, 375, 391 ff., 410 ff. ZPO.)
(6a, A4, 9. 48. 5000, Z 17)

Zur Person.

Anna Schreckenberger, 52 Jahre alt, verwitwet, wohnhaft in Schranheim b/Eberbach a.N., m.d.P.n.v.u.n.v.

- Zur Sache.

< Ich kenne den Kläger, weil er früher, etwa 1929, bei mir möbliert gewohnt hat. Ich verstehe nicht, wie ich in der Sache als Zeugin benannt worden bin, denn ich kann zum Beweisthema nichts aussagen. Ich weiß nichts darüber, aus welchen Mitteln die strittigen Einrichtungsgegenstände angeschafft worden sind. Ich bin nie in den Haushalt der Parteien gekommen und habe gar keinen Einblick in ihre Verhältnisse erlangt. >

V.u.g.

Die Anordnung der Beerdigung wird dem Prozessgericht überlassen.

Der Richter:

gez. Sauter.

Der Urkundsbeamte:

gez. Michaeli.

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

AR. 46/49

Terminsnachricht.

Eberbach, den 4. April 1949.

J. S.

Philipp Emig, Maurerpolier,
Mannheim, Seckenheimerstr. 30 a

gegen
Johann Funk, Mannheim, G 7 20
wegen Herausgabe.

5.6. April 1949

1.) Auf Ersuchen des Prozessgerichts ist Termin bestimmt
auf:

Mittwoch, den 20. April 1949, vorm. 11.00 Uhr

vor das Amtsgericht hier, II. Stock, Zimmer 11.
zur Vernehmung der Zeugin Anna Schreckenberger
in Schwanheim.

2.) Nachricht hiervon.



Bernmann

Herrn
RA. Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Heidelberg
Meisenheimer Landstr. 4.

30. März 1949

Dr. B./Sch.

- 798 -

Herrn

Philipp E m i g

M a n n h e i m

Richard-Wagner-Str. 18

Sehr geehrter Herr Emig!

In Ihrer Sache gegen Frau F u n k erhielten wir vom Landgericht Mannheim die abschriftlich beigelegte Mitteilung. Wir haben deshalb die angeschlossene Erklärung entworfen, die Sie unmittelbar und möglichst umgehend unterschrieben bei Gericht einreichen wollen. Wir bitten um Benachrichtigung, sobald dies geschehen ist, und bitten ferner unter Bezugnahme auf unsere Schreiben vom 16. und 24.3.49 um Auskunft darüber, ob Sie die Zeugin Schreckenberger veranlassen könnten, vor dem Landgericht Mannheim zu erscheinen. Eine Einvernahme vor diesem Gericht wäre jedenfalls zweckmäßig, da in diesem Falle noch Fragen an die Zeugin gerichtet werden könnten, die sonst u.U. unbeachtet bleiben müssten.

1. Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Philipp E m i g
Mannheim
Richard-Wagner-Str. 18

E r k l ä r u n g

=====

In der Sache E m i g ./. P u n k bin ich
damit einverstanden, dass die Stadt. Sparkasse Mann-
heim dem Landgericht Mannheim - Z 2 Az.: 2 O 51/48 -
Auskunft über die Entwicklung meines Sparkontos
Nr. 137 275 erteilt.

Mannheim, den.....

.....
(Unterschrift)

1571-1572

1571-1572
1571-1572
1571-1572
1571-1572
1571-1572

1571-1572

1571-1572

Landgericht Mannheim
Zivilkammer 2

Mannheim, den 22.3.1949

Inn. Sachen

Wied. gegen Funk
wegen Vermögensgabe

78 März 1949

20 51/48

Die Städtische Sparkasse Mannheim hat durch Schreiben an das
Gericht vom 17.3.1949 folgendes mitgeteilt:

Zur Mitteilung einer Auskunft über die Entwicklung des Spar-
kontos Nr. 13725 des Klägers bei unserer Kasse bedarf es
dessen schriftlicher Zustimmung. Wir bitten um diese einzu-
reichen.

Der Kläger wird ersucht, die schriftliche Zustimmung un-
mittelbar der Städtischen Sparkasse einzureichen.

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Dr. Heierich
H. Dr. Otto
H. Dr. Berg

Der Richter:
gez. Zander
Bersferti:

Prof. Dr. Kundobente der Geschäftsstelle



Handwritten signature: J. Zander

1907

1907

24. März 1949

D.-B./Sch.

- 798 -

Herrn

Philipp Reiss

Mannheim

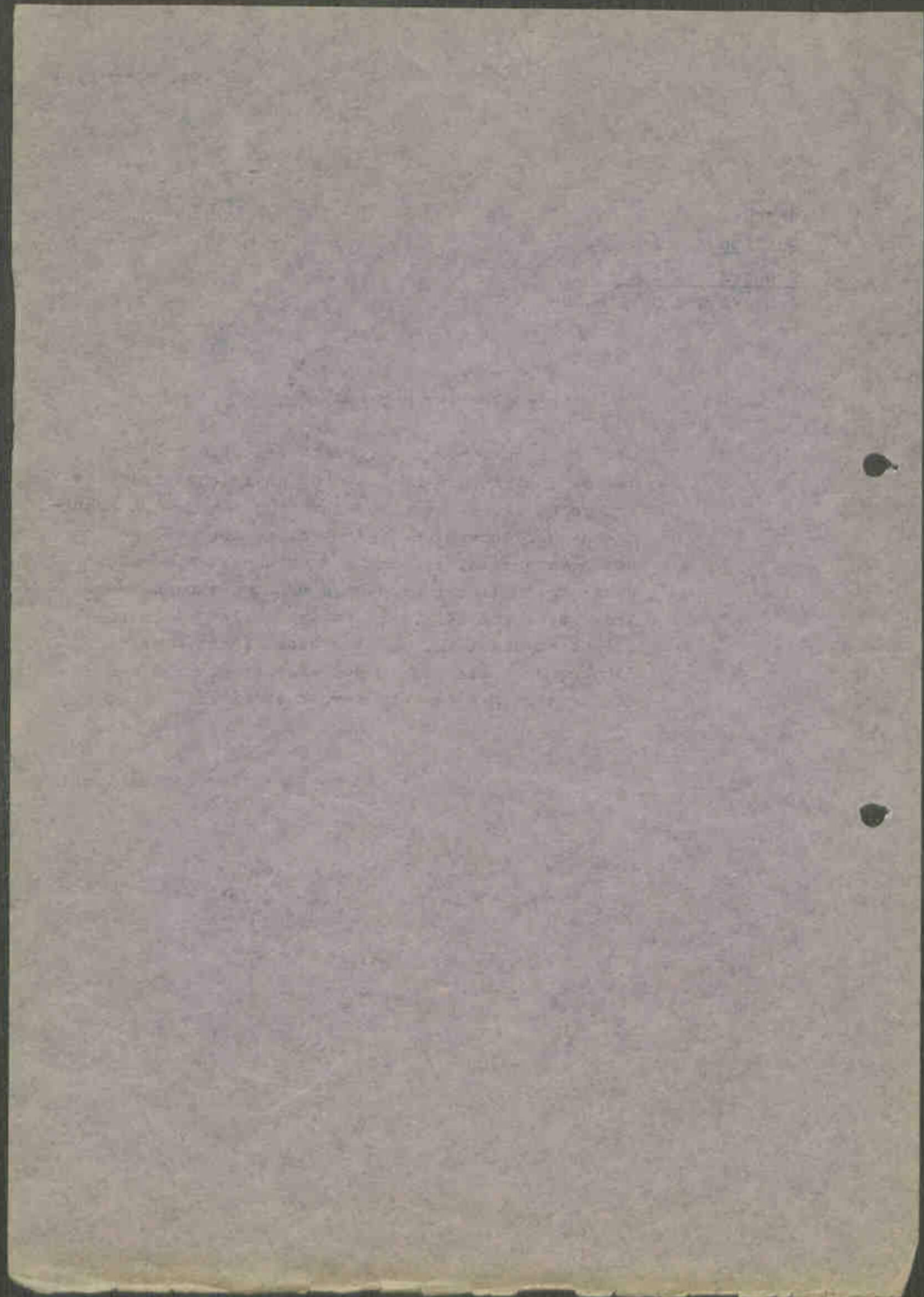
Richard Wagner-Str. 13

Sehr geehrter Herr Reiss!

In Ihrer Sache gegen Frau F u n k hat das Gericht an die Zahlung des Auslagenvorschusses von je DM 12.-- für die Vernehmung der klagenden Schuhmacher und Schreckenberger bzw. an die Vorlage von Gebührenverzichtserklärungen erinnert. Wir bitten daher um möglichst zügige Beantwortung unserer Schreibens vom 16.3.49, damit alsbald Termin bestimmt werden kann. Es wird sich nicht vermeiden lassen, dass die Zeugin Schreckenberger von dem für sie zuständigen Gericht vernommen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(D.-B. 6740)
Rechtsanwalt



~~-Geschäftsstelle-~~
Landgericht
Mannheim

Aktz. 2-0-51/48

~~21/10/13~~
Mannheim, den 21. März

1949.

in Sachen

24. März 1949

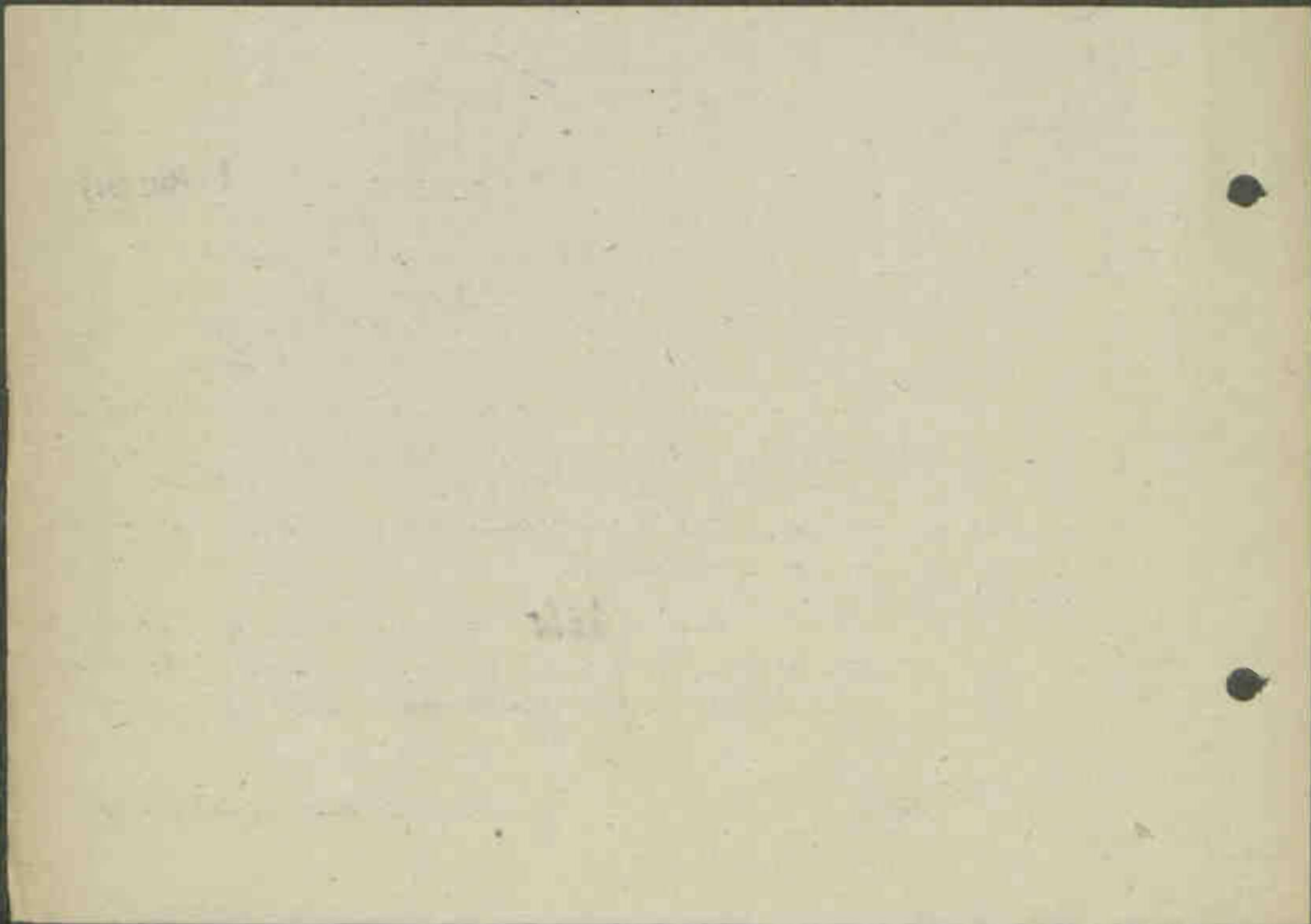
Philipp Baig gegen Johann Funk

wegen Herausgabe

Es wird an Vorlage des Nachweises der Zahlung des Aus-
lagenvorschusses von 12.--DM (siehe Ziffer 3 des Beweisbeschlusses
vom 24.2.49) erinnert.

Recht

Herren
Rechtsanw.
Dr. Dr. Heimerich u.
Dr. Otto
Heidelberg



16. März 1949
ab 17/3

Dr. B./Sch.

- 798 -

Herrn

Philipp E m i g

M a n n h e i m

Richard Wagner-Str. 16

Sehr geehrter Herr Emig!

In Ihrer Sache gegen Frau F u n k erging am 24.2.49 abschriftlich beigefügter Beweis- und Gerichtsbeschluss. Die darin unter III gesetzte Frist vom 5. März 1949 wurde verlängert. Wir bitten Sie, uns umgehend mitzuteilen, ob Sie Verzichtserklärungen der Zeugen S c h u h m a c h e r und S c h r e c k e b e r g e r beibringen können, oder ob statt dessen je DM 12.-- bei Gericht eingezahlt werden sollen. Termin wird bestimmt werden, wenn Zahlung erfolgt ist bzw. wenn die Verzichtserklärungen dem Gericht vorgelegt worden sind.

Die Gegenseite hat inzwischen einen Schriftsatz eingereicht, der mit Anlagen in Abschrift beigefügt ist. Wir bitten, davon Kenntnis zu nehmen.

Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

78
(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

Dr. Herbert Hörl

Mannheim
Augusta-Anlage 19

An das

Landgericht

Mannheim

2 O 51/48

Gegn. erb. Abschr.

In Sachen
Ewig gegen Funk
wegen Herausgabe

wird auf die Anfrage des Gerichtes vom 24.2.1949 folgendes
mitgeteilt:

I.

Die Beklagte hat die strittbefangenen Möbel am 6.10.1947
für RM 2000.-- von Frau Rosa Ewig erworben. Hierüber wurde
in der Kanzlei des Unterzeichneten der beiliegende Ver-
trag vom 6.10.1947 aufgenommen.

Beweis: Beiliegender Vertrag.

Die Beklagte hat Frau Rosa Ewig RM 2000.-- in bar gegeben.

Beweis: Mündliche Vernehmung der Beklagten.

II.

Anbei lege ich die Rechnung über die Küche auf den Namen
von Fräulein Rosa Stallrecht, also der späteren Frau Ewig,
im Original vor.

Mannheim, den 10.3.1949 - 2/2

Rechtsanwalt

mez. Dr. Hörl

2 Anlagen

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

Dr. H. H. H. H. H.
1911
1911
1911

1911

1911

1911

1911

1911
1911
1911

1911
1911

1911
1911
1911
1911

1911
1911
1911

1911
1911
1911

1911

1911

1911

1911

Hegl. Abschrift.

Kaufvertrag.

§ 1

Frau Rosa Emig, Mannheim G 7. 20 verkauft an
Frau Johanna Funck, Mannheim G 7. 20 folgende in
ihrem Eigentum stehende Gegenstände:

1. 1 Küche, bestehend aus
 - 2 Schränke
 - 1 Tisch
 - 3 Stühle
 - 1 Hocker
2. 1 Schlafzimmer, bestehend aus
 - 2 Betten, vollständig
 - 2 Nachttische
 - 1 Frisierkommode
 - 1 Schrank.

§ 2

Frau Funck bezahlt hierfür RM 2000.--.

§ 3

Das Eigentum geht mit dem 7.10.47 über.

Mannheim, den 6.10.47

gez. Rosa Emig

gez. Johanna Funck

Dr. Herbert Härle

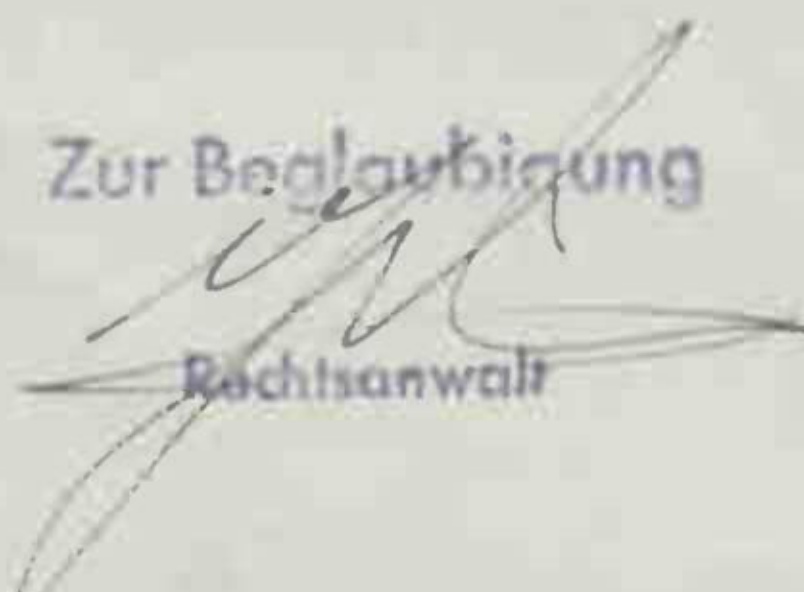
Rechtsanwalt

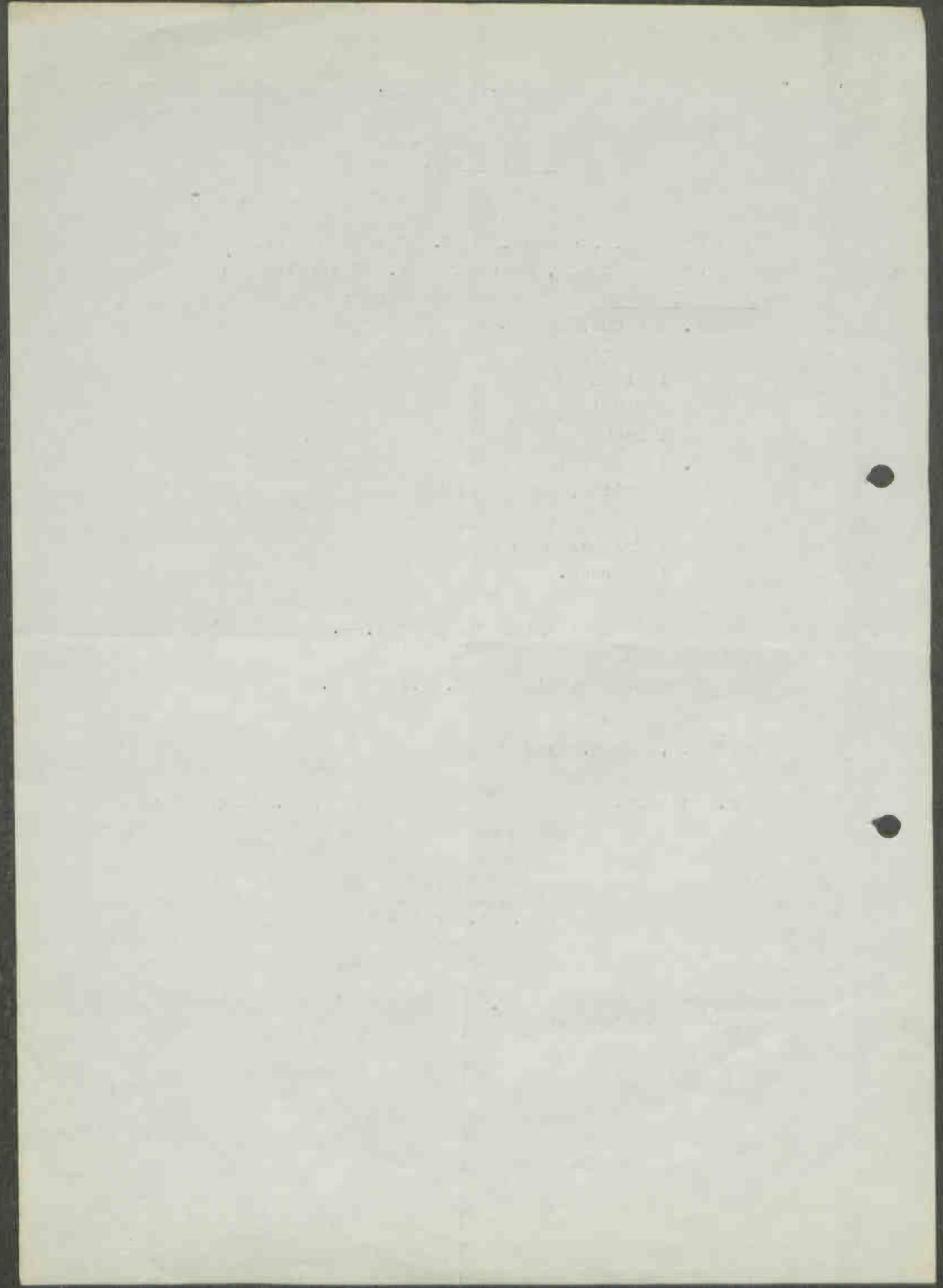
Mannheim

Augusta-Anlage 19

gez. Dr. Ernst Wälde

Zur Beglaubigung


Rechtsanwalt



Begl. Abschrift.

Möbelfabrik-Lager Ludwig Zahn

Eigene Polsterwerkstätte, Mannheim 3 5, 10

Mannheim, den 23. März 1933.

Rechnung für Frl. Rosa Stellrecht, H. 7. 11.

Sie erhielten per

RM

1 compl. Küche bestehend aus:

Kitchenschrank, Anrichte, Tisch,

2 Stühle, 1 Hocker

RM 195.--

netto Kasse! natur lackiert

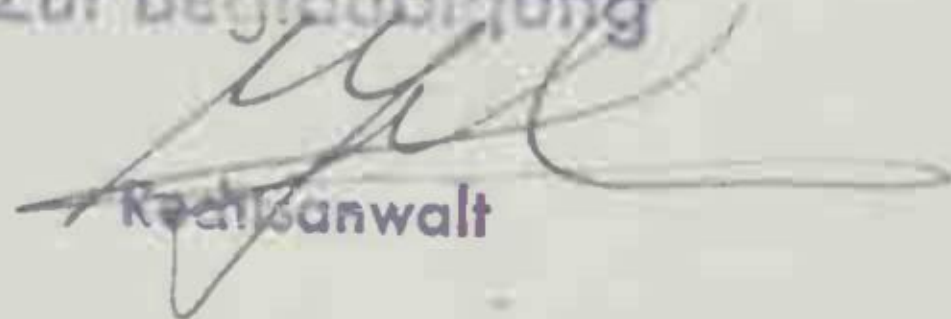
Per bare Konto

145.--

Rest

RM 50.--

Zur Beglaubigung


Rechtsanwalt

Betrag empfangen

gez. Ludwig Zahn

1.4.33

1891

1892

1893

1894

1895

1896

1897

1898

1899

1900

1901

1902

1903

1904

Landgericht Mannheim

Mannheim, den 24. Februar 1949

22 März 1949

2 9 71 / 49

In Sachen
Erig gegen Funk
wegen Herausgabe

Beweis- und Gerichtsbeschluss:

I. Sollen eine schriftliche Auskunft der Städt. Sparkasse Mannheim darüber eingeholt werden:

1. Wie die Entwicklung des Sparkontos des Klägers Nr. 137275 bei der Städt. Sparkasse Mannheim seit dem 1. Januar 1945 war und wie es abgewickelt oder auf eine andere Person übertragen wurde; genaue Kontoauszüge sind beizufügen.

2. Ob das am 4. Mai 1945 von der Städt. Sparkasse auf den Kläger aufgestellte Sparbuch Nr. 34264 mit einem Guthaben aus dem früheren Sparguthaben des Klägers Konto Nr. 137275 errichtet worden ist.

II. Es soll Beweis erhoben werden darüber:

a.) Ob die streitigen Richtungsgegenstände für ^{Kloß} ~~Erig~~ und Beklagte von früheren Ehepartnern des Klägers allein aus seinen Mitteln oder allein aus den Mitteln seiner Ehefrau oder aus den Mitteln beider Ehepartner angeschafft worden sind.

b.) Ob die Ehefrau des Klägers zur Zeit der Verurteilung der streitigen Gegenstände an die Beklagte die notwendigen Mittel für ihren Lebensunterhalt hatte;

durch Vernehmung folgender Personen als Zeugen:

1. Karl Schumacher, Mannheim, Mittelstrasse 15
zu II a und b.

2. Anna Schreckeberger, Schwanheim / Odenwald
zu II a

3. Frau Gisela Kainz, Mannheim, O. 7 Nr. 20
zu II a und b

4. Frau Anna Schumacher, Mannheim, Mittelstrasse
Nr. 15 zu II a.

Die Zeugen Ziffer 1 und 2 sind von dem Kläger, die Zeugen Ziffer 3 und 4 von der Beklagten benannt.

III. Die Durchführung der Zeugenvernehmungen ist davon abhängig, dass bis zum 5. März 1949 der Kläger und die Beklagte je 12.- RM bei Gericht einreichen oder Verzichtserklärungen der von ihnen benannten Zeugen auf Gebühren vorlegen.

Herrn
Rechtsanwalt
Eros-Heimerich u. Otto
Heidelberg

IV. Zunächst soll die Vernehmung der anwesenden Beklagten Schreckenberger im Wege der Rechtshilfe durch das für ihren Aufenthalt zuständige Amtsgericht unter Aktenübernahme erfolgen.

V. Der Kläger hat sich zu erklären, ob seine Ehe mit der Beklagten der Beklagten noch besteht und gegebenenfalls seit wann und wodurch die aufgelöst ist.

VI. Der Kläger möge sich näher darüber erklären, welche Mittel seine Ehefrau aus seinem früheren Konto bei der Bremer Bank in der Zeit seiner Abwesenheit für sich verbraucht hat.

VII. Die Beklagte hat sich genau darüber zu erklären, wann und zu welchen Preisen sie die streitigen Möbelstücke von der Ehefrau des Klägers erworben hat. Für den Fall, dass ein schriftlicher Vertrag besteht, ist dieser einzureichen.

VIII. Die Beklagte möge dem Gericht die Originalrechnung über die streitige Kucheneinrichtung, die bisher nicht vorgelegt wurde, einreichen.

IX. Termin zur Beweisaufnahme und weiterverhandlung vor dem Prozessgericht wird später bestimmt.

Der Richter:
gez. Zander

Die ~~Präsidentin~~:
gez. Seif

Heidelberg, den 3. Februar 1949

A k t e n n o t i z

Im heutigen Termin wurde streitig verhandelt.
Das Gericht setzte Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 24. Februar 1949, 8 1/2 Uhr.



2. Februar 1949

Untervollmacht

In Sachen E m i g ./. F u n k erteilen wir
hiermit

Herrn Anwaltssubessor Dr. Becker-Bender

Untervollmacht zur Terminwahrung vor dem Landgericht
Mannheim.


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1911-1912

1. The first part of the year was spent in the field, collecting specimens and making observations on the habits of the various species of birds and mammals.

2. The second part of the year was spent in the laboratory, preparing the specimens for the museum and making up the reports on the results of the field work.

3. The third part of the year was spent in the field, making up the reports on the results of the field work and preparing the specimens for the museum.

4. The fourth part of the year was spent in the laboratory, making up the reports on the results of the field work and preparing the specimens for the museum.

5. The fifth part of the year was spent in the field, making up the reports on the results of the field work and preparing the specimens for the museum.

6. The sixth part of the year was spent in the laboratory, making up the reports on the results of the field work and preparing the specimens for the museum.

7. The seventh part of the year was spent in the field, making up the reports on the results of the field work and preparing the specimens for the museum.

8. The eighth part of the year was spent in the laboratory, making up the reports on the results of the field work and preparing the specimens for the museum.

26. Januar 1949

426/1-9

Dr. B./Sch.
- 798 -

Herrn
Philipp Emig
Mannheim
Richard Wagner-Str. 18

Sehr geehrter Herr Emig!

Als Anlage überreichen wir Ihnen Schriftsätze
der Gegenseite, der heute einkam und bitten Sie, sich
hierzu umgehend zu äußern, da bekanntlich Termin zum
3.2.1949 ansteht.

1 Abl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

I. V.

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

26. Januar 1949

27. 2. 1949
- 198 -

Handwritten notes in German, including "Karte" and "Lageplan".

Handwritten text: "Bau der Eisenbahn"

Handwritten text: "Die Eisenbahn wird gebaut werden und die Eisenbahn wird gebaut werden."

Handwritten text: "Mit der Eisenbahn"

Handwritten text: "1. Aufl."

Handwritten text: "Dr. Ing. H. H. H. H."

Dr. H. B. H. Harte

Major i. R.
Augusta-Anlage 19

An das Landgericht

Landgericht 26. Jan. 1949

Mannheim

2 - 0 - 51/48

Gegn. erh. Abchr.

In Sachen

Termin: 3.2.49

Emig gegen Funk

wegen Herausgabe

wird auf die gegnerischen Schriftsätze vom 13. und 17.1. 1949 folgendes vorgetragen:

1. Die Beklagte hat über die Umstände der Auswanderung der Ehefrau des Klägers sowie über ihren jetzigen genauen Wohnsitz keinerlei Kenntnis. Sie weiss nur, dass die Ehefrau des Klägers sich z. Zt. in Venedig befindet. Dies weiss die Beklagte von ihrer Schwester, die in der Schweiz lebt, nicht jedoch von Frau Emig direkt. In Verbindung mit der Ehefrau des Klägers steht die Beklagte heute nicht.

2. Die Ehefrau des Klägers erhielt wohl im Jahre 1945 Nachricht, dass der Kläger in russische Kriegsgefangenschaft gekommen sei. Irgendwelche Kenntnis über das Leben des Klägers nach dem Sommer 1945 erhielt die Ehefrau des Klägers nicht. Die Ehefrau des Klägers konnte im Gegenteil aufgrund der allgemeinen Erfahrung annehmen, dass der Kläger Ende 1947 nicht mehr am Leben war, insbesondere deshalb, weil sie jahrelang vom Kläger keine Nachricht erhalten hatte. Als die erste Karte des Klägers bei der Ehefrau des Klägers einkam, hatte diese die streitbefangenen Möbel bereits verkauft. Niemals erhielt die Ehefrau des Klägers Lebenszeichen für die Zeit nach Sommer 1945. Der Brief der Ehefrau des Klägers vom 2.10.1947 sollte nur für den Fall gelten, dass der Kläger wider erwarten aus Russland zurückkehre, war also nur ein Zeichen für die äußerste Vorsicht der Ehefrau des Klägers und ihre einwandfreie Exaktheit in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

3. Die Beklagte hat keinerlei Kenntnis darüber, was die Ehefrau des Klägers während des Krieges ausgegeben oder erspart hat. Die Beklagte weist aber mit Sicherheit, dass die Ehefrau des Klägers sich im Zeitpunkt der Übergabe der Möbel in einer schweren finanziellen Notlage befand. Die Ehefrau des Klägers hatte, wie sie der Beklagten mitteilte, keine nennenswerten finanziellen Mittel zur Verfügung.

Beweis: Beklagte.

Wenn im Übrigen die Ehefrau des Klägers von 1939 bis 1947 6.000.-- RM abgehoben hat, so bedeutet dies, dass sie ausserordentlich gelebt haben muss. Die vorgelegte Rechnung von Herrn Dr. Doraziewski umfasst nur einen Teil der Ausgaben der Ehefrau des Klägers für ihre Krankheit. Diese Ausgaben sind gegenüber den Auslagen für Medikamente überhaupt nicht ins Gewicht gefallen. Die Ehefrau des Klägers hat damals laufend medizinische Räder sowie Spritzen bekommen, die ganz enorme Ausgaben gemacht haben. So hat das Medikament für eine Art von Spritzen jeweils RM 15.-- gekostet. Weiter musste die Ehefrau des Klägers ins Krankenhaus immer im Auto gefahren werden. Dies hat gerade damals ebenfalls ungeheuer viel gekostet.

Beweis: Parteivernehmung.

4. Selbstverständlich lag auch objektiv eine Notlage für den Fall vor, dass die Ehefrau des Klägers den Entschluss gefasst hatte, ins Ausland zu gehen. Der Kläger kann sich wahrscheinlich kein richtiges Bild über die damaligen Zustände machen. Eine Unterstellung der Möbel etwa bis zu seiner noch nicht einmal sicheren Rückkehr konnte überhaupt nicht erfolgen. Wo hätte die Ehefrau des Klägers die Möbel unterstellen und auf welche Weise hätte sie nach ihrer Auswanderung evtl. die Unterstellungskosten bezahlen sollen? Mit dem Eintritt der Währungsreform war jeden Tag zu rechnen, so dass auch etwa hinterlassene Geldmittel ebenfalls nicht für Lagerkosten für die Möbel ausgereicht hätten. Die Ehefrau des Klägers hätte, dies scheint der Kläger jetzt zu wünschen, die Möbel auch einfach stehen lassen können und damit jedem Zugriff durch dritte Personen preisgeben können. Es lag doch gerade im Interesse des Klägers, dass seine Ehefrau die vermögensmässige Seite so abgewickelt hat, dass dem Kläger durch die Auswanderung der Ehefrau des Klägers keine Verluste träfen.

Im Übrigen ist durch die Vorlage der Rechnung bezüglich der

Küche bis zum Beweis des Gegenteils durch den Kläger bewiesen, dass die Küche Alleineigentum seiner Ehefrau war. Die Ehefrau des Klägers hat im Übrigen, nicht wie die Gegenseite dem Gericht vorträgt, nicht etwa wöchentlich nur RM 14.-- in der Druckerei Funk verdient, sie hat ausserdem noch Tag und Nacht gearbeitet, meist genäht und dadurch durch jahrelange Arbeit sich die Mittel für die Küche und den Schlafzimmer selbst erworben. Es ist unrichtig, dass der Kläger seiner Ehefrau seinen gesamten Lohn gegeben hat. Wenn der Kläger seiner Ehefrau von RM 65.-- RM 50.-- gegeben hätte, dann möge er nachweisen, wie er in der Lage war, sich seine kontingenten Vergütungen, insbesondere seine Zechengelege und den Kauf seiner Motorräder zu leisten. Wie der Kläger dazu kommt, den Wert der Möbel mit 2000.-- RM zu beziffern, ist unerfindlich. Die Küche hat lt. der dem Gericht übergebenen Rechnung RM 1934.-- gekostet, der Schlafzimmer hat etwa RM 800.-- gekostet.

Beweis: Parteivernehmung.

Diese Beträge hat sich die Ehefrau des Klägers allein durch ihren Verdienst erworben.

Bezüglich der Angaben über die dem Kläger von der Beklagten übergebenen Vermögenswerte beziehe ich mich ausdrücklich auf:

1. Parteivernehmung.

2. Beiziehung des Sparkassenbuches, Stadt. Sparkasse Mannheim, Konto Nr. 137375.

3. Der Kläger verlangt geistlich vorzutragen, dass er als er die Ehe geschlossen hat weder eine Unternehmung noch ein Unternehmen gehabt hat. Zur Hochzeit erhielt er von seinen Eltern RM 10.--. Alles andere hat die Ehefrau des Klägers aufgewendet. Nach der Hochzeit war der Kläger lange Jahre arbeitslos und wurde auch in dieser Zeit von seiner Ehefrau völlig unterhalten.

Die Beklagte weiss von einem Konto bei der Dresdner Bank nichts. Wenn dieses Konto, wie der Klä-

gar vorträgt, tatsächlich gesperrt war, so konnte ja auch die Beklagte von diesem Konto keine Abhebungen machen.

Beweis: Auskunft bei der Allgemeinen Bankgesellschaft Mannheim.

6. Bevor die Ehefrau des Klägers auswanderte, übergab sie der Beklagten ein Sparbuch auf dem sich RM 5000.-- befanden. Dieses Sparbuch war auf das Enkelkind der Beklagten überschrieben. Die Ehefrau des Klägers erklärte der Beklagten wörtlich: "Sollte mein Mann nun doch noch zurückkommen, so gib ihm dieses Sparbuch, sollte mein Mann nicht zurückkommen, so lasse es für dein Enkelkind."

Beweis: 1. Parteivernehmung.

2. Frau Asinz.

Als der Kläger aus der Gefangenschaft zurückkam, gab ihm die Beklagte sofort RM 500.--. Sie sagte ihm, er solle dies zunächst als Taschengeld nehmen, sie werde sofort zur Sparkasse gehen und das auf den Namen ihres Enkelkinds lautende Sparbuch auf den Namen des Klägers überschreiben lassen. Zu derselben Zeit, in der diese Unterhaltung stattfand, wusste der Kläger über den Kauf der Möbel genau Bescheid.

Der Kläger nahm die 500.-- RM an, er nahm auch dann das Sparkassenbuch entgegen. Dies war etwa im April 1948.

Beweis: 1. Parteivernehmung.

2. Frau Keinz.

3. Vorlage des Sparkassenbuches, durch den Kläger.

II.

Die Klage ist somit in jedem Fall unbegründet. Zunächst war der Kläger nicht Eigentümer der streitbefangenen Möbel. Diese Möbel standen im Alleineigentum der Ehefrau des Klägers. Der Ehefrau des Klägers blieb überhaupt keine andere Wahl bei ihrer Auswanderung, als die streitbefangenen Möbel zu veräußern, wenn sie Schaden verhüten wollte. Die Ehefrau des Klägers hat somit das Alleinstmögliche getan, die Möbel verkauft und das Geld hierfür aufgehoben. Selbst dann, wenn die Möbel zum Teil oder sogar allein im Eigentum des Klägers gestanden wären, müsste das Verhalten der Ehefrau des Klägers als rechtmäßig angesehen werden. Nachdem der Kläger abwesend war, war seine Ehefrau berechtigt, die Geschäfte des Hauses zu besorgen. Dies fiel in ihren häuslichen Wirkungskreis (§ 1357 BGB). Nachdem fraglich war, ob der Kläger überhaupt zurückkehren und nachdem feststand, dass die Ehefrau des Klägers

auswandern würde, blieb ihr keine andere Möglichkeit übrig, als die Möbel zu veräußern, da eine Aufbewahrung der Möbel auf unbestimmte Zeit völlig ausgeschlossen war. Wenn daher die Ehefrau des Klägers die Möbel veräußert hat, so liegt diese Veräußerung im Rahmen des § 1353 BGB.

III.

Nach Vorlage der Sparbuchsblätter durch den Kläger wird nachgewiesen werden können, dass sich seine Ehefrau tatsächlich in einer Notlage befand, so dass eine Veräußerung gemäß § 1401 BGB zulässig war. Selbst dann, wenn eine Veräußerung ohne Genehmigung des Klägers nicht als zulässig anerkannt würde, ist diese Genehmigung durch das Verhalten des Klägers nach seiner Rückkehr erteilt worden. Die stillschweigende, möglicherweise Duldung des Verkaufes durch den Kläger nach Kenntnisnahme sowie die unbedingte Annahme des Betrages von RM 500.-- und sodann des Sparbuches nach Umschreibung sind als Genehmigung des Geschäftes anzusehen, so dass auch deshalb der Kläger keine Ansprüche im gegenwärtigen Zeitpunkt mehr stellen kann.

Es würde Irrtum und Glauben in starkem Maße widersprechen, wenn die Beklagte im heutigen Zeitpunkt die Möbel herausgeben müsste, nachdem der Kläger monatelang bei der Beklagten gewohnt, nichts gegen den Verkauf der Möbel eingewendet hat und sogar sich noch das Sparbuch vom Namen des Ankelkindes der Beklagten auf seinen Namen umschreiben ließ. Wenn die Beklagte irgendwie in Schädigungsabsicht hätte handeln wollen, dann hätte sie mit Sicherheit dem Kläger nicht das Sparbuch ausgehändigt, sondern mit diesem Betrag sich gleichwertige Möbel gekauft. Gerade aber die Tatsache der Aushändigung dieses Sparbuches und weiter die Übergabe sämtlicher persönlicher Gegenstände an den Kläger durch die Beklagte nach dessen Rückkehr sind der beste Beweis dafür, dass die Beklagte immer im Interesse des Klägers gehandelt hat.

Was die von der Gegenseite vorgelegten Bescheinigungen der
verschiedensten Personen anbetrifft, dürfte es notwendig sein,
die Gegenseite darauf hinzuweisen, dass es sich hier nicht
um ein Spruchkammerverfahren handelt und dass nach den Vor-
schriften der Zivilprozessordnung derartige Erklärungen weder
irgendeinen Beweiswert haben, noch überhaupt im Zivilprozess-
verfahren zulässig sind.

Mannheim, den 22.1.1949 - 2/P

Rechtsanwalt

gez. Dr. Härle

Zur Begl.

Anwalt

17. Januar 1949

Verteiler:
1 x Gericht
1 x Mandant
2 x Gegenanwalt
1 x Akt

Dr. R./Sch.

- 798 -

An das
Landgericht Mannheim

M a n n h e i m

AZ.: 2-051/48

Gegn. ist Abschr.

In Sachen
Enig gegen Funk

wegen Herausgabe

ergänzen wir unseren Schriftsatz vom 13.1.1949 wie folgt:

I.

1.) In der ganzen Familie der Beklagten ist bekannt und wird darüber gesprochen, dass sich die Ehefrau des Klägers in Venezuela aufhält und dort einen Modenschau eröffnet hat.

Beweis: Lago H v a l l r e c h t,
Nichte der Beklagten,
Mannheim, K 3, 4.

2.) Aus dem Felde und aus der Gefangenschaft schickte der Kläger die an seine Ehefrau gerichtete Post in die frühere Wohnung in Mannheim, G 7, 40; von dort wurde sie durch den Postboten in die Wohnung der Beklagten G 7, 20 gebracht, da die Ehefrau des Klägers dortbin gezogen war. Die Beklagte selbst nahm die Post häufig entgegen. Die Postverbindung war bis zum November 1947 nicht unterbrochen.

Beweis: Postanstalter Heinrich G i l l e r t,
Mannheim, Lenastr. 15
als Zeuge.

3.) Eine Notlage der Ehefrau des Klägers lag unwesentlich vor, als diese von Angehörigen mit Lebensmitteln und anderen Bedarfsstern reichlich versorgt wurde.

Beweise: Klara S t a l l r e c h t,
Mannheim, A 3, 4.
(bereits im Schriftsatz vom
13.1. unter Ziff. 1 benannt),
Karl S c h u h m a c h e r,
Mannheim, Mittelstr. 16,
Klara S t a l l r e c h t,
Mannheim, Beckenheimerstr. 30a.

Von den im Schriftsatz vom 13.1.49 unter I, Ziff. 3
genannten Eltern des Klägers lebt nur noch der Vater, der in-
zwischen in zweiter Ehe verheiratet ist. Seine Anschrift lautet:

Friedrich E m l s, Maurermeister, Neunkirchen,
Amt Mosbach.

II.

Der Kläger verdiente vor dem Kriege wöchentlich
etwa RM 65.--, ausserdem wöchentlich etwa RM 30.-- durch Neben-
beschäftigungen. Von diesen Beträgen gab er vor seiner Verhei-
rathung seiner damaligen Braut jeweils RM 50.-- in der Woche
zur Beschaffung von Möbeln.

Beweis: Anna S c h r o c k e n b e r g e r
b/ Fischer, Schwanheim/Odw.

III.

Zur Zeit seiner Einsperrung verfügte der Kläger
über zwei Konten, nämlich über das Konto Nr. 137 275 bei der
Stadt-Sparkasse Mannheim und über ein Konto bei der damaligen
Dresdner Bank Mannheim. Dieses Konto wurde im November 1947
aufgelöst, nachdem die Ehefrau des Beklagten es auf sich hatte
umschreiben lassen und das Guthaben abgehoben hatte. Der Klä-
ger war im Krieg Unteroffizier, zuletzt Feldwebel und liess
seinen Wehrsold von der Standortbehördenstelle Trier an die
Dresdner Bank überweisen. Der Sperrname des Kontos war "Harald".
Die Nummer selbst ist dem Kläger nicht mehr bekannt. Nach der
Rückkehr aus der Gefangenschaft fragte der Kläger die Beklag-
te, was aus seinem Konto 137 275 geworden sei, und erhielt
zur Antwort, das Sparbuch sei auf die Tochter der Beklagten,
die noch unmündige Christa E m l s, überschrieben worden. Dies

Dies war ihm unverständlich. Er verlangte sein Sparbuch zurück, worauf die Beklagte erwiderte: "Dann muss ich erst ein neues ausstellen lassen". Sie ging auf die Sparkasse und brachte ^{ihm} das am 14.5.48 neu ausgestellte Sparbuch Nr. 34 264. Der Kläger konnte sich nicht erklären, wie diese Umschreibungen überhaupt möglich waren. Er wandte sich sowohl an die Stadt-Sparkasse wie auch an die Allgemeine Bankgesellschaft und erhielt die Antwort, daß Kontoauszüge und nähere Auskünfte nur dem Gericht gegeben würden.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Abschrift.

Ilvesheim, den 7.12.48

Ich bestätige hiermit, daß ich Ende 1945 bei Rosa Emig
war und Sie in Kenntnis gesetzt, dass ich bis Ende des Krieges
am 8.Mai 1945 mit Ihrem Mann Philipp Emig beisammen war.

gez. Willi K l i n g

1942

20. 11. 42

1. 1. 42 - 1. 1. 43

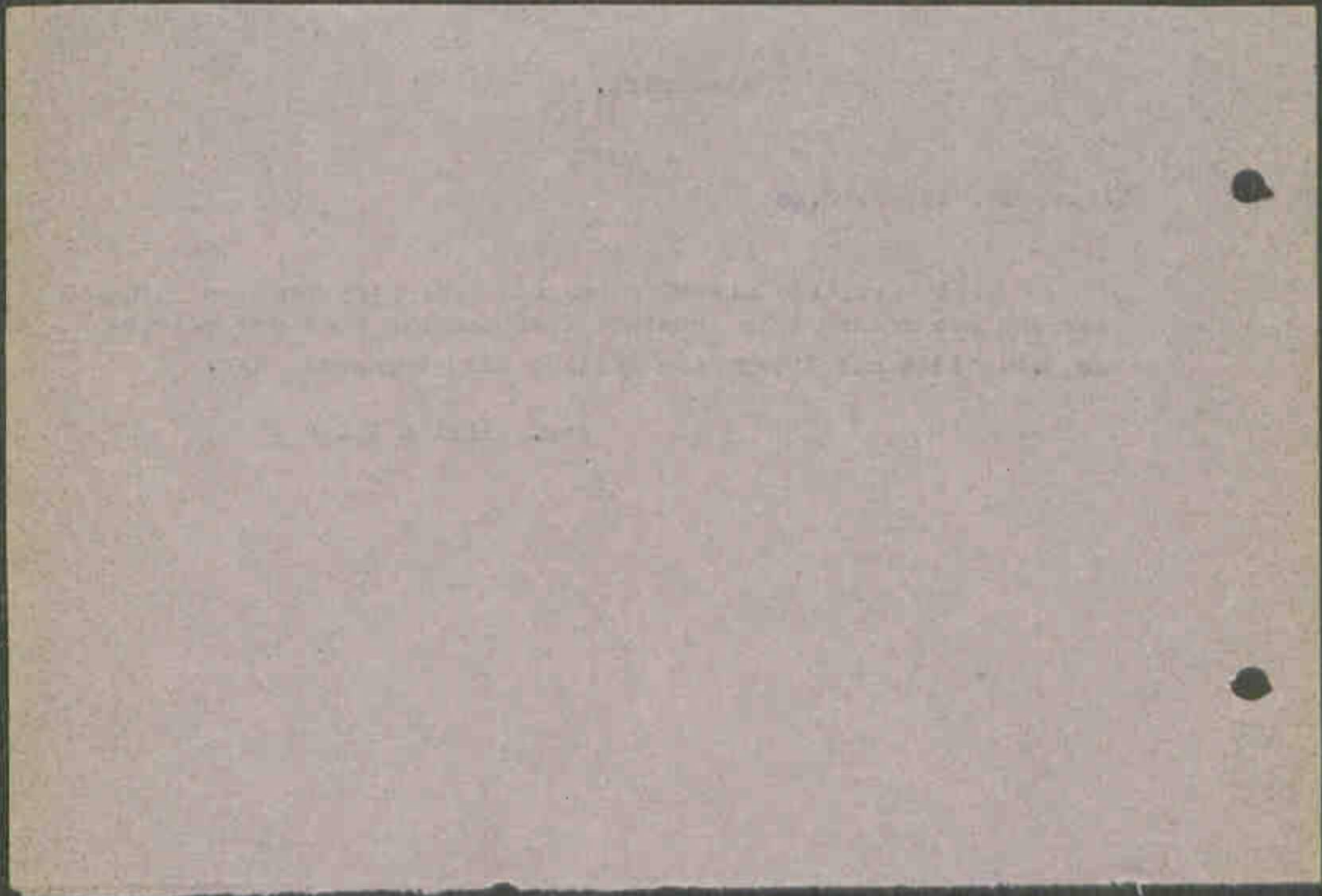
1. 1. 43 - 1. 1. 44

Abschrift.

Ilvesheim, den 7.12.48

Ich bestätige hiermit, daß ich Ende 1945 bei Rosa Enig
war und Sie in Kenntnis gesetzt, dass ich bis Ende des Krieges
am 8. Mai 1945 mit Ihrem Mann Philipp Enig beisammen war.

ges. Willi K l i n g



Abschrift.

Mannheim, den 9. Dezember 1948

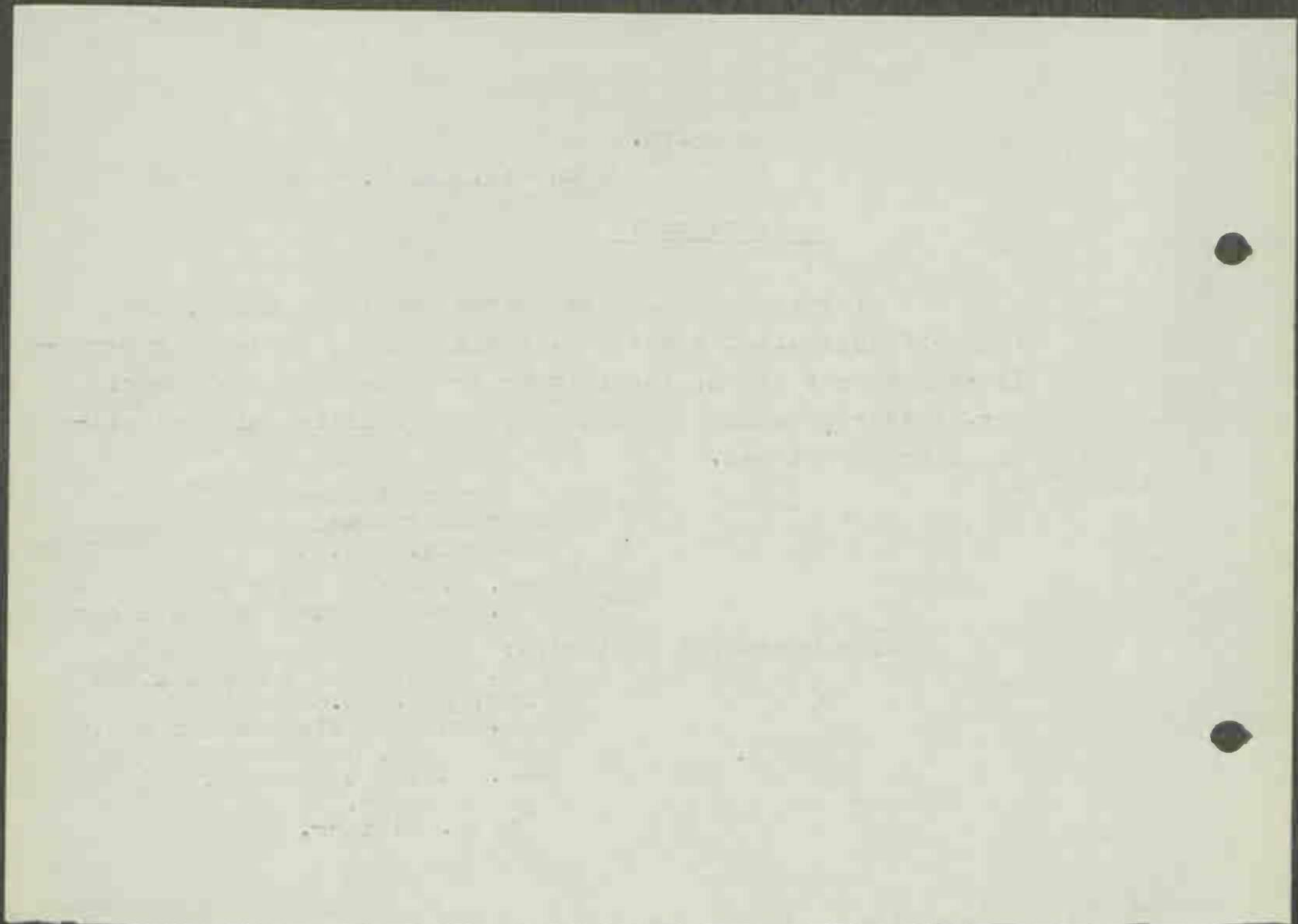
Bestätigung!

Hiermit bestätige ich Herrn Philipp E m i g, dass ich seit 1933 mit ihm befreundet bin und wir laufend Motorrad-touren gemacht haben, wobei immer Frau Rosa E m i g dabei war. Ausserdem kann ich bezeugen, dass Familie Emig gut miteinander gelebt hat.

Erwin Stohner
Führunternehmen
Mannheim, K 2, 9
gez. E. S t o h n e r
gez. Frau Helene S t o h n e r

Dies bestätigt weiterhin:

gez. Walter H o f m a n n,
Mhm, K 2, No. 8
gez. Frau Habette N e s t e l,
K 2, 9
gez. Kurt L o n r a d,
Gutemannstr. 17
b/ L. Hüttner.



Abschrift.

Mannheim, den 9. Dezember 1948

Bestätigung!

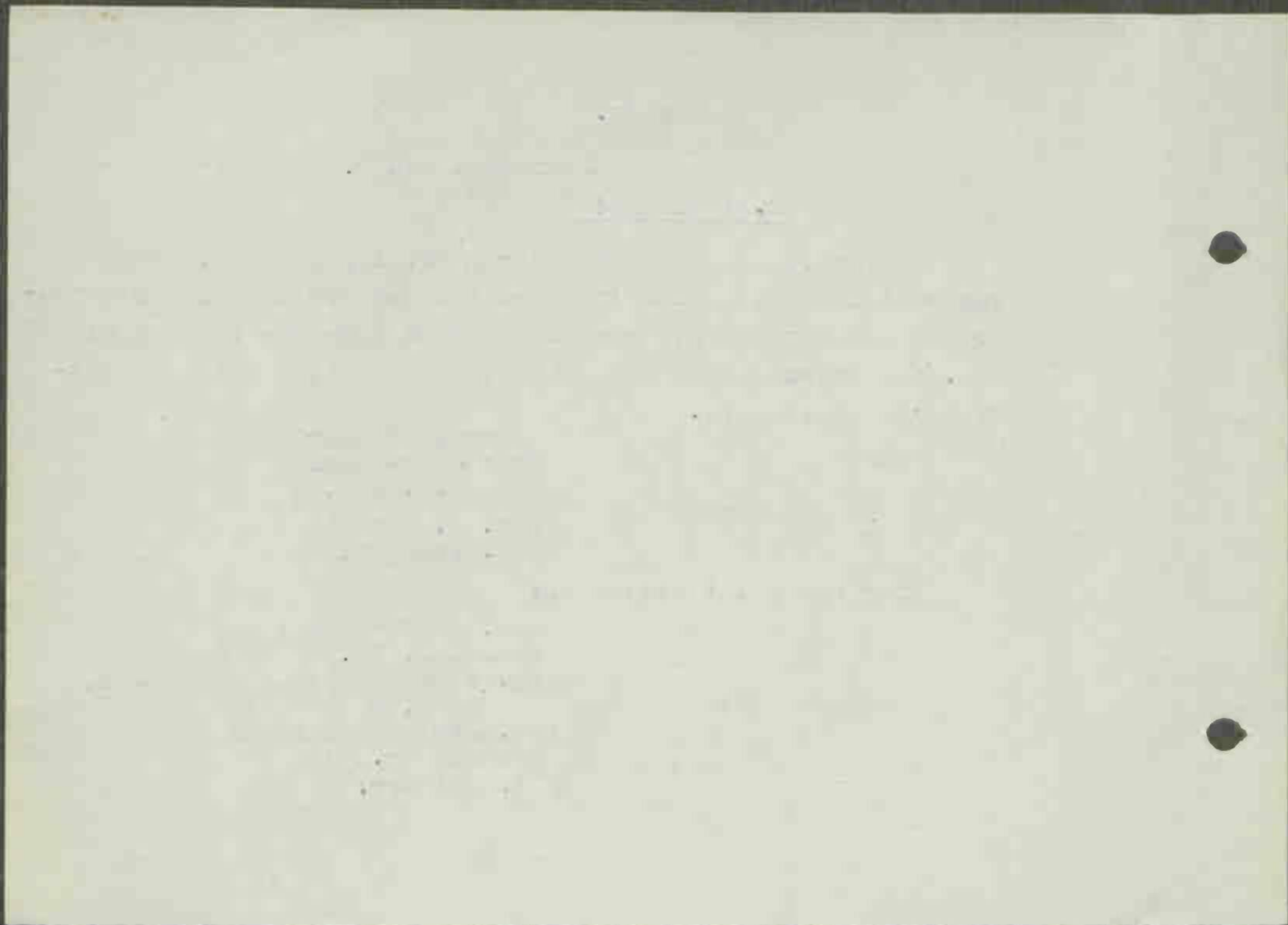
Hiermit bestätige ich Herrn Philipp E m i g, dass ich seit 1933 mit ihm befreundet bin und wir laufend Motorradtouren gemacht haben, wobei immer Frau Rosa E m i g dabei war. Ausserdem kann ich bezeugen, dass Familie Emig gut miteinander gelebt hat.

Erwin Stohner
Führunternehmen
Mannheim, K 2, 9

gez. E. S t o h n e r
gez. Frau Helene S t o h n e r

Dies bestätigt weiterhin:

gez. Walter H o f m a n n,
Mhm, K 2, No.8
gez. Frau Babette N e s t e l,
K 2, 9
gez. Kurt K o n r a d,
Gutemannstr. 17
b/ L. Hattner.



Abschrift.

Zweite Rechnung

Dr. med. E. D o r s z i e w s k i, ärztl. Leiter
des Theresienkrankenhauses Mannheim in der Inneren - und
Nerven-Abteilung

Rp.

Mannheim, den 7.12.48

Für ärztl. Bemühungen von Frau Rosa E m i g
Erstuntersuchung

	23.1.46	RM	10.--
Cons.	19.2.46	"	5.--
Inj.	27.2.46	"	5.--
"	5.3.46	"	5.--
"	14.3.46	"	5.--
"	28.3.46	"	5.--
"	4.4.46	"	5.--
"	11.4.46	"	5.--
"	9.5.46	"	5.--
Wa -R	13.4.46	"	5.--
		RM	55.--

b.w.

Diagnose : Ischias

Betrag dankend erhalten:

(Siegel)

1.A.
gez. Meiser

Abschrift.

Zweite Rechnung

Dr. med. E. D o r s z i e w s k i, ärztl. Leiter
des Theresienkrankenhauses Mannheim in der Inneren- und
Nerven-Abteilung

Rp.

Mannheim, den 7.12.48

Für ärztl. Bemühungen von Frau Rosa K m i g
Erstuntersuchung

	23.1.46	RM	10.--
Cons.	19.2.46	"	5.--
Inj.	27.2.46	"	5.--
"	5.3.46	"	5.--
"	14.3.46	"	5.--
"	28.3.46	"	5.--
"	4.4.46	"	5.--
"	11.4.46	"	5.--
"	9.5.46	"	5.--
Wa-R	13.4.46	"	5.--
		RM	55.--

b.v.

Diagnose: Ischias

Betrag dankend erhalten;

(Siegel

I.A.
gez. Reiser

13. Jan. 1949

Dr. B./H2
-798-

An das
Landgericht Mannheim
M a n n h e i m

In Sachen
Emig gegen Funk
wegen Herausgabe

A.-Z.: 2-G-51/48
Gegn. erh. Abschr.

erwidern wir auf den gegnerischen Schriftsatz vom
23.11.48 folgenden:

I.

- 1.) Die Auswanderung der Ehefrau des Klägers ist vermutlich auf illegalem Wege erfolgt. Frau Emig soll mit einem Flugzeug unter Benutzung spanischer Papiere, die für eine Spanierin ausgestellt worden seien, von München abgeflogen sein. Über die ganzen Vorgänge ist die Beklagte gut unterrichtet.

Beweis: Zeugnis der Schwägerin der Beklagten
Frau Elise Stellrecht, Mannheim.

Die Beklagte steht auch heute noch in Verbindung mit der Ehefrau des Klägers, die ja ihre Schwester ist, und zwar durch die Post durch Verwandte in der Schweiz vermittelt.

Beweis: Parteivernehmung.

- 2.) Die Behauptung der Beklagten, die Ehefrau des Klägers habe bei ihrer Auswanderung annehmen können, ihr Mann sei in Russland vermisst und nicht mehr am Leben, sie habe etwa 3 Jahre lang keine Nachricht vom Kläger erhalten, ist unzutreffend. Der Kläger war 1943 letztmals im Urlaub zu Hause. Anschließend stand er in laufender Postverbindung mit seiner Frau.

Noch im Jahre 1945 berichtete ihr ein Kriegskamerad des Klägers, daß er mit diesem bis zum 8.5.45 zusammen war.

Beweis: Anliegendes Bestätigung des Herrn Willi Kling, Mannheim-Feudenheim v. 7.12.48

Von dieser Nachricht wußte auch die Beklagte, wie sie dem Kläger gegenüber selbst bestätigte. Ein anderer Kriegskamerad teilte der Ehefrau des Klägers im Jahre 1946 mit, daß der Kläger Mitte August 1945 als noch arbeitsfähig zu einem Kommando nach Stettin kam.

Beweis: Anliegender Brief des Herrn H. Erlinge v. 13.4.46.

Der Kläger nahm übrigens jede Gelegenheit wahr, um seiner Frau Nachricht zukommen zu lassen. Er hat Kameraden, die vor ihm aus der Gefangenschaft entlassen wurden, sich mit seiner Frau in Verbindung zu setzen. Auf diese Weise kam ihr manches Lebenszeichen zu. Der Kläger veräumte auch keine Gelegenheit, um selbst aus der Gefangenschaft an seine Ehefrau zu schreiben. Daß Frau Haig hinreichend Post erhielt, war auch der Beklagten bekannt.

Beweis: Postzusteller Heinrich Gilbert, Mannheim, Lonsaustr. 15 als Zeuge.

Schließlich bestätigt der bereits vorgelegte Brief der Ehefrau des Klägers vom 2.10.47 selbst, daß diese mit der Rückkehr ihres Mannes rechnete.

3.) Die Behauptung der Beklagten, die Ehefrau des Klägers habe sich im Jahre 1947 in einer solchen finanziellen Notlage befunden, entbehrt jeder Grundlage. Der Kläger stellte seiner Frau bei seiner Einziehung zum Wehrdienst sein Sparkassenbuch zur Verfügung, das damals einen Kontostand von RM 11.000.- aufwies. Davon hat seine Frau im Laufe der Zeit RM 6.000.- abgehoben, so daß noch RM 5.000.- übrigblieben.

Im Übrigen wies er sie darauf hin, daß sie jederzeit zu seinen Eltern nach Heunrothen ziehen könne, wenn ihr irgendwelche Schwierigkeiten begegneten.

II.

- 1.) Die streitbefangenen Sachen hatte der Kläger mit eigenen Mitteln angeschafft. Ein Jahr lang vor der Hochzeit lieferte er seiner damaligen Ehefrau wöchentlich seinen Verdienst ab, wofür dann Möbel gekauft wurden. Daß die Quittung auf den Namen Rosa Stellrecht lautete, besagt in diesem Zusammenhang nur wenig, ist sie doch lediglich eine Empfangsbestätigung des Verkäufers. Daß die Möbel tatsächlich vom Kläger bezahlt wurden, ist auch unter den Angehörigen der Familie Stellrecht bekannt.

Beweis: Karl Schuhmacher, Mannheim, Mittelstr. 16

Anna Schrackenberger, Schwankheim/Odenw.
als Zeugen.

Die Ehefrau des Klägers stammt aus kleinen Verhältnissen; ihr Vater war Fuhrmann und hatte 10 Kinder. Geld war schon aus diesem Grunde nicht vorhanden. Das eigene Einkommen der Ehefrau des Klägers aber fiel kaum ins Gewicht. Sie arbeitete vorübergehend für einen Wochenlohn von etwa RM 14.- in der Druckerei Funk. Nach ihrer Verheiratung im Jahre 1933 arbeitete sie einige Tage als Schneiderin im Nationaltheater Mannheim. Erst während des Krieges mußte sie regelmäßig arbeiten, weil sie infolge Kinderlosigkeit dazu gezwungen war.

Beweis: Parteivernehmung.

Die Ehefrau des Klägers war auf keinen Fall zur Zahlung der damals schon verhältnismäßig teuren Möbel in der Lage. Sie kosteten etwa RM 2.000.-

- 2.) Die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe als Maurer nur einen geringen Verdienst gehabt, ist unzutreffend. Seine früheren Arbeitgeber bestätigen, daß er stets sehr fleißig war, häufig Überstunden machte und immer zu den bestbezahlten Leuten gehörte.

Beweis: Anliegende Bescheinigungen der Firmen
L. Herzog v. 1.12.48 und Waldschmidt
& Dieffenbach v. 3.12.48.

Der Kläger hat auch nie über seine Verhältnisse gelobt. Im Jahre 1934 kaufte er mit Zustimmung seiner Frau ein Motorrad mit Beiwagen. Zwei Jahre später verkaufte er es und erwarb für RM 800.- eine kleinere Maschine. Auch

Seine Eltern besitzen dort heute noch ein Baugeschäft und einen landwirtschaftlichen Betrieb, so daß auch für seine Ehefrau bestens gesorgt werden konnte. Der Kläger hatte auch bereits nach Kriegsbeginn seine wertvolleren Möbel bei seinen Eltern in Neunkirchen untergestellt und die Mannheimer Wohnung nur mit dem Notwendigsten ausgestattet. Tatsächlich war seine Ehefrau während der Kapitulation selbst in Neunkirchen, ebenso die Beklagte mit ihrer Tochter, die inzwischen heiratete. Es handelt um die im gegnerischen Schriftsatz vom 23.11.1948 als Zeugin angeführte Frau Gisela Keinz. Die Ehefrau des Klägers verkehrte bereits seit 1944 mit dem Ausländer, mit dem sie später Deutschlandverließ. Selbstwegen wanderte sie sofort nach der Kapitulation zu Fuß nach Mannheim, obwohl sie dort keine Angehörigen mehr hatte, und ließ auch die Möbel ohne Notwendigkeit von Neunkirchen nach Mannheim zurückbringen.

Beweis: Eheleute Emig in Neunkirchen als Zeugen.

Die Behauptung der Beklagten, die Ehefrau des Klägers habe infolge Krankheit "sehr große" Ausgaben gehabt, sind unzutreffend. Die Ehefrau des Klägers litt lediglich im Jahre 1946 an Ischias. Die Behandlungskosten betrugen nur RM 55.--.

Beweis: Alliegende Rechnung des Arztes Dr. med. E. Dorszewski, Mannheim.

Völlig unverständlich ist die Behauptung der Gegenseite, der Verkauf der Möbel sei auch auf Rücksicht auf die geplante Auswanderung der Beklagten gerechtfertigt gewesen! Die rechtliche Auskunft, die die Beklagte zusammen mit der Ehefrau des Klägers im Jahre 1945 einholte, und die am 6.10.47 schriftlich bestätigt wurde, klarte die Tatsachen darüber auf, daß ein wirksamer Möbelverkauf nur im Falle der Notlage möglich war und zwar auch nur dann, wenn es sich um eingebrachtes Gut handelt. Daß eine Notlage nicht gegeben war, wurde bereits dargestellt; indessen standen die Möbel aber keineswegs im Alleineigentum der Ehefrau des Klägers.

diese stieß er noch vor dem Krieg für RM 450.- wieder ab.
Das Motorrad hatte er zur Fahrt zur Arbeitsstelle und vor
allem auch zu Motorradtouren mit seiner Frau benutzt.

Beweis: Anliegend Bestätigung vom 9.12.48

III.

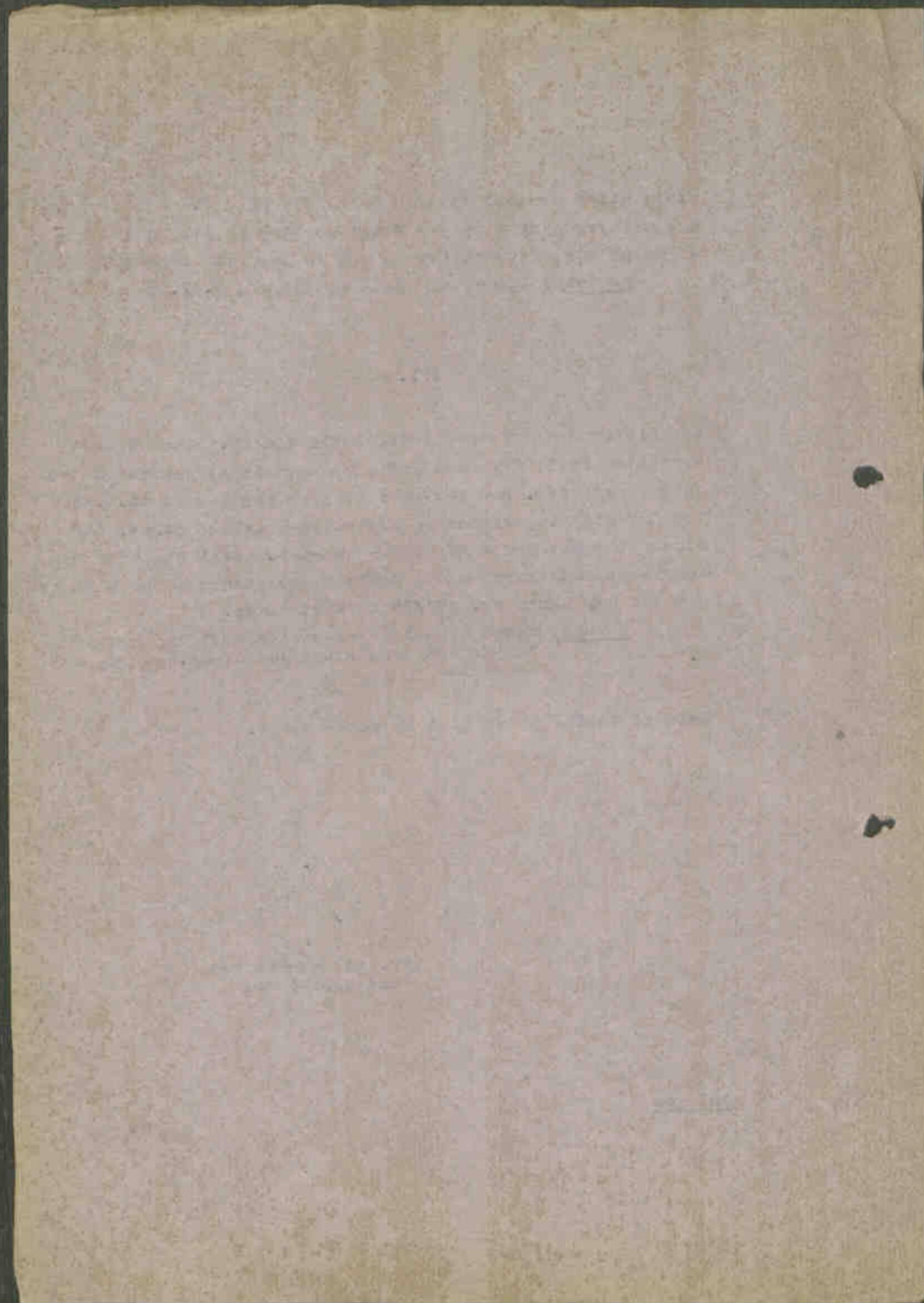
Was die im gegnerischen Schriftsatz vom 23.11.48 Seite 4
erwähnten RM 5.000.- betrifft, so hat der Kläger sie nicht
in bar erhalten. Die Beklagte übergab ihm das am 14.5.48
von der Stadt.Sparkasse ausgestellte Sparbuch 34264, das
einen Kontostand von RM 5000.- auswies. Dabei handelte es
sich im wesentlichen um das frühere Sparguthaben des Klägers,
das auf dem Konto Nr. 137375 geführt wurde.

Beweis: durch Einholung einer Auskunft und Erhebung
von Kontoauszügen bei der Stadt.Sparkasse
Mannheim.

Weitere Ausführungen bleiben vorbehalten.


(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

Anlagen



Philipp Emig,
M a n n h e i m

Richard Wagner-Str. 18
-.-.-.-.-

den 9. Januar 1949

11. Jan 1949

Herrn

Rechtsanwalt
Dr. Heimreich,

Heidelberg

4 / X / 8 B

Ihr Schreiben vom 4.1.49 Dr.B./Sch. - 796 -

In meiner Sache gegen Frau Funk habe ich mich inzwischen ständig bemüht um die nötigen Unterlagen zu beschaffen, Leider möchten sich Herr Schumacher und dessen Schwester Frau Schreckenberger nicht in die Angelegenheit einmischen.

Bei der Stadt. Sparkasse Mannheim, erhielt ich den Bescheid, daß man mir gegenüber keinen genauen Aufschluß geben dürfe, weil das ursprüngliche Sparbuch auf meine Frau ausgestellt und wiederholt auf andere Personen umgeschrieben worden sei. Falls das Gericht einen Sparbuch-Auszug anfordert, würde man denselben geben können. Das mir von Frau Funk übergebene Sparbuch Nr. 34264 wurde am 14.5.48 ausgestellt und zwar am selben Tag an dem Frau Funk vom alten Sparbuch Nr. 137275 den Betrag von RM 3500.-- für mich auf das zuerst genannte Sparbuch überschreiben ließ.

Die gleichen Angaben wie die Sparkasse machte mir auch die Allgemeine Bankgesellschaft, Mannheim.

Vom Postzusteller Herrn Heinrich Gilbert, Mannheim, Lenastr. 15 erhielt ich den Bescheid, daß er als Beamter keine eidestattliche Erklärung geben dürfe, jedoch sei er gerne bereit als Privatmann vor Gericht den gewünschten Aufschluß zu geben im Beisein von Frau Funk.

Beiliegend erhalten Sie eine Bestätigung von 5 Personen aus der Sie ersehen wollen, daß ich mit meiner Frau laufend Motorrad-touren gemacht und mit ihr gut gelebt habe.

Frau Funk nimmt es mit der Wahrheit nicht so genau und versucht durch Lügen der Sachlage ein anderes Bild zu geben.

Weitere Post bitte ich nicht mehr wie bisher, sondern an meine neue Anschrift

Philipp Emig, Mannheim, Richard-Wagner-Straße 18
zusenden lassen.

Hochachtungsvoll!

Emig Philipp

1 Anlage.

10th Oct 11

[Faint, illegible handwriting throughout the page, likely bleed-through from the reverse side.]

4. Januar 1949

Dr. B./Sch.
- 798 -

Herrn
Philipp E m i g
M a n n h e i m
Seckenheimerstr. 30a
b/ Stellrecht

Sehr geehrter Herr Emig!

In Ihrer Sache gegen Frau P u n k sind wir bisher ohne Nachricht geblieben. Sie wollten seinerzeit Herrn Karl S c h u m a c h e r in Mannheim, Mittelstr. 16, und dessen Schwester, Frau Anna S c h r e c k e n b e r g e r, Schwanheim, darüber hören, ob Sie bestätigen können, daß Sie das Geld zum Möbelkauf gegeben haben. Sie wollten auch bei der Sparkasse Mannheim feststellen, welche Beträge in Ihrer Abwesenheit von Ihrem Konto abgehoben worden sind. Liesen sich in der Zwischenzeit bei der Post feststellen, ob die Briefe, die Sie aus der Gefangenschaft geschrieben haben, bei Ihrer Frau eingetroffen sind?

Da Termin zur mündlichen Verhandlung am 13.1.1949, 11 Uhr ansteht und wir zum Termin noch einen Schriftsatz einreichen wollen, bitten wir Sie um möglichst umgehende Rückantwortung zu den angeschnittenen Fragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Heidelberg, 17. Dezember 1948
Dr.B./HE
-798 u.910-

A k t e n v e r m e r k

Betr.: Angelegenheit E m i g

Der Termin vom 9.12.48 wurde vertagt. Neuer Termin ist auf den 13.1.1949, 11 Uhr festgesetzt. Der Gegner behauptet, die Ehe Emigs sei schon seit Jahren zerrüttet, es habe Schlägereien und andere unliebsame Auftritte zwischen den Eheleuten gegeben. Herr Emig stellt dies in Abrede. Spannungen habe es lediglich deshalb gegeben, weil seine Frau keine Kinder gewollt habe. Übrigens habe sie im Jahre 1935 eine schwere Nierenerkrankung gehabt und sei deshalb im Linsenheim in Mannheim gewesen. Der Arzt habe erklärt, daß sie voraussichtlich keine Kinder mehr bekomme.

Im Jahre 1943 habe seine Frau geäußert, wenn Du als Krüppel vom Kriege nach Hause kommst, bleibe ich nicht mehr bei Dir. Auch deswegen habe es keine Schlägerei gegeben. Übrigens sei die Ehe sonst in Ordnung gewesen.

Anlässlich des Termine vom 9.12. überreicht Herr Emig anliegendes Schreiben seines Kriegskameraden Willi K l i n g und eine Rechnung des Arztes Dr.Dorszewski.

Was den Kauf der Möbel betrifft, so kann der Schwager der Frau Emig, Karl Schumacher, Mannheim, Mittelstr.16, Angaben darüber machen, daß Herr Emig das Geld zum Möbelkauf gegeben hat. Auch die Schwester des Herrn Schumacher, Anna Schreckenberger, Schwanheim /Odenwald, sei darüber im Bilde. Bei ihr wohnte Herr Emig zu der Zeit, als er seiner damaligen Frau das Geld gab.

Nach Angaben des Herrn Emig treffen die Behauptungen der Gegenseite, der Allger habe drei Motorräder besessen, nicht zu. Herr Emig hat im Jahre 1934 eine 500 ccm-Maschine mit Seitenwagen mit dem Willen seiner Frau gekauft. Im Jahr 1936 habe er sie weiter veräußert und dafür ein neues Motorrad 350 ccm zum Preise von 800.- Mark gekauft. Auch diese

Maschine hat er noch vor dem Kriege im Jahre 1939 zum Preise von 450.- Mark wieder abgestoßen.

Was die im gegnerischen Schriftsatz vom 23.11.48 Seite 4 erwähnten 5.000.- Mark betrifft, so hat Herr Funk sie nicht in Bargeld erhalten. Er habe lediglich ein neu ausgestelltes Sparbuch über 5.000.- erhalten. Bei diesem Betrag handle es sich um sein eigenes früheres Sparguthaben. Über die Abhebungen von seinem Konto während seiner Abwesenheit will Herr Funk noch Feststellungen bei der Sparkasse treffen. Er will auch bei der Post feststellen lassen, ob die Briefe, die er aus der Gefangenschaft schrieb, bei seiner Frau eintrafen.

A b s c h r i f t . Mannheim, den 3.12.48

Bescheinigung.

Der Maurer Philipp E m i g geb. 8.12.08 war bei uns von 1935 bis Ausbruch des Krieges beschäftigt. Er zählte stets zu unseren bestbezahlten Leuten, doch können wir keinen genauen Verdienstauszug geben, da die Akten durch Fliegerbeschaden zerstört sind.

Waldschmidt & Dieffenbach
Hoch-Tief-Eisenbetonbau

gez. Unterschrift.



A b s c h r i f t .

Ludwig H e r z o g , Bauunternehmung
M a n n h e i m .

Mannheim, den 1. Dez. 1948
Elfenstr. 18

B e s c h e i n i g u n g .

Herr Philipp E m i g ist als Maurervorarbeiter in meinem Betrieb beschäftigt. Er trat bei mir sofort nach seiner Entlassung aus russischer Kriegsgefangenschaft im Mai dieses Jahres ein.

Ich selbst kenne Herrn Emig seit ungefähr 16 Jahren, da wir früher zusammen oftmals bei den gleichen Firmen als Maurer gearbeitet haben. Emig war auch damals immer ein sehr fleissiger Arbeiter und ich weiss, dass er in Folge Akkordarbeiten und Überstundenarbeit sehr schönes Geld verdient hat. Im Können, Fleiss und Arbeitsamkeit konnte ich Emig immer nur das beste Zeugnis ausstellen.

Hochachtungsvoll!

gez. L. Herzog



A b s c h r i f t !

H. U e r l i n g e n , Bergisch-Gladbach.

Schmuttermaterial für ^{Damaschkestr. 8}
jeden Verwendungszweck.

Frau

Rosa E m i g
b. Walter Stellrecht,

Mannheim / B'n.

H3, Nr.4

XXXXXX

13.4.1946

Sehr geehrte Frau Emig!

Nach Rückkehr in die Brit.Zone möchte ich mich als erstes
nach dem Befinden Ihres Gatten Philipp erkundigen, denn ich
war mit ihm seit dem ersten Tage der Gefangenschaft und zwar
am 9.5.45 zusammen. Am 9.5.45 gerieten wir zusammen auf seinem
Kred bei Prag in Gefangenschaft der Tschechen, die uns dann
nachher dem Russen auslieferten.

Bis Mitte August 1945 war ich mit Ihrem Gatten zusammen, nach-
dem wir über Prag/Teplitz-Schönau nach Dresden unseren Leidens-
weg hinter uns hatten.

Mitte August 1945 wurde Philipp weil er noch arbeitsfähig
war, zu einem Kommando nach Stettin abgestellt. Am 22.8.45
wurde ich entlassen, weil mein linker Arm nur zum Teil zu
bewegen war.

Sie werden verstehen, dass mich sein Schicksal, wo wir das
Letzte miteinander geteilt haben, sehr interessiert und wäre
ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir kurz mitteilten, was Sie bisher
von Ihrem Gatten gehört haben.

Lieber wäre mir natürlich eine Nachricht, aus seiner eigenen
Hand auf diesen Brief, denn dann wäre auch Ihr Gatte zu Hause.
Ihrer geschätzten Nachricht sehe ich gerne baldigst entgegen
und verbleibe mit

Hochachtung

ges. Hein Uerlinge



8. Dezember 1948

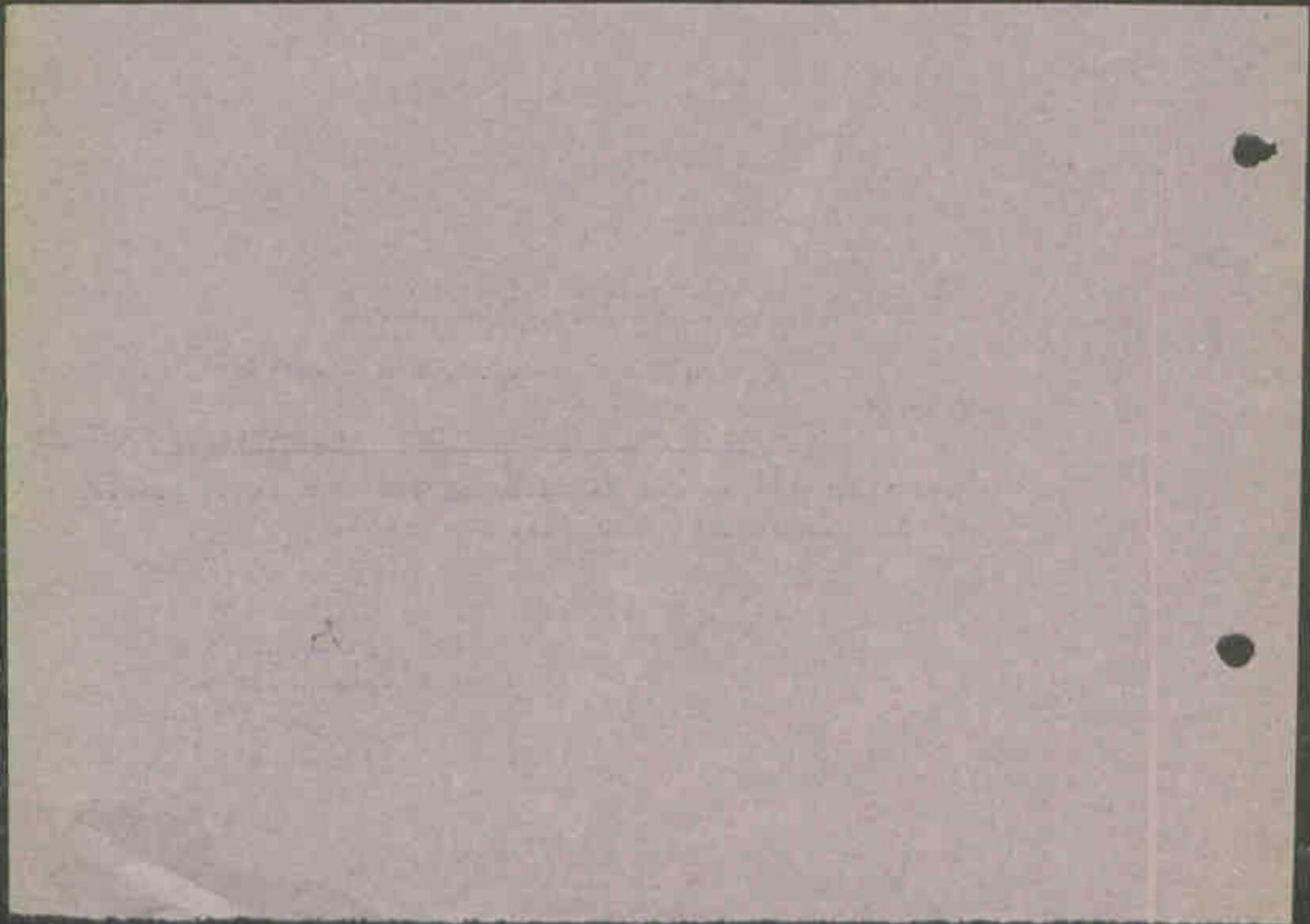
U n t e r v o l l m a c h t

in Sachen E m i g ./. F u n k erteilen wir
hiermit

Herrn Anwaltsassessor Dr. Becker-Bander

Untervollmacht zwecks Wahrnehmung des Termins am 9.12.48
vor dem Landgericht Mannheim.

(Dr. Bato)
Rechtsanwalt



Heidelberg, den 3. Dezember 1948
Dr. E./Sch.
- 798 -

A k t e n n o t i z

Mit Herrn E m i g, der heute erschien, wurde das Schreiben der Gegenseite vom 23.11. durchgesprochen. Herr Emig erklärte hierzu folgendes:

- 1.) Ein Grund für die Annahme, dass er vermisst sei, habe für seine Frau nicht bestanden, er sei letztmals im Jahre 1943 im Urlaub zu Hause gewesen. Anschliessend habe er laufend Postverbindung mit seiner Frau gehabt. Auch im Februar 1945 wusste sie noch, dass er am Leben war. Sie erhielten den Besuch eines Kriegskameraden, namens Kling aus Mannheim-Feudenheim, der mit Herrn Emig zusammen war. Das wisse auch Frau Funk, die dies selbst bestätigte. Herr Emig habe im übrigen jede Gelegenheit wahrgenommen, um seiner Frau Nachricht zukommen zu lassen. So sei er mit Hermann Schönmayer aus Baiertal bei Wiesloch in der Gefangenschaft zusammen gewesen. Da dieser Kamerad früher entlassen worden sei, habe er ihn gebeten, sich mit seiner Frau in Verbindung zu setzen. Auch andere Mitgefangene, die in Freiheit gesetzt worden, hätten ihm versprochen, seine Frau aufzusuchen, um ihr mitzuteilen, dass Herr Emig noch am Leben sei. Dies war im Jahre 1947. Herr Emig war damals in Moskau. Nähere Anschriften der erwähnten Kameraden seien ihm nicht mehr bekannt, da ihm seine Notizen in der russischen Gefangenschaft abgenommen worden seien.
- 2.) Herr Emig stellt in Abrede, dass seine Frau jemals in einer wirtschaftlichen Notlage gewesen sei. Bei seiner Einziehung habe er ihr sein Sparkassenbuch zur Verfügung gestellt, das damals einen Kontostand von RM 11.000.-- aufwies. Davon habe seine Frau im Laufe der Zeit etwa RM 6.000.-- abgehoben, sodass heute

noch ein Reichsmark-Betrag von RM 5.000.-- vorhanden sei. Im übrigen habe er seine Frau darauf hingewiesen, dass sie jederzeit zu seinen Eltern nach Neunkirchen ziehen könne, wenn ihr irgendwelche Schwierigkeiten begegneten. Seine Eltern hätten ein Baugeschäft und einen landwirtschaftlichen Betrieb, sodass auch für seine Frau bestens gesorgt worden wäre. Er hätte auch nach Kriegsbeginn seine wertvolleren Möbel bei seinen Eltern in Neunkirchen untergestellt und die Mannheimer Wohnung nur mit dem Allernotwendigsten ausgestattet. Seine Frau sei während der Kapitulation tatsächlich in Neunkirchen gewesen, ebenso Frau Funk mit ihrer Tochter, die sich inzwischen verheiratet hat und nun den Namen K e i n z führt. Herr Emig erklärte ferner, seine Frau habe den Ausländer, mit dem sie Deutschland verliess, bereits im Jahre 1944 in die eheliche Wohnung gebracht. Dieser sei während der Kapitulation in Mannheim geblieben. Sofort nach der Kapitulation sei Frau Emig von Neunkirchen zu Fuss nach Mannheim gewandert, obwohl sie selbst keine Angehörigen mehr dort gehabt hätte, denn Frau Funk sei in Neunkirchen geblieben. Es habe auch keinerlei Notwendigkeit bestanden, die Möbel wieder nach Mannheim zurück zu bringen. Sie seien übrigens von ihm selbst bezahlt worden. Er habe ein Jahr lang vor der Hochzeit seiner damaligen Braut wöchentlich seinen Verdienst abgeliefert, für den dann die Möbel gekauft worden seien. Seine Frau stamme aus kleinen Verhältnissen, ihr Vater sei Fuhrmann gewesen und habe 10 Kinder gehabt. Geld sei schon aus diesem Grunde nicht vorhanden gewesen. Die Möbel hätten ungefähr RM 2.000.-- gekostet, was damals viel Geld gewesen sei. Seine Braut habe vorübergehend für einen Wochenlohn von etwa RM 14.-- in der Druckerei der Familie Funk gearbeitet. Nach der Hochzeit habe sie einige Tage als Schneiderin im Nationaltheater gearbeitet, aber nicht bei irgend einer Firma. Erst während des Krieges habe sie wieder arbeiten müssen, weil sie infolge ihrer Kinderlosigkeit dazu gezwungen worden sei.

3.) Was die Auswanderung von Frau Emig betrifft, so sei sie auf illegalem Wege erfolgt. Sie sei mit einem Flugzeug unter Benutzung spanischer Papiere, die für eine Spanierin ausgestellt worden seien, von München abgeflogen. Die Spanierin, für die die Papiere bestimmt gewesen seien, lebe heute noch in Deutschland. Über diese ganzen Vorgänge sei Frau Funk gut unterrichtet gewesen, sie wolle heute nur nichts davon wissen. Als Zeuge dafür könne die Schwägerin E l i s e S t e l l r e c h t, die Ehefrau des Bruders der Frau Funk, gehört werden.

Herr Emig gab an, dass er versuchen wolle, Frau Stellrecht zu einem Besuch in unserer Kanzlei zu veranlassen.

26. November
1948

Herrn
Philipp K m i s
M a n n h e i m
Seckeneimerstr. 30a
b/ Stellrecht

Dr. B./Sch.

- 798 -

Sehr geehrter Herr K m i s!

In Ihrer Sache gegen Frau F o n x wegen
Herabgabe hat das Landgericht Mannheim Termin zur
mündlichen Verhandlung auf Donnerstag, d. 9. Dezem-
ber 1948, vormittags 11 Uhr, V.Stock, Zimmer 86,
festgesetzt. Vom Gegner erhielten wir einen Schrift-
satz vom 23.11.1948, den wir in Abschrift beifügen.
Wir bitten Sie, uns spätestens am kommenden Freitag,
den 3. Dezember 1948, vormittags aufzusuchen, damit
alles Weitere besprochen und eine Antwort entworfen
werden kann.

1 Abl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. *Stvo*)
Rechtsanwalt

25. 12. 1948

17. 12. 1948

128

128

128

128

128

128

128

128

128

128

128

An das

Landgericht

Mannheim

2-0-51/48

Gegn. erh. Abschr.

Termin: 9.12.1948

In Sachen

Emig gegen Funk

wegen Herausgabe

25. Nov. 1948

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich die Be-
klagte vertrete.

Ich stelle den

A n d r a g

zu erlassen folgendes

U r t e i l:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Zur

B e g r ü n d u n g

beehre ich mich vorzutragen:

I.

Die Ehefrau des Klägers ist Anfang 1948 nach Südamerika
ausgewandert. Wohin sie ausgewandert ist, weiss die Be-
klagte leider nicht. Die Ehefrau des Klägers hatte zu dem
Zeitpunkt, zu dem sie ausgewandert ist, keinerlei Kenntnis
von dem Aufenthalt des Klägers. Sie nahm an, der Kläger, der
in Russland verhaftet war, sei nicht mehr am Leben, wohl
auch deswegen, weil die Ehefrau des Klägers über 3 Jahre
lang keine Nachricht vom Kläger erhalten hat. Im Jahre 1947
befand sich die Ehefrau des Klägers in einer schweren fi-
nanziellen Notlage, sie hatte keinerlei Geldmittel mehr zur
Verfügung. Seit Anfang 1945 hatte die Ehefrau des Klägers
keinerlei Einkommen mehr erhalten. Ferner war die Ehefrau
des Klägers in jener Zeit krank und wurde von Dr. Derasowski
in Theresienkrankenhaus behandelt. Die Kosten dieser Be-
handlung waren sehr gross. Die Ehefrau des Klägers erhielt
laufend Spritzen, für eine Spritze musste sie RM 15.--
bezahlen. Mit Rücksicht auf diese finanzielle Notlage und
weiter, mit Rücksicht auf ihre Auswanderung, verkaufte die
Ehefrau des Klägers an die Beklagte die strotzhaften

A 4

Dr. Heinrich

Kindelberg

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs.]

P. H.

Document

P. H.

Möbel. Die Beklagte suchte im Jahre 1945 mit der Ehefrau des Klägers die Kanzlei des Unterzeichneten auf, um sich über die rechtliche Zulässigkeit eines Verkaufs der streitbefangenen Möbel zu informieren. Dabei erhielt die Ehefrau des Klägers eine rechtliche Auskunft, die sich auch mit dem Inhalt eines Schreibens des Unterzeichneten an die Beklagte vom 6.10.1947 voll deckt. Das Schreiben lautet wie folgt:

"Ich darf der Ordnung halber noch einmal bemerken, dass Sie grundsätzlich auch über eingebrachte Gut nur mit Zustimmung Ihres Mannes verfügen können. Da derselbe infolge Abwesenheit verhindert ist, sein Erscheinen völlig ungewiss ist, und Sie den Verkaufserlös zur Behebung Ihrer Notlage bezüglich des Unterhaltes benötigen, halte ich die Ausnahmevorschrift des § 1401 BGB für gegeben und den Verkauf für zulässig."

II.

Die streitbefangenen Sachen standen sämtlich im Alleineigentum der Ehefrau des Klägers. Die Küche hat die Ehefrau des Klägers bereits vor ihrer Eheschließung mit dem Kläger, auf ihren Namen erworben. Beweis: Vorlage der Originalrechnung.

Das Schlafzimmer wurde von der Ehefrau des Klägers ebenfalls ausschließlich mit eigenen Mitteln erworben. Die Ehefrau des Klägers hat während ihrer ganzen Ehe gearbeitet, und zwar war sie tagüber bei verschiedenen Firmen beschäftigt, die Abende hat sie fast ausschließlich zum Nähen, in Erwerbszwecken, verwendet.

Beweis: Frau Giselh Kainz, Mannheim, G. 7, 20

Frau Rosa Schuhmacher, Mannheim, Mittelstr. 13

Der Kläger, der von Beruf Bauer ist, hat seinen geringen Verdienst ausschließlich für seine Lebensunterhaltung, sowie für seine Pensionen verbraucht. So hat der Kläger sich in der Vorkriegszeit drei Motorräder erworben, zu deren Erwerb nicht einmal der eigene Verdienst des Klägers ausreichte und der Kläger sogar hierzu noch die Verdienste seiner Ehefrau in Anspruch nahm.

Beweis: Stille Vernehmung des Klägers.

Jedenfalls ist die streitbefangene Schlafzimmerschere Einrichtung ausschließlich mit Mitteln der Ehefrau des Klägers erworben. Die Beklagte hat an den streitbefangenen Sachen volles Eigentum erworben. Zunächst einmal war der Verkauf der streitbefangenen Sachen als eingebrachtes Gut deswegen statthaft, weil dadurch zunächst einmal die Notlage der Ehefrau des Klägers behoben wurde und der Aufenthalt des Klägers nicht bekannt war. (RG 103, 126 BGB 1401 Anmerkung 2)

Bezüglich der Notlage der Ehefrau des Klägers berufe ich mich auf folgende Zeugen:

1. Frau Gisela Reins, Mannheim, G 7, 20

2. Auskunft von Dr. Doroszewski, Mannheim, Theresienkrankenhaus
Eine Veräußerung war aber auch deswegen zulässig, weil die Ehefrau des Klägers damals schon die Absicht hatte auszuwandern. Mit der Durchführung des Planes wären die streitbefangenen Möbel ohne Aufsicht herrenlos herum gestanden. Eine Unterbringungsmöglichkeit hatte nicht bestanden und der Verlust der Möbel wäre mit Sicherheit vorauszu sehen gewesen. Es blieb der Ehefrau des Klägers gar keine andere Möglichkeit, sie im damaligen Zeitpunkt die Möbel zu veräußern, um sich vor einem grösseren Schaden zu bewahren.

III.

Selbst dann jedoch, wenn ein Teil der Möbel in dem Eigentum des Klägers gestanden hätte, wäre der Verkauf der Möbel mit vollem Recht erfolgt, nachdem die Ehefrau des Klägers die Jahre lang keinerlei Unterhalt seitens des Klägers erhalten hatte, sich in einer schweren finanziellen Notlage befand, konnte sie als Geschäftsführerin ohne Vertrag die streitbefangenen Möbel zum Zwecke der Einbringung von Unterhalt verkaufen. "In etwa entgegenstehender Willkür des Klägers war nach § 677 BGB unrechtlich, da ohne die Geschäftsführung eine Unterhaltspflicht des Klägers nicht rechtzeitig erfüllt worden war. Nachdem die Handlungsweise der Ehefrau des Klägers gemäss § 679 BGB selbst in dem Falle rechtmässig erfolgt wäre, dass der Kläger, was im Übrigen bestritten wird, Miteigentümer der streitbefangenen Sachen war, hat die Beklagte in jedem Fall volles Eigentum an den streitbefangenen Möbeln erhalten.

IV.

Die Ehefrau des Klägers hat im Übrigen in keinem Fall oberflächlich oder leichtfertig gehandelt. Sie hat die Vermögensinteressen des Klägers aufs Beste wahrgenommen, obwohl sie überzeugt war, dass der Kläger im Jahre 1947 nicht mehr am Leben war. So hat die Ehefrau des Klägers im Dezember 1947, als ihre Auswanderung feststand, sämtliche Sachen des Haushalts und sämtliche eigene Sachen, die sich nicht nach Südamerika mitnehmen konnte, entsprechend den damaligen Preisen veräußert, mit Ausnahme des persönlichen Eigentums des Klägers das ausschliesslich aus Wäsche und Kleidungsstücken bestand. Diese Wäsche und Kleidungsstücke, für deren Aufbewahrung kein grosser Raum erforderlich war, hat die Ehefrau des Klägers der Beklagten zu treuen Händen übergeben mit dem Auftrag, diese Sachen dem Kläger dann auszuhandeln, wenn er etwa doch ent-

gegen der damaligen Vermutung der Ehefrau des Klägers aus der Gefangenschaft zurückkehren würde. Ferner hat die Ehefrau des Klägers der Beklagten eine Gesamtsumme aus dem Verkauf erhalten Erlöse in Höhe von RM 5000.-- gegeben. Die Beklagte hat dem Kläger, nachdem dieser entgegen der allgemeinen Vermutung, doch noch zurückgekehrt ist, die überlassenen Sachen sowie den Geldebetrag ausgehändigt. Sie hat sich dabei um folgendes gehandelt:

36 Paar Socken, 24 Hemden, 36 Taschentücher, 12 Unterhemden, 12 Unterhosen, diverses Wäsche, Anzüge verschiedener Art, mehrere Arbeitskleidung und Ähnliches mehr, sowie etwa 10 Paar Schuhe.

Gerade diese Tatsache zeigt, dass die Ehefrau des Klägers in keiner Weise zu Lasten des Klägers handeln wollte und dass sie dessen Vermögensinteresse mit aller nur den Umständen zugehöriger Sorgfalt vertreten wollte.

Es ist anzunehmen, dass in den RM 5000.--, die der Herr Kläger erhält auch ein Teil des Erlöses aus dem Möbelverkauf an die Beklagte enthalten ist, und zwar insoweit, als die Beklagte diesen Betrag nicht verbraucht hat.

Der Kläger hat die sämtlichen Sachen einschliesslich des Betruges von RM 5000.-- entgegen genommen, obwohl er gewusst hat, dass an Hausratgegenständen hauptsächlich nur die Küche und das Schlafzimmer vorhanden waren. Diese RM 5000.-- haben jedoch auch damals einen Wert dargestellt, der dem Wert einer Küche und eines Schlafzimmers gleichgekommen ist, wenn nicht mit den RM 5000.-- der Wert dieser Möbel noch übertroffen wurde. Der Kläger konnte mit diesen RM 5000.-- selbst zu Schwarzmarktpreisen Möbel gleicher Art und Güte anschaffen, irgend ein Schaden ist dem Kläger somit in keinem Fall erwachsen. Im übrigen hat die Beklagte dem Kläger gleich nach dessen Rückkehr im April 1948 mitgeteilt, dass sie die Möbel von der Ehefrau des Klägers gekauft habe. Der Kläger hat darauf zunächst überhaupt nichts eingewendet und dadurch stillschweigend seine Genehmigung erteilt. Erst nach mehreren Wochen hat der Kläger dann erklärt, dass er seine Möbel zurück wolle.

Beweis: Parteivernehmung.

V.

Im übrigen besteht die Vermutung, dass die Ehe des Klägers mit seiner Ehefrau bereits rechtskräftig geschieden ist. In diesem Falle hat der Kläger in keinem Falle einen Anspruch auf Herausgabe der Möbel, nachdem diese Möbel Alleineigentum seiner Frau sind.

Ich stelle daher den

A n s u c h e n

dem Kläger zur Auflage zu machen:

1. Dem Gericht zu erklären, ob seine Ehe mit Frau Knig noch besteht.
2. Mitzuteilen, welchen Gebrauch der Kläger mit dem ihm überlassenen RM 5000.— gemacht hat, insbesondere ob er sich in der Zwischenzeit wieder Möbel angeschafft hat.

Mannheim, den 23.11.1943 2/E

Rechtsanwalt

Zur Beglaubigung

Rechtsanwalt

13 13

in the
Ref. 1000

14/11 Be

Mannheim, den 5. November 1948.

Landgericht
Heidelberg
Akz. B-O-517/48

In Sachen

B. L. 3 gegen P. L. K.

gegen Eigentums

Termin zur mündlichen Verhandlung wird festgesetzt:

Donnerstag, den 9. Dezember 1948, vorläufig 11 Uhr

1. Stock Zimmer 86

Zu diesem Termin werden Sie geladen.

Herrn
B. L. 3
Dr. Heitzrich
u. Dr. Otto
Heidelberg



Rechts: ...
Anwalt: ...
Verbandsleiter:

Handwritten signature/initials





2. NOV. 1948

300, DM -- *54*

Einzahlung am 30.10.

Absender Name, Wohnort,
Beruf, Hauptberuf, Geburtsort,
Zust. vork. bei Unterbrechung auch
Name des Vermittlers

Philipp Emig

b. Fa. Fr. Stell-
recht, Mannheim
Seckenheimerstr.

30a

bei  Rechnung, Kassenzahlung,
Bezugsumme neu, 71



20/27

28. Oktober 1948

428/15

An das
Landgericht
Mannheim

Aktenr.: 2 O 51/48

Dr. B./Sch.
- 798 -

In Sachen
E m i g gegen F u n k
wegen Herausgabe

bitten wir um baldmöglichste Anberaumung eines
Termins, nachdem die Prozessgebühr in Höhe von
DM 90.-- eingezahlt worden ist.

[Signature]
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

*Überweisung an fürstliche K. Kassen
am 28.10.48 (H. Todemann)*

1914

1914

1914

1914

Philippp Enig,
Mauerpolier,
M a n n h e i m, Seckenheimerstr. 30a.

~~KIR~~
den 2.10.48

Herrn

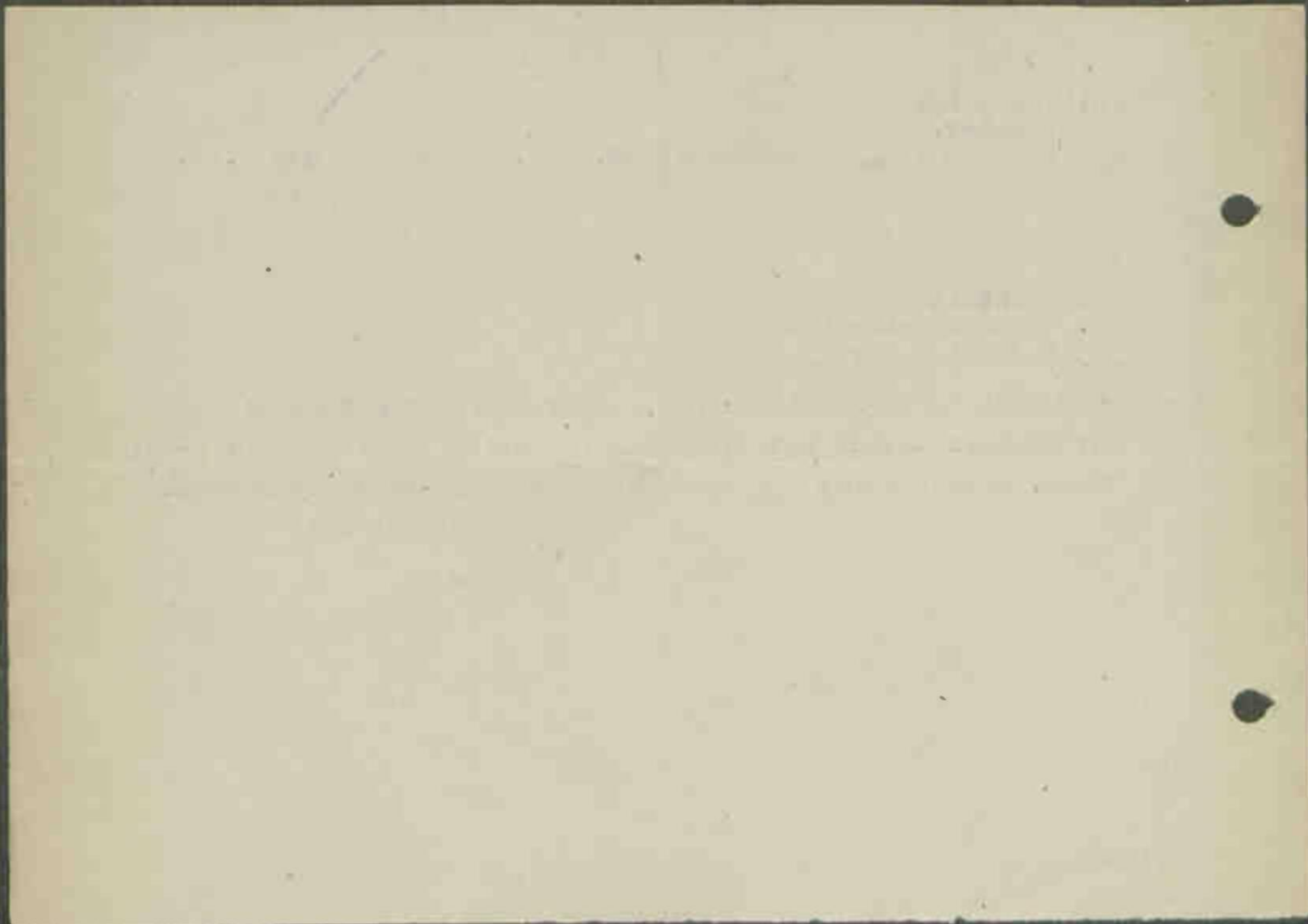
Rechtsanwalt
Dr. Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g

4. Okt. 1948

Hierdurch teile ich Ihnen mit, daß Frau Johanna Funk wieder von der Schweiz zurück ist und bitte ich meine Angelegenheit in dieser Sache, ebenso meine Scheidungsklage beschleunigen zu wollen.

Hochachtungsvoll!

P. Enig.



4/5 1W-V
- Ausfertigung -

20. Sep. 1948

Landgericht Mannheim

Mannheim, den 10.9.1948

2 0 51 / 48

In Sachen

Emig gegen Funk
wegen einstw. Verfügung

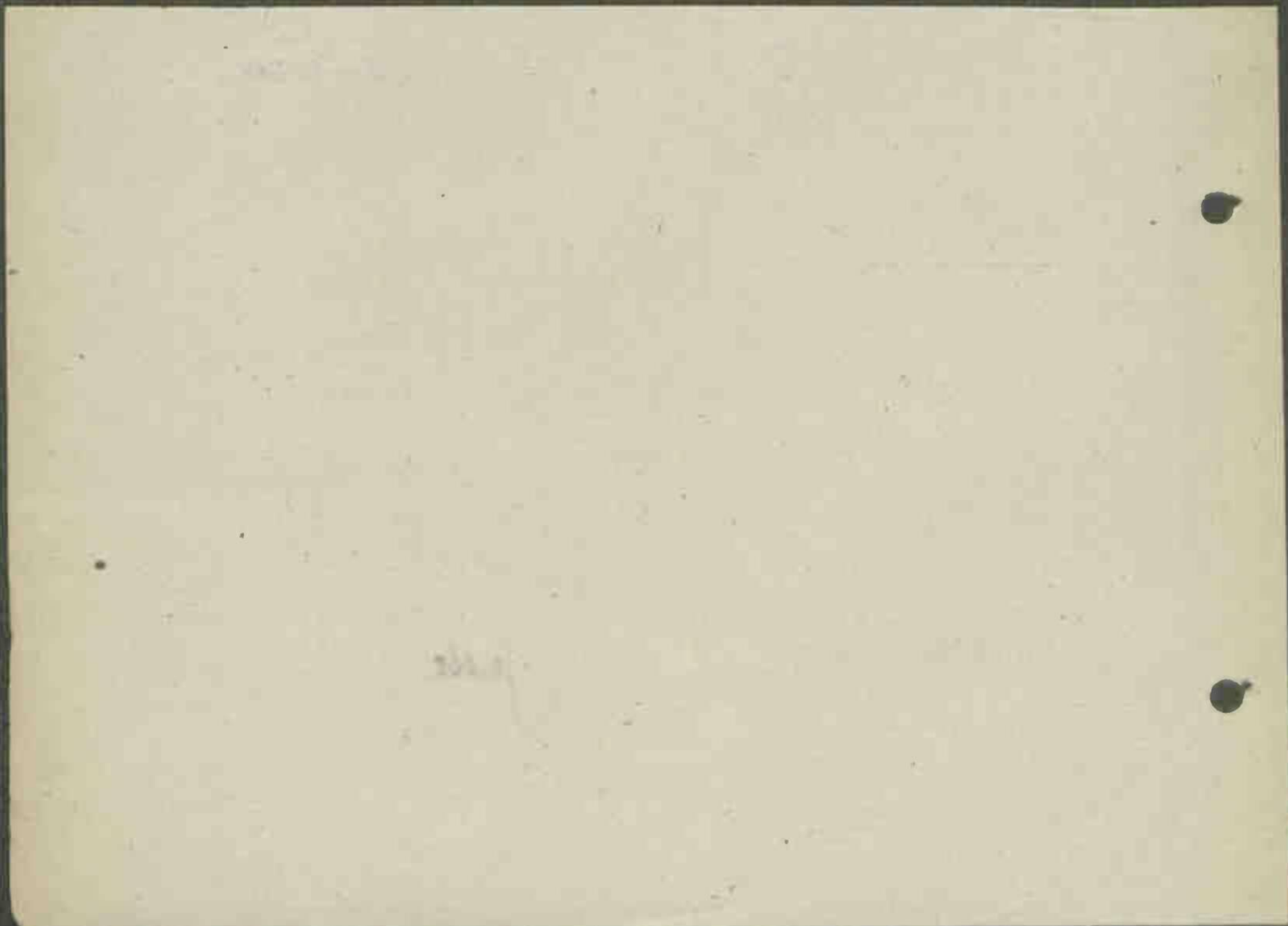
Wir fragen an, ob die Klage vom 9.8.1948 durch-
geführt wird. Wenn ja, wolle Zahlung der Prozessge-
bühr nachgewiesen werden, damit Terminbestimmung
erfolgen kann.

gez. Zander
Ausgefertigt:
Bekundbeamt d. Geschäftsstelle.

Herrn RAa.
Heinrich und Otto
Idelberg



[Handwritten signature]



26. August 1948

226/1

R./S.
- 798 -

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Herbert H. H. H.

F u n k
Augusta-Anlage 19

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen F u n k ./v. F u n k teilen wir auf
Ihr Schreiben vom 15.7.48 mit, daß unsere Partei keinen
Anlaß sieht, in eine andere Regelung der Kostenfrage
einzuvilligen, als sie in der einstweiligen Verfügung
vom 15.6.48 getroffen worden ist. Aus dem nach. Erlaß
der einstweiligen Verfügung von ihnen vorgetragenen Tat-
sachen ergibt sich klar, daß unser Antrag auf Erlaß
der einstweiligen Verfügung begründet war.

Mit kollegialer Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1, 10.

11/14

2

10.1

25/8/48 - 798 -

RECHTSANWALT DR. HERBERT HÄRLE MANNHEIM

Herren

Rechtsanwälte

Mannheim, den 23.8.48
Augusta-Anlage 19

Dres. Heimerich, Heinz u. Otto

1/P

Heidelberg

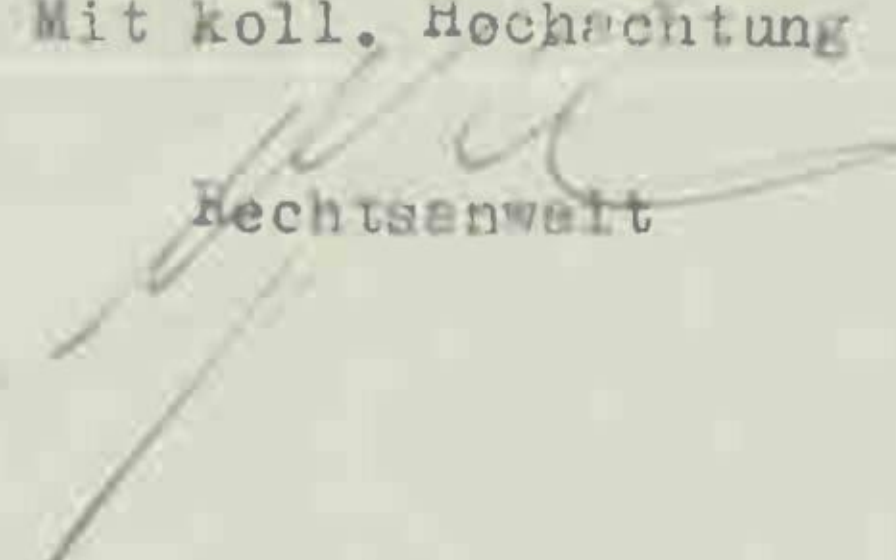
Neuenheimerlandstr. 4

25. Aug. 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Emig gegen Funk erinnere ich höflichst an Ihre Stellungnahme zu meinem Schreiben vom 15.7.48.

Mit koll. Hochachtung


Rechtsanwalt

Herren

Rechtsanwälte

Dres. Meierich, Heinz u.
Otto

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Dr. Herbert Härle

Rechtsanwalt

Mannheim

Augusta-Anlage 19



Dr. Herbert Härle
Rechtsanwalt
Mannheim
Augusta-Anlage 19

Mannheim, den 15. Juli 1948

K/X

Herren

RA. Dr. Heimerich, Heinz und Otto

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

17. Juli 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Smig gegen Funk hat mir heute Frau Maria Keim mitgeteilt, dass sämtliche Möbel noch an ihrem alten Platz stehen. Frau Keim wohnt in der Wohnung ihrer Mutter. Sie hat mir erklärt, dass die Sachen in keinem Fall von ihrem bisherigen Unterbringungsort weggeschafft werden sollen. Ich nehme an, dass damit die Angelegenheit erledigt ist, darf jedoch darauf hinweisen, dass ich in keinem Fall mit einer Teilung der Gerichtskosten einverstanden bin.

Ich halte es für das zweckmässigste, wenn wir uns dahin einigen, dass die Kosten gegeneinander aufgehoben werden, eine Kosten-erstattung jedoch nicht stattfindet. Ich bitte um Ihre Stellungnahme.

Mit koll. Hochachtung!

Rechtsanwalt.

Franz Hein. (A-Hoge)
RA Mannheim
Dr. Helmut (Kosten wiederw. Verfügung)

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text in the upper middle section of the page.

Handwritten text in the middle section of the page, starting with a dash.

Handwritten text in the lower middle section of the page.



Handwritten text at the bottom of the page, including a date and possibly a signature or reference.

Dr. Herbert Heine
R. 55 am
M. 11.11.48
Abt. Anlage 12

Mannheim, den 13. Juli 1948

Herren

Ra. Dres. Heimerich, Heinz und Otto

Heidelberg

~~Heidelberg~~

Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Haig gegen Funk hat mir heute Frau Maria Haig mitgeteilt, dass sämtliche Möbel noch an ihrem alten Platz stehen. Frau Haig wohnt in der Wohnung ihrer Mutter. Sie hat mir erklärt, dass die Sachen in keinem Fall von ihrem bisherigen Unterbringungsort weggeschafft werden sollen. Ich nehme an, dass damit die Angelegenheit erledigt ist, darf jedoch darauf hinweisen, dass ich in keinem Fall mit einer Teilung der Gerichtskosten einverstanden bin. Ich halte es für das zweckmäßigste, wenn wir uns dahin einigen, dass die Kosten gegenseitig aufgehoben werden, eine Kostenersatzung jedoch nicht stattfindet. Ich bitte um Ihre Stellungnahme.

Mit koll. Hochachtung!

Rechtsanwalt.

Washington, D.C. 20540

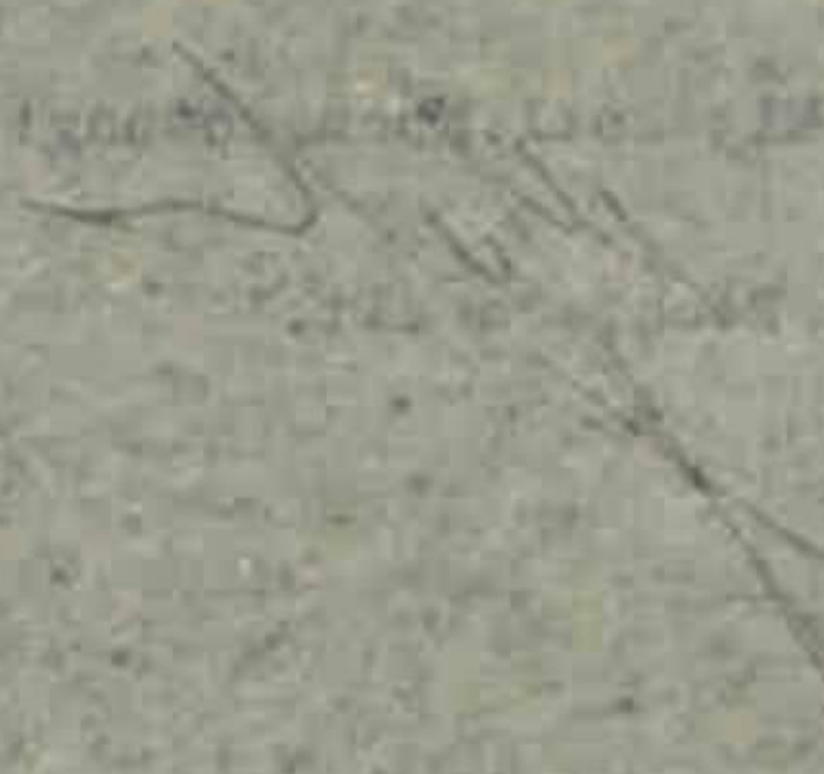
Mr. J. Edgar Hoover

Director

Federal Bureau of Investigation

Dear Sir:

I am writing to you in regard to the matter of the
recently received information regarding the activities of
certain individuals who are active in the field of
civil liberties. It is my understanding that these
individuals are engaged in a campaign of intimidation
and harassment against certain groups and individuals
who are active in the field of civil liberties. I
am sure that you are aware of the importance of
this matter and the need for your office to be
kept informed of any developments. I am sure that
you will take the necessary steps to ensure that
the activities of these individuals are brought to
a halt.

Sincerely,

Special Agent in Charge

Gutschrift

Für Eröffnung durch die

DEUTSCHE BANK 52 7 SÜDWESTBANK

an Herrn. Konto gegengutgeschrieben

Wegen

500.000,-

An

Dr. Dr. h. c. Hermann Reimerich, Heidelberg

Konto bei

Deutsche Bank Filiale Heidelberg

6384

wegen

lt. Schreiben v. 2.7.48

Einschlag am 14.7.48

Philipp Reig, Mannheim
Seckenheimerstr.

16. Juli 1948

Für Vermerk der Bank

SÜDWESTBANK
DEUTSCHE BANK
MARKT PLATZ
MANNHEIM

Amph. 19/7.48

den

SÜDWESTBANK FILIALE HEIDELBERG
Für die Kontrolle:

Für Vermerk der Bank (Kass. St.)
150.00

12/11/19

12/11/19

12/11/19

12/11/19

- Abschrift -

3 Juli 1948

Landgericht Mannheim

Mannheim, den 5. 6. 1948

In Sachen

des Kammerspielers Philipp B m i g

Mannheim, Seckelheimerstr. 30a

bei Friedrich Stellrecht

Antragsteller

vertreten durch Rechtsanwalt Dr.

Dr. h. c. Hermann Heimerich und Dr.

Heinz G. C. Otto in Heidelberg

gegen

Frau Johanna F u n k, Mannheim,

8 7. 20

Antragsgegnerin

B e s c h l u ß

- I. Auf Antrag des Antragstellers wird wegen der Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung in Höhe der
- einseitigen Verfügung

gemäß den §§ 935, 937 Abs. 2 ZPO anordnet.

Es wird der Antragsgegnerin bei Verurteilung einer Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder einer Haftstrafe bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, die von der Ehefrau des Antragstellers erworbenen Schlafzimmer- und Kücheneinrichtungen, bestehend aus:

terren Rde.

Dr. Heimerich u.

Dr. Otto

Heidelberg

a. / Schlafzimmereinrichtung:

2 Bettstellen

2 Patentmatratzen

2 Kappematratzen dreiteilig mit Kopfteil

2 Federbetten

4 Federkissen

1 Kleiderkasten 2-türig mit Innenspiegel

1 Frisiertoilette mit 2-teiligem Spiegel u. Glas

2 Nachtschränke

2 Polsterstühle

1 Küchenschrank (Bücher)

b.7 Küchenzeileichtung :

- 2 Küchenschränke
- 1 Küchentisch
- 3 Küchenstühlen
- 1 Backofen
- 1 Küchenschrank weiss emailliert

in ganzen oder geteilt zu verkaufen, zu belasten oder
ihren Standort zu verändern.

Die Kosten der staatlichen Verfügung hat die Antrags-
gegnerin zu tragen.

G r ü n d e:

Der Antragsteller hat behauptet und glaubhaft gemacht,
dass seine Ehefrau die Gegenstände ohne seine Zustimmung auf die
Antraggegnerin übertragen und er gegen diese einen Herausgabe-
anspruch habe; dieser Anspruch sei gefährdet, weil die Antragsgeg-
nerin für längere Zeit in die Schweiz reisen wolle und daher ver-
suchen werde, die Sachen zu verkaufen, zu vermieten oder unterzu-
stellen.

II. Streitwert : 2 500.- RM

Der Richter:
gez. Zander

Zustellung durch die Post

~~Ausfertigung~~ **XX** — Beglaubigte Abschrift — vorstehende **n** Schriftstück **3**

habe ich im Auftrage de **r Rechtsanw. Dres. Heinertch & Otto**
in **Heidelberg** in einem

mit meinem Dienststempel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer **DR. Nr. 128**

bezeichneten und mit — der Anschrift :

Frau

Johanna Funk,

Mannheim

Q 7, 20

versehene Sendung zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Postanstalt hier mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes aufzutragen. Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem für den Empfänger bestimmten Schriftstück vermerkt.

Mannheim, den **16. Juni** 19 **48**

M. Funk
Gerichtsvollzieher.

DR. Nr.

128

Kosten

Zustellung .	- aa 48
Beglaubig.	
(S.) .	" "
Schreibgeb.	
(S.) .	" "
Bordruck .	- 05
Postgebühr .	- 92
Nachnahme .	- 84

zus.

aa 144

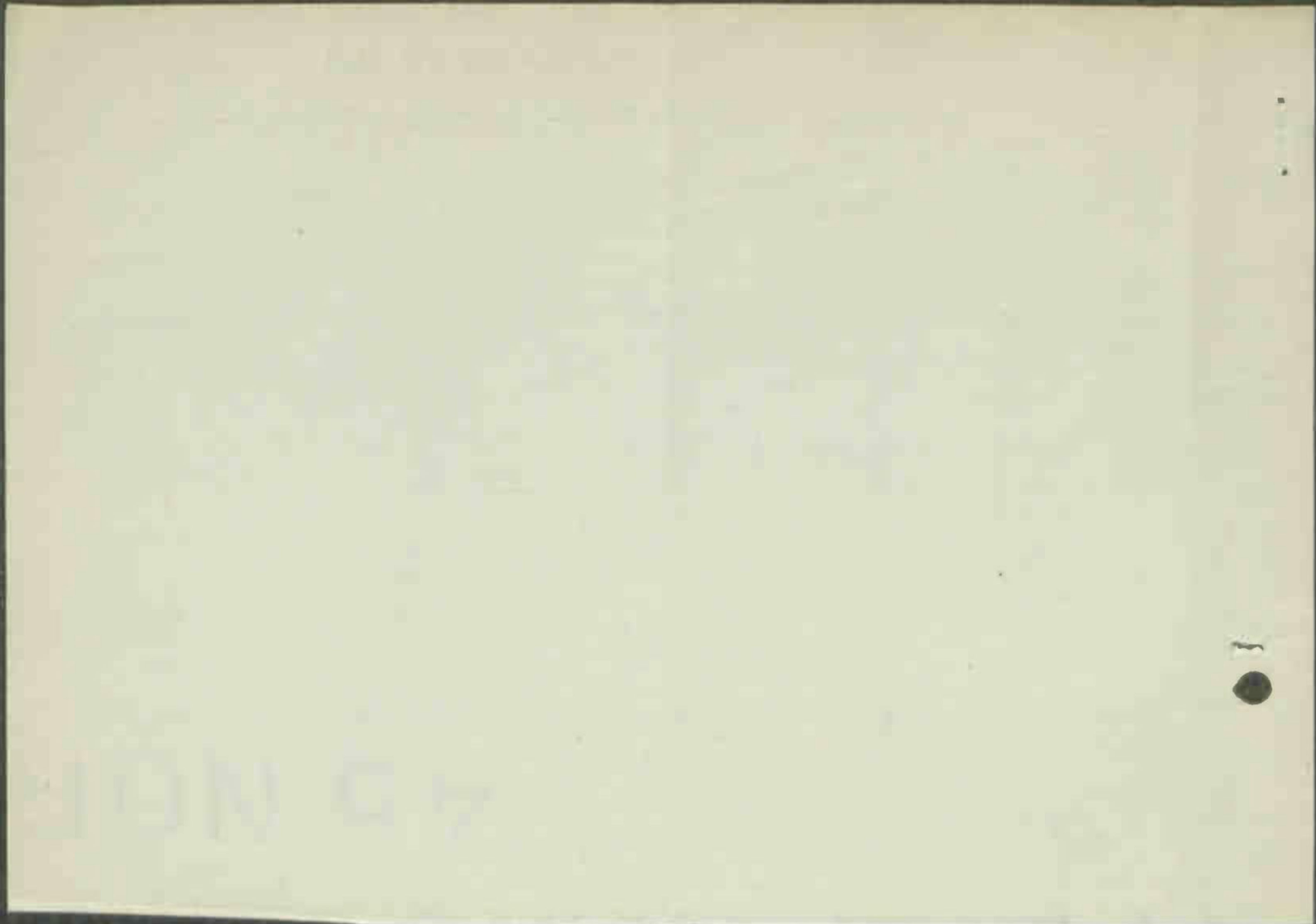
Geldsbg. d.
Auftraggeb.

aa 144

GVZust. 4a

Postzustellungsbeurkundung des
Gerichtsvollziehers (GVZust. § 36
Abs. 2).

(4 b; A 5; 9. 39; 80 000; LM 5.)



Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Briefes

DN. Nr. 128 An Frau
 Absender: Spieß
Gericthsvollzieher Johanna Funk,
Mannheim
 in Mannheim
 Hierbei ein Formblatt zur Zustellungs-
 urkunde nebst Abschrift. 6 7, 20

Den vorstehend bezeichneten Brief nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu Mannheim heute hier — zwischen — Uhr und — Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.))
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem Empfänger — Firmeninhaber (Vor- u. Zuname): selbst in — der Wohnung — dem Geschäftsraum — übergeben.	dem Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in Person in — der Wohnung — dem Geschäftsraum — übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftsraum den Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst nicht angetroffen habe, dort der — Gehilf — Schreiber — übergeben.	da in dem Geschäftsraum während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war, dort dem beim Empfänger angestellten übergeben.
3. An a) ein Familienmitglied, b) eine dienende Person.	da ich den Empfänger — Firmeninhaber — (Vor- und Zuname): <u>Johanna Funk</u> selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — Chemann — dem Sohne — der Tochter <u>Isela Kautz</u> übergeben. b) der in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.	da ein besonderer Geschäftsraum nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Chemann — dem Sohne — der Tochter — übergeben. b) der in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter.	da ich den Empfänger — Firmeninhaber — (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, der in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderer Geschäftsraum nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, der in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de zur Annahme bereit war, übergeben.

5. Verweigerte Annahme. (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht) Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch einen Geschäftsraum hat —, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Mannheim, den 18. Juni 1948
Gilbert Pfaff



Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück
an den Gerichtsvollzieher
in
Mannheim

Den vorseitig bezeichneten Brief nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich in meiner
Eigenschaft als Postbediensteter zu heute hier — zwischen

Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsgenossen usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.])		(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine [einschl. der Handelsgesellschaften usw.]. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.])
6. Niederlegung	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu _____ niedergelegt. bei der Postanstalt zu _____ niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu _____ niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu _____ niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch — eine schriftliche Mitteilung an den Empfänger, die in den für die Postsendungen bestimmten — Briefkasten — Brief- einwurf der Wohnungstür — eingeworfen wurde — durch eine an der Wohnungstür des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung an d. _____ in der Nachbarschaft wohnende _____ (Name) zur Aushändigung an den Empfänger.	da ein besonderer Geschäftsraum nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Haus- genossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu _____ niedergelegt. bei der Postanstalt zu _____ niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu _____ niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu _____ niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch — eine schriftliche Mitteilung an den Empfänger, die in den für die Postsendungen bestimmten — Briefkasten — Briefeinwurf der Wohnungstür — eingeworfen wurde — durch eine an der Wohnungstür des Empfängers befestigte schrift- liche Anzeige — durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung an d. _____ in der Nachbarschaft wohnende _____ (Name) zur Aushändigung an den Empfänger.	

2.7.1948.

Old 3/12

Herrn
Rechtsanwalt
Hr. Herbert H. H. r. l. e.

Dr. H. H. / 8.
- 798 -

Augusta-Anlage 18

Mein geehrter Herr Kollege!

In Sachen H. H. r. l. e. P. u. n. k. erhielten wir Ihr
Schreiben vom 25.6.48 und gestatten uns, Ihnen darauf
folgendes zu erwidern:

Aus der Tatsache, daß die Antragseignerin bei ihrer
Abreise die streitbefangenen Gegenstände einer anderen
Besitzerin übergab, wobei dahingestellt sein mag, ob da-
mit nicht auch ein Standortwechsel verbunden war, geht
hervor, daß für unseren Antrag auf einstweilige Verfügung
sehr wohl ein Grund gegeben war. Es sei deshalb mindestens
als zweifelhaft angesehen, was die Kosten, würde es
zu einer gerichtlichen Entscheidung darüber kommen, zu
tragen hätte.

Sie sind jedoch bereit, für den Fall, daß Sie uns na-
mens Ihrer Mandantin ausdrücklich nachweislich versichern, daß
der Standort der Möbel nicht ^{weiter} verändert wird und uns die
Anschrift von Frau Gisela Keiser mitteilen, uns in der Weise
mit Ihnen zu vergleichen, daß die durch den Erlaß der einst-
weiligen Verfügung entstandenen Kosten von uns und Ihrer

Partei je zur Hälfte getragen werden. Wir erwarten damit Ihre
Stellungnahme.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Lütke)
Rechtsanwalt.

Dr. H. B. H. H. H.
P. H. H. H. H.
Mannheim
Augusta-Anlage 19

Mannheim, den 25. Juni 1948
2/ H

2/11/48

Herren
HA. Dres. Heimerich, Heinz und Otto
Heidelberg

25. Juni 1948

Heinricher Landstr. 4

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen -mig gegen Funk war heute Frau Gisela Keinz, die Tochter von Frau Johanna Funk bei mir und hat mit mitgeteilt, dass ihre Mutter schon seit einiger Zeit in die Schweiz verreist ist. Frau Keinz hat mir eine Abschrift der einstw. Verfügung v. 5.6.48, sowie Ihres Antrags vom 31.5.48 und Ihres Schreibens vom 21.6.48 überbracht.

Die streitbefangenen Sachen befinden sich z.Zt. im Besitz von Frau Keinz, die ebenso wie Frau Funk von mir vertreten wird. Frau Keinz wird die Sachen bis zur Rückkehr von Frau Funk verwahren. Sie denkt nicht daran, diese Sachen entweder weiterzuveräußern oder sonst über sie zu verfügen.

Nachdem die einstw. Verfügung vom 15.6.48 zugestellt wurde, eine Vollstreckung aus ihr nur noch bis 15.7.48 zulässig ist und Frau Funk wahrscheinlich vor dem 15.7.48 nicht nach Mannheim zurückkehrt, beabsichtige ich nicht, gegen die einstw. Verfügung Widerspruch zu erheben, Voraussetzung ist aber, dass Sie mir die Erklärung übergeben, dass von Ihrer Partei keinerlei Kosten von meiner Partei verlangt werden und Ihre Partei die Gerichtskosten trägt.

Sollten Sie jedoch diese Erklärung nicht abgeben können, bin ich im Interesse von Frau Funk leider gezwungen, Widerspruch einzulegen, um zu verhindern, dass meine Mandantin ohne Gründe Kosten zu tragen hat.

Mit kollektiver Hochachtung!

Hochachtung!

15-11-20

11-11-20

11-11-20

11-11-20

11-11-20

11-11-20

11-11-20

11-11-20

11-11-20

11-11-20

21. Juni

1948

Dr. We./Sch.

- 798 -

Frau

Johanna Funk

Mannheim

07.20

Sehr geehrte Frau Funk!

Hier vertreten Herrn Philipp E m i g,
Mannheim, Seckenheimerstr. 30 a b/ Stellrecht, und
haben in seinem Auftrage bereits einstweilige Verfü-
gung erwirkt, wonach Ihnen untersagt wird, die derzeit
in Ihrem Besitz befindlichen Einrichtungsgegenstände
unseres Mandanten, nämlich

a) eine Schlafzimmereinrichtung

bestehend aus:

- 2 Bettstellen
- 2 Patentrosten
- 2 Kapockmatratzen dreiteilig mit Kopfkeil
- 2 Federbetten
- 4 Feder-kopfkissen
- 1 Kleiderschrank 3-türig mit Innenspiegel
- 1 Frisiertoilette mit 3-teiligem Spiegel u. Glas-
platte
- 2 Nachtschränke
- 2 Polsterstühlen
- 1 Nähtisch (Eiche)

b) eine Kücheneinrichtung -

bestehend aus:

- 2 Küchenschränke
- 1 Küchentisch
- 3 Küchenstühlen
- 1 Hocker
- 1 Küchenherd weiss emailliert

zu veräußern, zu belasten oder den Standort dieser
Sachen zu verändern.

Inzwischen

Inzwischen haben wir auch Klage auf Herausgabe der Sachen gegen Sie beim Landgericht Mannheim erhoben. Wir bitten Sie, in Anbetracht der Währungsinstellung und der damit verbundenen allgemeinen Geldknappheit zu erwägen, ob Sie sich nicht zu einer Einigung auf gütlichem Wege bereitfinden wollen. Wir denken dabei besonders daran, Prozesskosten zu sparen und bitten Sie, uns zu einer Besprechung der Angelegenheit in unserem Büro Heidelberg im Laufe der nächsten Woche möglichst am Montag, den 28. d. Mts. aufzusuchen zu wollen.

Sollten wir ohne jede Nachricht von Ihnen bleiben, müssten wir zu der Annahme kommen, daß Ihnen an einer gütlichen Beilegung nichts gelegen ist. Wir würden uns dann gezwungen sehen, den Prozessweg weiter zu beschreiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

17. Juni 1948

ab 18/6

An die
Gerichtsvollzieherei
Mannheim

Dr. We./Sch.
- 798 -

In Sachen
E m i g gegen F u n k
wegen einstweiliger Verfügung

reichen wir zur Durchführung der Zustellung der
einstweiligen Verfügung eidesstattliche Erklärung
nach Militärregierungs-gesetz Nr. 2 nach.

1 Anlage!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

R.

748.

X/q/w-v

Philipp Ewig,
Maurerpolier
Mannheim
Seckenheimerstr. 30a b/Stellrecht

den 14. Juni 1948

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Hermann Heimerich
Heidelberg

16. Juni 1948

Sehr geehrter Herr Doktor!

Im Besitze Ihrer gefl. Zuschrift vom 9. d.Mts. reiche ich Ihnen beigefügte eidesstattliche Erklärung mit meiner Unterschrift versehen wieder zurück.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie nochmals bitten, sämtliche Briefsachen an meine obige Anschrift nach Mannheim, Seckenheimerstr. 30a bei Stellrecht zu adressieren, damit ich jeweils rechtzeitig in den Besitze Ihrer Briefe komme, zumal ich den ganzen Tag an meinen Arbeitsplätzen sein muß.

Hochachtungsvoll!

Philipp Ewig

2 Anlagen

—

Eidesstattliche Erklärung

Es ist folgende Eintragung in das _____
zu meinen Gunsten beantragt:

(abgekürzte Angabe) Zustellung einer einstweiligen

Verfügung

In Kenntnis der Bedeutung einer solchen Versicherung erkläre ich hiermit an Eides Statt:

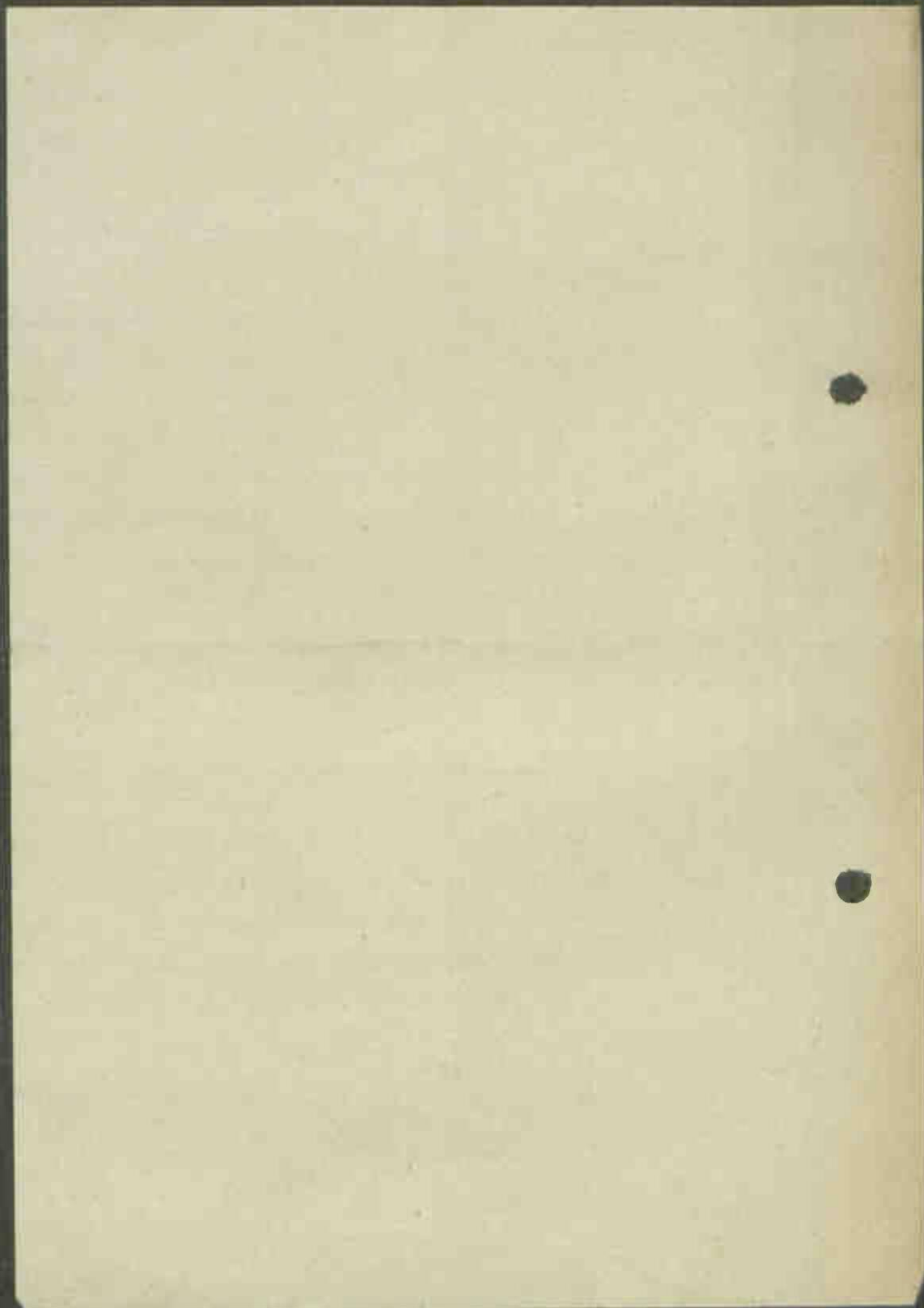
1. Mein Vermögen ist nicht gesperrt.
2. Ich habe mich zu keiner Zeit aktiv für die NSDAP. oder eine der ihr angegliederten Organisationen eingesetzt.
3. Auch habe ich nie
ein Amt in einem der Verbreitung militaristischer Lehren gewidmeten Verband ausgeübt,
mich an einer nationalsozialistischen Straftat, einer Rassenverfolgung oder einer Rassenhetze beteiligt,
die Rassenlehre oder militaristische Lehren vertreten,
die NSDAP. oder Amtsträger oder Führer derselben in wesentlichem Umfang finanziell unterstützt.

Mannheim

18. Juni 1948

, den

Philipp Gries



9. Juni 1948

Wvl. 14.6.48

Dr. We./Sch.

- 798 -

Herrn

Philipp E m i g

M a n n h e i m

G 7, 20

Sehr geehrter Herr Emig!

Wir haben einstweilige Verfügung bezüglich Ihrer Möbel erwirkt, wonach Frau F u n k unter Vermeidung einer Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder einer Haftstrafe bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten wird, die Einrichtungsgegenstände zu veräußern, zu belasten oder deren Standort zu verändern.

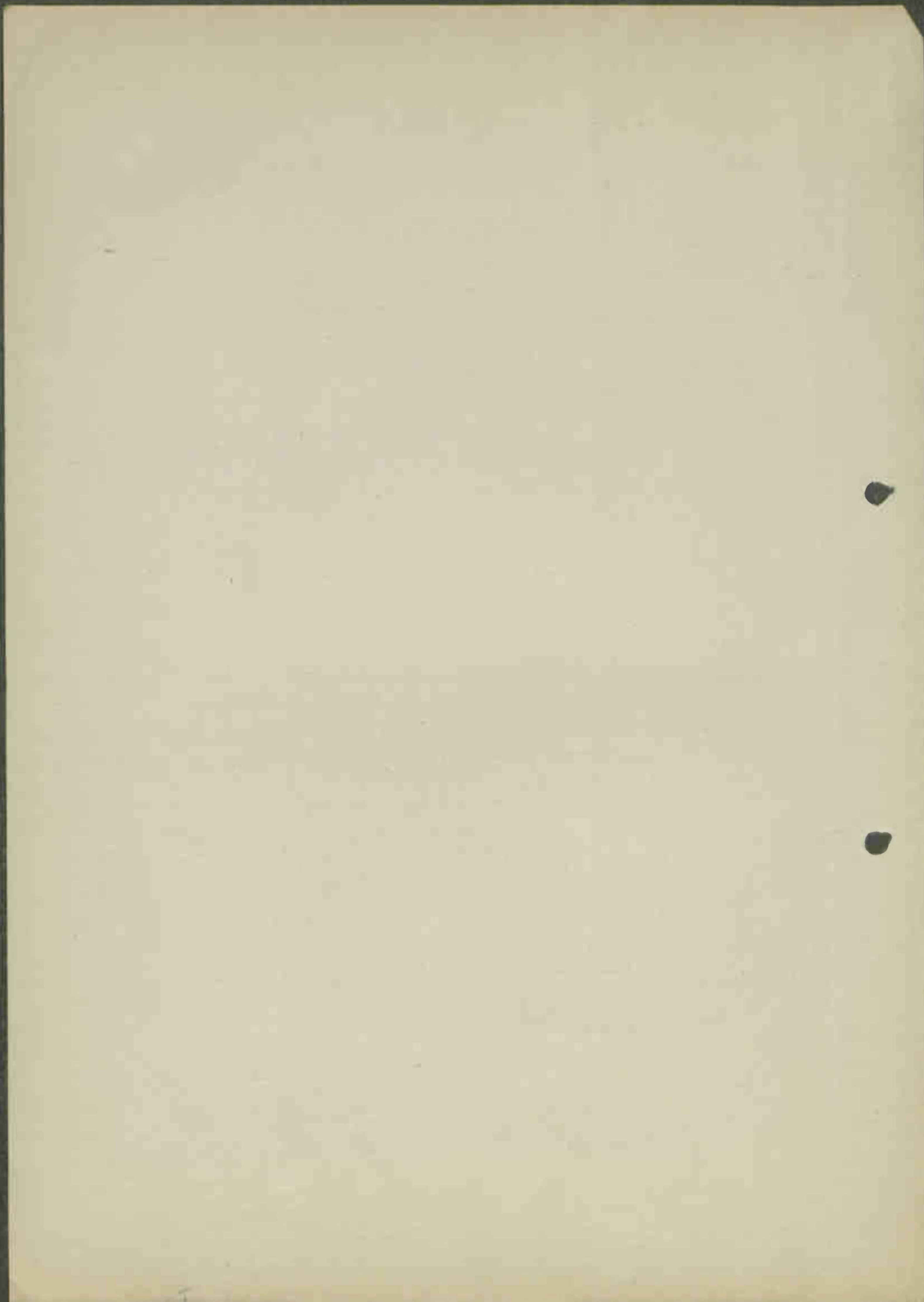
Wir möchten im Interesse größter Beschleunigung sogleich die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher betreiben und bitten Sie, zu diesem Zweck beigeschlossen eidesstattliche Erklärung schnellstens ausgefüllt uns zurückgeben zu wollen.

Gleichzeitig überreichen wir Durchschrift der nunmehr von uns erhobenen Herausgabeklage mit der Bitte um Kenntnisnahme. Wir werden Sie in dieser Sache gegebenenfalls noch zu einer Besprechung auffordern, sobald der erste Termin anberaumt ist.

3 Anlagen!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



Verteiler:

2 x Gericht
1 x Mandant
1 x Akt

9. Juni

1946

Dr. Wa./Sch.

An das
Landgericht
Mannheim

In Sachen

abschr. f. Gegn. liegt bei.

des Maurerpoliers Philipp B. u. i. G.
Mannheim, Neckenheimerstr. 30a
bei Stellrecht

kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. i. R. u. G. Hermann Heimerich und
Dr. Stefan C. C. Otto in Heidelberg,
Neckenheimerlandstr. 4,

gegen

Frau Johanna F. u. K. in Mannheim,
S. 7, 20

Beklagte,

erheben wir unter Vollmachtverlage im Auftrage unseres
Mandanten Klage auf Herausgabe einer Schlafzimmer- und
einer Kucheneinrichtung und beantragen, folgendes Urteil
zu erlassen.

1. Die Beklagte wird verurteilt, die in ihrem
Besitz befindlichen Einrichtungsgegenstände
bestehend aus

a) Schlafzimmereinrichtung,

b) Kucheneinrichtung

an den Kläger herauszugeben.

2. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Zur Begründung tragen wir vor:

Die Ehefrau des Klägers hat die Kucheneinrichtungen

1945-03-20
1945-03-20
1945-03-20

ohne Wissen des Klägers an ihre Schwester, die Beklagte
verkauft, während der Kläger sich in Gefangenschaft
befand. Das geht aus dem in Abschrift beigelegten Brief
der Ehefrau des Klägers vom 2.10.47 hervor. Aus dem
gleichen Brief sollte das Gericht auch ersehen, daß die
Ehefrau mit einem Anwalt während der Abwesenheit des
Klägers noch verhandelt gegangen ist.

Der Kläger lebte mit seiner Ehefrau in gesetz-
lichen Güterstand. Die Ehefrau hätte deshalb jedenfalls
zur Verbesserung der Zimmereinrichtung der Zustimmung
des Klägers bedurft. Sie wäre zu einer Verfügung über
diese Gegenstände ohne Zustimmung des Klägers nur unter
den Voraussetzungen des § 1461 BGB. berechtigt gewesen.
Diese liegen aber nicht vor, denn es war keine Gefahr mit
den Kaufschub der Abgabe einer Erklärung des Klägers über
die Zimmereinrichtungen verbunden. Insbesondere war die
Ehefrau des Klägers nicht in einer finanziellen Notlage,
sondern sie brauchte das Geld, das sie aus dem Verkauf der
Einrichtungen erlangte, nur dazu, um ihre Überredung
nach Dürres vorzubereiten.

Da die Beklagte bestmögliche Kenntnis für
längere Zeit nach der Scheidung zu erlangen, wurde auf
unseren Antrag am 3.5.48 durch das Landgericht Mannheim
- 2 37/48 - einstweilige Verfügung erlassen, wonach der
Beklagten verboten wird, die Zimmereinrichtungen zu ver-
kaufen, zu belasten oder deren Standort zu verändern.

Wir bitten einen Termin zur mündlichen Ver-
handlung möglichst bald ansetzen zu wollen. Der Streit-
wert beträgt an mit RM 2.300.--.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

9. Juni 1948

Ad 12/6

Dr. We./Sch.

- 796 -

An die
Gerichtsvollzieherei
beim Landgericht Mannheim

In Sachen

M a n n h e i m

Emig gegen Funk

wird beigezeichnete einstweilige Verfügung mit kopien-
bister Abschrift überreicht und gebeten, Zustellung an
die Antragsgegnerin vorzunehmen. Erklärung nach Gesetz 52
wird nachgereicht.

2 Anlagen!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1884-1885

1885-1886

1886-1887

1887-1888

1888-1889

1889-1890

1890-1891

1891-1892

Mannheim, den 5. 6. 1948

In Sachen

des Maurerpoliers Philipp K n i g

Mannheim, Seckenheimerstr. 30a

bei Friedrich Stellrecht

Antragsteller

vertreten durch Rechtsanwältin Dr.

Dr.h.c. Hermann Heimerich und Dr.

Heinz G.C. Otto in Heidelberg

gegen

Frau Johanna F u n k, Mannheim,

G 7. 20

Antragsgegnerin

2 Q 7/48

B e s c h l u ß

1. Auf Antrag des Antragstellers wird wegen der Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung im Wege der einstweiligen Verfügung

gemäß den §§ 935, 937 Abs. 2 ZPO angeordnet.

Es wird der Antragsgegnerin bei Verweigerung einer Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder einer Haftstrafe bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, die von der Ehefrau des Antragstellers erworbenene Schlafzimer- und Kücheneinrichtungen, bestehend aus:

Herren RAc. Nr.

Heimerich u.

Dr. Otto

Heidelberg

a.) Schlafzimmereinrichtung:

2 Bettstellen

2 Patentrosten

2 Kapselmatten dreiteilig mit Kopfkell

2 Federbetten

4 Federkissen

1 Kleiderschrank 3-türig mit Innen Spiegel

1 Frisiertoilette mit 3-teiligem Spiegel u. Glasplatte

2 Nachtschränke

2 Polsterstühle

1 Nähtisch (Bücher)

b. / Küchen einrichtung :

- 2 Küchenschränke
- 1 Küchentisch
- 3 Küchenstühle
- 1 Backherd
- 1 Küchenherd weiss emailliert

in ganzen oder geteilt zu vermieten, zu belasten oder ihren Standort zu verändern.

Die Kosten der einstweiligen Verfügung hat die Antragsgegnerin zu tragen.

G r ü n d e:

Der Antragsteller hat behauptet und glaubhaft gemacht, dass seine Ehefrau die Gegenstände ohne seine Zustimmung auf die Antragsgegnerin übertragen und er gegen diese einen Herausgabeanspruch habe; dieser Anspruch sei gefährdet, weil die Antragsgegnerin für längere Zeit in die Schweiz reisen wolle und daher versuchen werde, die Sachen zu vermieten, zu verladen oder unterzustellen.

II. Streitwert : 2 500.- RM

Der Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

Dem Kläger:
gez. Zander
Ausgefertigt:

66 P
J. Zander

Ausfertigung

Landgericht Mannheim

Mannheim, den 5.6.1948

An Sachen

des Maurerpollers Philipp M m 1 S
Mannheim, Seckenheimerstr. 30a
bei Friedrich Stellrecht

2 7/48

Antragsteller

vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich und Dr. Heinz G. C. Otto
in Heidelberg

Gegen

Frau Johannes S m n k, Mannheim,
G 1, 20

Antragsgegnerin

Schluss

1. Auf Antrag des Antragstellers wird wegen der Dringlich-
keit des Falles ohne mündliche Verhandlung im Wege der
einstelligen Verfügung

gemäß den §§ 435, 93 7 Abs. 3 ZPO angeordnet.

Es wird der Antragsgegnerin bei Verurteilung
einer Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder einer
Haftstrafe bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwider-
handlung verboten, die von der Ehefrau des Antragstel-
lers erworbene Schlafzimmer- und Kucheneinrichtungen,
bestehend aus:

Herrn Rde. Dr.
Heimerich u.
Dr. Otto

Heidelberg

a) Schlafzimmereinrichtung:

- 2 Bettstellen
- 2 Patentrosten
- 2 Kappmetratzen dreiteilig mit Kopfkoll
- 2 Federbetten
- 4 Federkopfkissen
- 1 Kleiderschrank 3-türig mit Innenspiegel
- 1 Frisiertoilette mit 3-teiligem Spiegel u. Glas-
platte
- 2 Nachtschränke
- 2 Polsterstühlen
- 1 Kuchentisch (Eiche)

b) Kücheneinrichtung:

- 2 Küchenschranken
- 1 Küchentisch
- 3 Küchenstühlen
- 1 Hocker
- 1 Küchenherd weiss emailliert

im ganzen oder geteilt zu veräußern, zu belasten oder
ihrem Standort zu verändern.

Die Kosten der einseitigen Verfügung hat die Antrags-
gegnerin zu tragen.

Schluss:

Der Antragsteller hat beantragt und glaubhaft
gemacht, dass seine Ehefrau die Gegenstände ohne seine
Zustimmung auf die Antraggegnerin übertragen hat er
gegen diese einen Eigentumsanspruch habe; dieser Anspruch
sei gefährdet, weil die Antraggegnerin für längere Zeit
in die Schweiz reisen wolle und daher versuchen werde,
die Sachen zu veräußern, zu vermieten oder unterzu-
stellen.

II. Streitwert: 2.500.- RM

Der Richter:
gez. Zander
Ausgefertigt:

Der Urkundsbeamte d. Geschäftsstelle

(Siegel)

gez. Unterschrift.

Mannheim, den 2.10.47

An

Philipp Kaig!

Du wirst wohl erstaunt sein meine Zeilen zu lesen. Aber verzeih mir, es ging nicht mehr so weiter. Denn nach achtjähriger Trennung habe ich schliesslich das recht, auch einen Mann zu besitzen. Und so solltest Du es wissen, dass ich einen Mann Liebe, dem ich meine ganze Liebe schenkte. Nun erwarte ich von ihm ein Kind. Von diesem Augenblick an, wusste ich es, dass ich zu ihm gehöre. So beschloss ich mich, mit ihm ins Ausland zu wandern. Ich ging ja nicht gerne, aber dem Kinde zu Liebe, tat ich den schweren tritt. Denn ich wollte es nicht haben, daß das Kind seinen richtigen Vater nicht bekäme. Auch ging mir das gegen die Natur, wenn Du nach Hause gekommen wärest und ich wäre dagesessen und hätte von einem anderen Manne ein Kind. All diesen Umständen wegen ist es besser, wenn ein uns nimmer aus sehen werden. Darum sei mir nicht böse, denn ich konnte nicht anders handeln. Ich habe Dir Deine Kleider, Schuhe und manche Hänni zum aufbewahren gegeben, bist Du wieder kommen solltest. Das Schlafzimmer und Küche verkaufte ich an Hänni. Ich tat es, weil ich Geld brauchte, das ich zum Leben benötigte. Auch wollte ich es nicht haben, dass Du, wenn Du nach Hause kämst, Geldlos da stehen würdest. So dachte ich, dass es das Beste sein würde, wenn ich es verkaufe und Dir 5 000 RM hinterlasse für Deine fernere Zukunft. Über Philipp, ich habe mit Hänni ausgemacht, dass Du so lange bei ihr wohnen kannst bist Du wieder eine andere Frau gefunden hast. Wenn Du Dich scheiden lassen willst, genügt Dir der Brief. Du brauchst ihn nur den Rechtsanwalt zu zeigen. Denn ich bin ja bereit die ganze Schuld auf mich zu nehmen. In diesem Sinne will ich von Dir Abschied nehmen. Ich wünsche Dir von Herzen alles Gute für die fernere Zukunft. Sendet Dir zum letzten male die besten Grüsse

Deine gewasene Frau

gen. Rosa K a i g

Philippine Islands

At the time of the discovery of the islands, the natives were in a state of barbarism. They were not acquainted with the arts of agriculture, and their mode of life was entirely nomadic. They were divided into small tribes, each of which was headed by a chief. The chiefs were chosen by the people, and their power was limited. They were not allowed to punish their subjects, and they were not allowed to make laws. The people were very brave and warlike. They were accustomed to fighting with bows and arrows, and they were very skillful in the use of these weapons. They were also very brave in the face of death. They were not afraid to die for their chief, and they were not afraid to die for their tribe. They were very loyal to their chief, and they were very loyal to their tribe. They were very brave and warlike. They were accustomed to fighting with bows and arrows, and they were very skillful in the use of these weapons. They were also very brave in the face of death. They were not afraid to die for their chief, and they were not afraid to die for their tribe. They were very loyal to their chief, and they were very loyal to their tribe.

Landgericht Mannheim
Zivilkammer 2

2 Q 7/48

IX/IV-V 4. Juni 1948
Mannheim, den 2. Juni 1948.

In Sachen

Emig gegen Funk
wegen einstw. Verfügung.

Für den Antrag vom 31.5.48 auf einstweilige Verfügung
bedarf es noch einer Glaubhaftmachung der im Absatz 3 der Be-
gründung angeführten Tatsachen.

Der Richter.

gez. Zander

Ausgefertigt:

Der Urkundsbeante der Geschäftsstelle.

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Otto
Heidelberg



Wünzungen.

14

Amst. 10. 11. 1848

In Geden

aan

van de

De heer van de

De heer van de

- Dr. Herbert Härle

Rechtsanwalt

Mannheim

Augusta-Anlage 19

Mannheim, den 2. Juni 1948

2/H

448-
K/X/W-V

Herren

RA. Dr. Dr. Heimerich, Dr. Otto

H e i d e l b e r g

=====

Neuenheimer Landstr. 4

4. Juni 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Emig hat heute Frau Funk bei mir vorgesprochen, die am 6.10.47 zusammen mit Frau Emig von mir rechtlich beraten wurde. Frau Funk hat mir die Genehmigung gegeben, Ihnen von den damaligen Verhandlungen Kenntnis zu geben.

Frau Emig ist z.Zt. in Amerika. Die Anschrift ist Frau Funk nicht bekannt. Frau Emig hat damals mir gegenüber ausdrücklich erklärt, dass es sich nur um Sachen handle, die in ihrem Alleineigentum standen. Frau Funk war, wie sie heute wieder erklärt, ebenfalls der Ansicht, dass die verkauften Möbel allein Frau Emig gehörten. Nachdem Ihr Mandant damals als vermiast galt und Frau Emig jahrelang keinerlei Nachricht erhalten hatte und nachdem ferner sich Frau Emig infolge einer Erkrankung in einer finanziellen Notlage befand, habe ich den § 1401 BGB für gegeben betrachtet. Meine Beratung habe ich noch einmal in folgenden Worten zusammengefasst, die ich meiner Abrechnung vom 6.10.47 beigelegt habe:

„Ich darf der Ordnung halber noch einmal bemerken, dass Sie grundsätzlich auch über eingebrachtes Gut nur mit Zustimmung Ihres Mannes verfügen können. Da derselbe infolge Abwesenheit verhindert ist, sein Erscheinen völlig ungewiss ist, und Sie den Verkaufserlös zur Behebung Ihrer Notlage bezüglich des Unterhalts benötigen, halte ich die Ausnahmegesetzvorschrift des § 1401 BGB für gegeben und den Verkauf für zulässig.“

Allerdings hat Ihr Mandant Frau Funk gegenüber geäußert, er werde in keinem Fall dulden, dass sie die Möbel behalte und wenn er rechtlich nicht durchdringe, die Möbel zusammenschlagen oder über Nacht heimlich wegholen werde. Ich darf Sie bitten, Ihren Mandanten darauf hinzuweisen, dass eine derartige Handlungsweise ihm nur schaden kann.

Damit dürfte die Sache wohl erledigt sein.

Mit kollektiver Rechtsberatung!
Rechtsanwalt.

1. The first part of the report...

2. The second part of the report...

3. The third part of the report...

The first part of the report is devoted to a general description of the project. It includes a brief history of the project, its objectives, and the scope of the work. The second part of the report describes the methodology used in the study. It includes a detailed description of the data collection methods, the statistical analysis techniques, and the results of the study. The third part of the report discusses the conclusions of the study and the implications of the findings. It also includes a list of references and an appendix containing additional data and figures.

The first part of the report is devoted to a general description of the project. It includes a brief history of the project, its objectives, and the scope of the work. The second part of the report describes the methodology used in the study. It includes a detailed description of the data collection methods, the statistical analysis techniques, and the results of the study. The third part of the report discusses the conclusions of the study and the implications of the findings. It also includes a list of references and an appendix containing additional data and figures.

The first part of the report is devoted to a general description of the project. It includes a brief history of the project, its objectives, and the scope of the work. The second part of the report describes the methodology used in the study. It includes a detailed description of the data collection methods, the statistical analysis techniques, and the results of the study. The third part of the report discusses the conclusions of the study and the implications of the findings. It also includes a list of references and an appendix containing additional data and figures.

The first part of the report is devoted to a general description of the project. It includes a brief history of the project, its objectives, and the scope of the work. The second part of the report describes the methodology used in the study. It includes a detailed description of the data collection methods, the statistical analysis techniques, and the results of the study. The third part of the report discusses the conclusions of the study and the implications of the findings. It also includes a list of references and an appendix containing additional data and figures.

Dr. Herbert Hörle

Ma. 11. 1948
Augustin Anlage 15

Heidelberg, den 2. Juni 1948

2/H

Herrn

RA. Dr. Dr. Heimerich, Dr. Otto

Heidelberg

Heppheimer Landstr. 4

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In Sachen Enig hat heute Frau Funk bei mir vorgesprochen, die am 6.10.47 zusammen mit Frau Enig von mir rechtlich beraten wurde. Frau Funk hat mir die Genehmigung gegeben, ihnen von den damaligen Vernehmungen Kenntnis zu geben.

Frau Enig ist z.Zt. in Amerika. Die Anschrift hat Frau Funk nicht bekannt. Frau Enig hat damals mir gegenüber ausdrücklich erklärt, dass es sich nur um Sachen handle, die in ihrem Alleinbesitz ständen. Frau Funk war, wie sie heute wieder erklärt, ebenfalls der Ansicht, dass die verkauften Möbel allein Frau Enig gehörten. Nachdem Ihr Mandant dasselbe als verminnt gilt und Frau Enig jahrelang keinerlei Nachricht erhalten hatte und nachdem ferner sich Frau Enig infolge einer Erkrankung in einer finanziellen Notlage befand, habe ich das § 1401 BGB für gegeben betrachtet. Meine Beratung habe ich noch einmal in folgenden Worten zusammengefasst, die ich seiner Abrechnung vom 6.10.47 beigelegt habe:

"Ich darf der Ordnung halber nochmals bemerken, dass Sie grundsätzlich zum über eingebrachten Gut nur mit Zustimmung Ihres Mandanten verfügen können. Da derselbe infolge Abwesenheit verhindert ist, sein Erscheinen völlig abgewiesen ist, und Sie den Verkaufserlös zur Beseitigung Ihrer Notlage bezüglich des Unterhalts benötigen, halte ich die Ausnahmevorschrift des § 1401 BGB für gegeben und den Verkauf für zulässig."

Allerdings hat Ihr Mandant Frau Funk gegenüber gelobt, er werde in keinem Fall dulden, dass sie die Möbel behalte und wenn er rechtlich nicht durchdringe, die Möbel nachschleichen oder über Nacht heimlich wegholen werde. Ich darf Sie bitten, Ihren Mandanten darauf hinzuweisen, dass eine derartige Handlungsweise ihm nur schaden kann.

Damit dürfte die Sache wohl erledigt sein.

Mit kollektiver Unterschrift:
Dr. Heimerich



Account of the

The first of the year 1842 was a very dry one, and the crops were much injured. The weather was very hot, and the ground was very dry. The crops were much injured, and the people were much distressed. The first of the year 1842 was a very dry one, and the crops were much injured. The weather was very hot, and the ground was very dry. The crops were much injured, and the people were much distressed.

131 14-5-11 H. 1842

131 14-5-11 H. 1842

Silboten

3. Juni 1948.

4/3/6

Dr. We./S.
- 798 -

An das
Landgericht Mannheim
M a n n h e i m

Silboten!

In Sachen
Antrag auf Erlass einer einstweili-
gen Verfügung
des Polizeipoliers Philipp E m i s,
Mannheim,

gegen
Frau Johanna S u n k , Mannheim,

wird zu unserem Antrag vom 31.5.48 noch eine eidesstattliche
Erklärung des Antragstellers nachgereicht.

1 Anl.


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

17

18

19

20

21

Philipp Emig,
Maurerpolier
Mannheim
Seckenheimerstr. 30a b/Stellrecht

He/Emig

Mannheim, den 1. Juni 1948

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Hermann Heimerich,
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

3 Juni 1948

Sehr geehrter Herr Doktor!

Ich danke bestens für Ihr Schreiben vom 31. Mai d.J. und reiche Ihnen die gewünschte eidesstattliche Versicherung mit meiner Unterschrift versehen zurück.

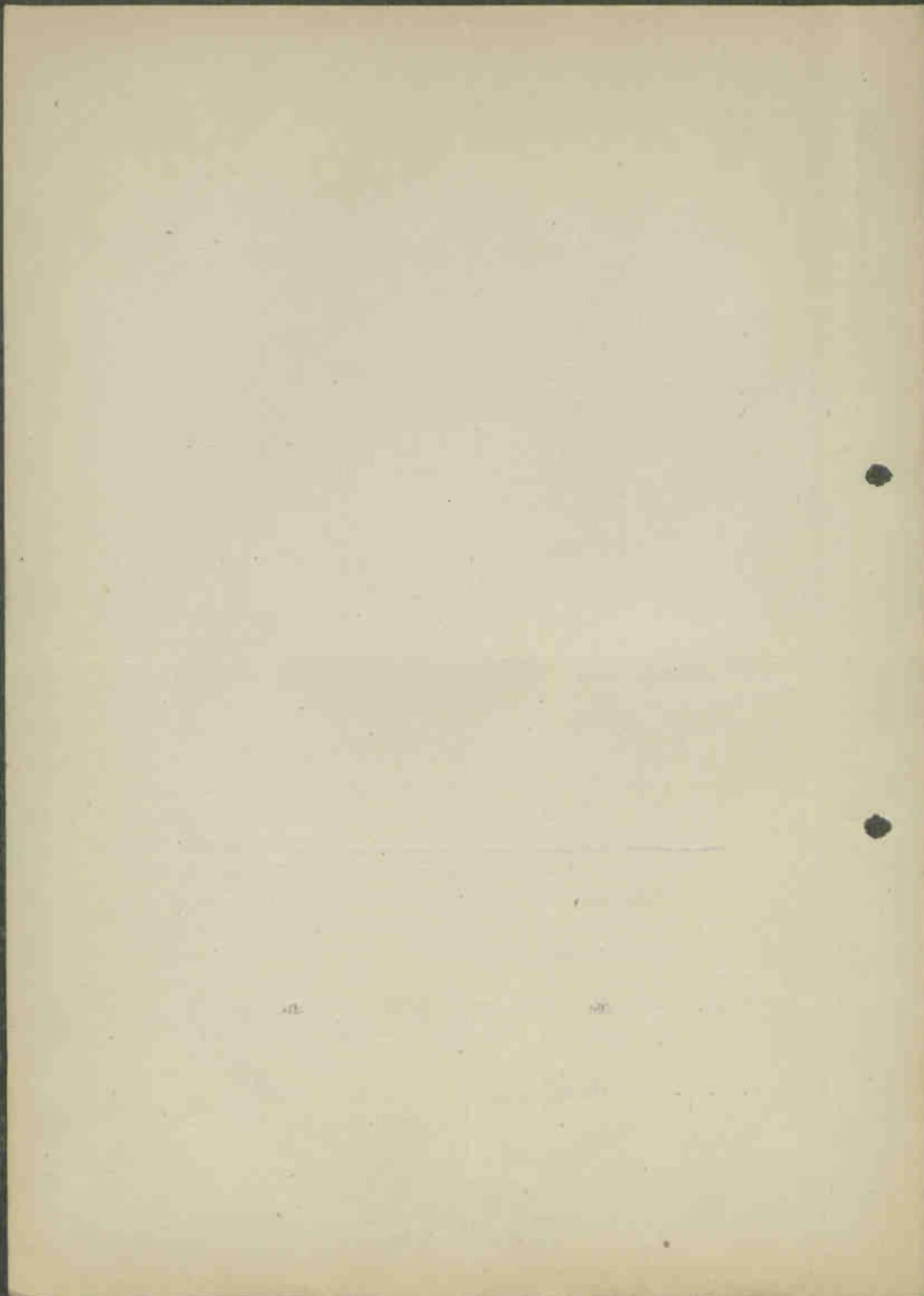
Zu meinem Bedauern bin ich nicht in der Lage, Ihnen Einsichtnahme in das Schreiben von Rechtsanwalt Hürle vom 6.10.47 zu ermöglichen, da meine Frau bekanntlich bereits im Dezember 1947 nach Südamerika mit einem Ausländer ausgewandert ist. Zweifellos befindet sich bei der Schwester meiner Frau eine Abschrift dieses Schreibens, jedoch ist es trotz Aufforderungen mir bis heute unmöglich gewesen dasselbe zu erhalten. Vielleicht können Sie die Herausgabe des Schreibens beantragen. Die Anschrift meiner Frau in Südamerika ist mir unbekannt, jedoch weis ich, daß Frau Funk über ihre Schwester Frau Paula Spring, Bassersdorf b/Zürich /Schweiz, mit meiner Frau in brieflicher Verbindung steht, um zu verhindern, daß ich selbst die Adresse meiner Frau nicht erfahre. Letzten Endes vielleicht auch deswegen, damit ich meine Frau wegen Bigamie nicht belangen kann.

Von Interesse wird in der Möbelangelegenheit für Sie noch sein, daß bei meiner Rückkehr aus Gefangenschaft sich Frau Funk äußerte, falls meine Frau wieder zurückkehrt sie auch wieder Möbel haben möchte. Ich vermute deshalb, daß die zwischen Frau Funk und meiner Frau getroffenen Vereinbarungen nur Scheinabmachungen sind. Angeblich soll Frau Funk für meine Möbelstücke den Betrag von Rm. 2000.-- bezahlt haben und dürfte die Genannte im Besitze einer Quittung sein, die das Gericht evtl. anfordern kann.

Respektvoll!

1 Erklärung.

Philipp Emig



1948

- 798 -

Sehr geehrter Herr Emil!

Wir haben heute einstweilige Verfügung,
wie aus beiliegendem Durchschlag ersichtlich ist,
beantragt.

Sie wollen uns bitte noch zur Glaubhaftmachung der Dringlichkeit schnellstmöglich die beige-fügte eidesstattliche Versicherung unterschrieben zurücksenden. Weiter übersenden wir Ihnen Durchschlag eines Schreibens von Herrn Rechtsanwalt H H r l e zur Kenntnisnahme und mit der Bitte ~~erhöhen~~ eine Einsichtnahme in das Schreiben von Rechtsanwalt Härle an Ihre Frau vom 6.10.47 zu ermöglichen. Vielleicht befindet sich auch bei der Schwester Ihrer Frau noch eine Abschrift dieses Schreibens, die Ihnen zugänglich ist. Wir werden in den nächsten Tagen auch die Ehescheidungsklage einreichen, möchten aber mit der Klage auf Herausgabe der Möbel noch warten, bis wir von Ihnen bezüglich des oben erwähnten Schreibens vom Rechtsanwalt Härle vom 6.10.47 an Ihre Ehefrau Nachricht erhalten haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

3 Anlagen!

[The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document with some lines underlined. Two binder holes are visible on the right side.]

7a 798 -
-König-

Eidesstattliche Versicherung.

=====

Ich versichere hiermit in Kenntnis der
Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung an
Eidstatt folgendes:

Die derzeitige Besitzerin der im Antrag
auf einstweilige Verfügung vom 31.5.48 genannten
Schlafzimmer- und Kücheneinrichtung, Frau Johanna
F u n k, Mannheim, G 7, 20, beabsichtigt demnächst
für längere Zeit in die Schweiz zu verreisen. Sie
wird voraussichtlich die erwähnten Möbelstücke zu
vermieten oder unterzustellen versuchen.

Mannheim, den

.....
(Unterschrift)

1. The first part of the report is devoted to a description of the general situation in the country.

The second part of the report is devoted to a description of the general situation in the country.

The third part of the report is devoted to a description of the general situation in the country.

31.5.48.

24/5.

Dr. We/H.
-798-

An das
Landgericht
Mannheim

Abschrift für Gegner
liegt bei .

A n t r a g

auf Erlass einer einstweiligen
Verfügung

des Maurerpoliers Philipp H m i g,
Mannheim, Seckenheimerstrasse 30a
bei Friedrich Stellrecht

Antragstellers

vertreten durch Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich und
Dr. Heins G. C. Otto in Heidelberg,
Neuenheimerlandstrasse 4

gegen

Frau Johanna F u n k, Mannheim
G 7, 20

Antragsgegnerin .

Unter Vollmachtavorlage beantrage ich namens des
Antragstellers folgende

einstweilige Verfügung

zu erlassen :

Es wird Frau Johanna Funk, Mannheim G 7, 20
einstweilen unterragt, die in ihrem Besitz
befindliche Schlafzimer- und Kucheneinrichtung
des Antragstellers bestehend aus :

a) die Schlafzimerordnung :

- 2 Bettstellen
- 2 Patentroste
- 2 Kapockmatten dreiteilig mit Kopfkeil
- 2 Federbetten
- 4 Federkopfkissen
- 1 Kleiderschrank 3-türig mit Innenspiegel
- 1 Toilette mit 3-teiligen Spiegel
u. Glasplatte
- 2 Nachtschränke
- 2 Polsterstühle
- 1 Nähtisch (Eiche)

b) die Kucheneinrichtung :

- 2 Küchenschränke
- 1 Küchentisch
- 3 Küchenstühle
- 1 Hocker
- 1 Küchenherd weiss emailliert

in ganzen oder geteilt zu veräußern, zu belasten oder ihren Standort zu verändern .

B e g r ü n d u n g :

Die Ehefrau des Antragstellers hat die Zimmereinrichtungen ohne Wissen des Antragstellers an ihre Schwester, die Antragsgegnerin, veräußert, während der Antragsteller sich in Gefangenschaft befand . Das geht aus dem in Abschrift beigelegten Brief der Ehefrau des Antragstellers vom 2.10.1947 hervor .

Der Antragsteller lebt mit seiner Ehefrau in gesetzlichem Güterstand. Die Ehefrau hätte deshalb ebenfalls zur Veräußerung der Zimmereinrichtungen der Zustimmung des Antragstellers bedurft . Sie wäre zu einer Verfügung ^{über} diese Gegenstände nur berechtigt gewesen, wenn der Antragsteller durch Abwesenheit an der Abgabe einer Zustimmungserklärung nicht nur verhindert, sondern wenn auch mit dem Aufschub der Abgabe einer derartigen Erklärung des Antragstellers Gefahr verbunden gewesen wäre . Es war aber mit dem Aufschub der Abgabe einer solchen Erklärung keine Gefahr verbunden, sondern die Ehefrau des Antragstellers ist, wie aus der beigelegten Abschrift ihres Briefes hervorgeht, mit einem Ausländer ausgewandert und glaubte ihren Haushalt auflösen zu müssen .

Der Antragsteller beabsichtigt gegen die Antragsgegnerin auf Herausgabe der Einrichtungsgegenstände zu klagen . Die Antragsgegnerin wird aber demnächst auf mehrere Monate in die Schweiz verreisen. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die Möbel vorher von der Antragsgegnerin für die Zeit ihrer Abwesenheit anderweitig untergebracht oder vielleicht veräußert

werden .

Ich bitte wegen Dringlichkeit der Sache die einstweilige Verfügung gemäss § 937 Abs.2 ZPO. ohne vorgängige mündliche Verhandlung zu erlassen. da ein Zeitverlust möglicherweise den Zweck der einstweiligen Verfügung gefährden könnte .

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist die Zuständigkeit der Hauptsache .

Den Streitwert gebe ich an mit RM 2.500.- .

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

... and
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

Dr. Herbert Hörle

Rechtsanwalt
Mannheim
Augusto-Anlage 19

- 798 -

Herren

4/5

Rechtsanwälte

Dr. Dr. Heimerich u. Dr. Otto

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Sehr geehrte Herren Kollegen!

10. Mai 1948

In Sachen Emig bestätige ich den Erhalt Ihres Schreibens vom 19.5.48. Frau Emig wurde von mir im Herbst 1947 bezüglich ihres eingebrachten Gutes anwaltlich beraten.

Die Wahrung des Anwaltsgeheimnisses verbietet mir, Ihnen nähere Mitteilungen zukommen zu lassen, bevor mich Frau Emig von der Wahrung des Anwaltsgeheimnisses befreit hat. Ich habe an meine Mandantin diesbezüglich geschrieben.

Ich darf insbesondere auf mein Schreiben an Frau Emig vom 6.10.47 hinweisen, in dem ich die Rechtslage, wie sie nach meiner Ansicht galagert war, nacheinander auseinandergesetzt habe. Gegebenenfalls könnte sich Ihr Mandant mit Frau Emig wegen dieses Schreibens in Verbindung setzen.

Mannheim, den 26.5.48 - 2/P

Mit koll. Hochachtung

Rechtsanwalt

W. Heimerich
Dr. Otto

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

1875

Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dr. Heinz G. C. Otto, Rechtsanwalt, Heidelberg,
Neuenheimerlandstraße Nr. 4

wird hiermit in Sachen des Herrn Philipp E m i g in Mannheim, G 7, 20

gegen Frau Rosa E m i g geborene Stellrecht und deren Schwester
Frau Johanna Funck in Mannheim, D 27

wegen Herausgabe

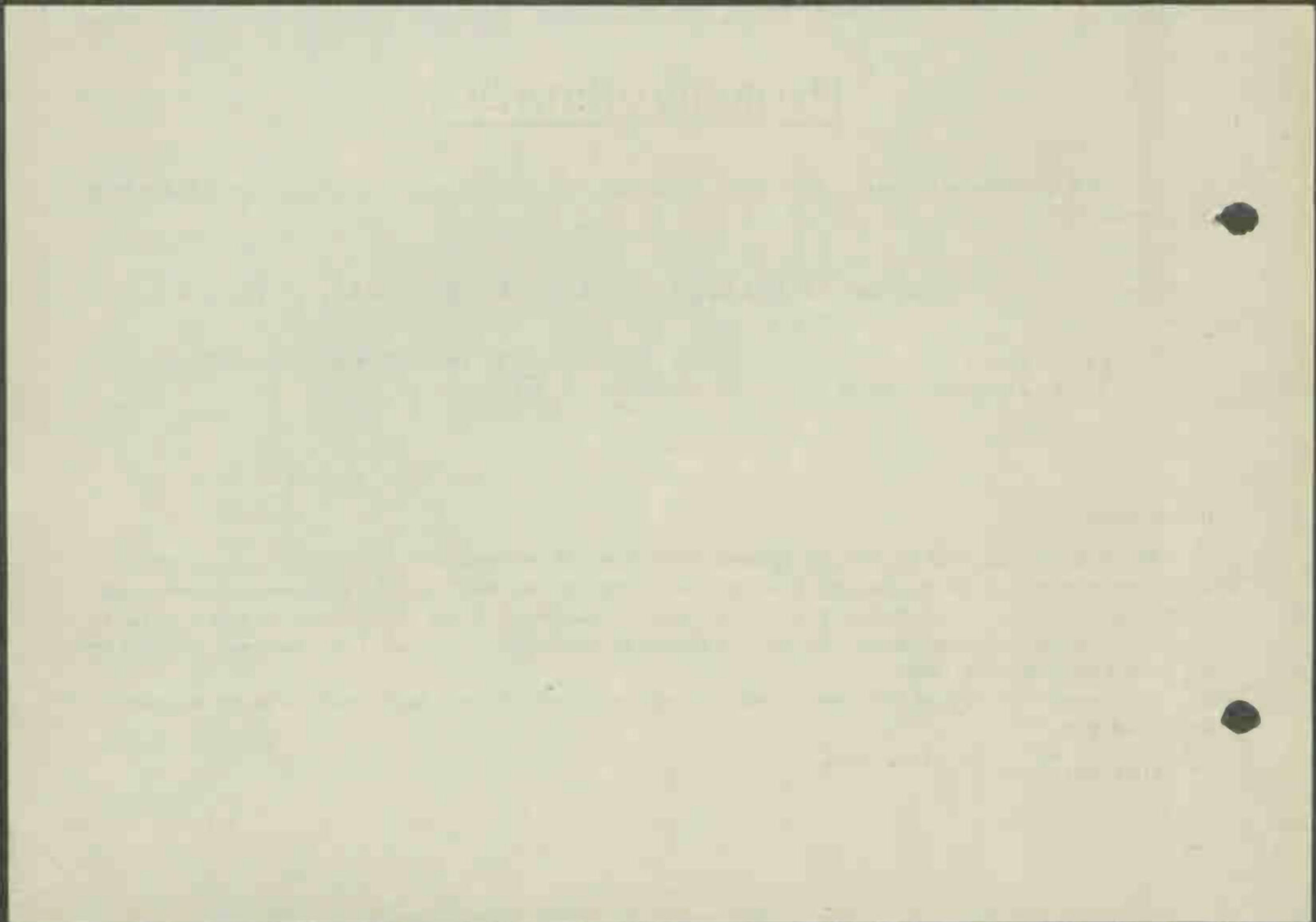
Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfüzung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 19. Mai 1948

Philipp Emig



Michael Linde 2 - 798
20. Mai 1948

Philipp E m i g ,
Maurerpolier
M a n n h e i m
G 7. 20 b/Funk

Mannheim, den 19. Mai 1948

Herrn

Dr. Heimerich, Rechtsanwalt,
H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

20/5/48 - V
ohne und ohne

Ich beziehe mich auf die beim heutigen Dortsein mit Ihnen
geführten Verhandlungen und überreiche Ihnen beiliegende
Aufstellung über die bei meiner Schwägerin Frau Johanna Funk,
Mannheim, G 7.20 vorhandenen Möbelstücke.
Bei dieser Gelegenheit bitte die Beschlagnahme der Möbel
beschleunigen zu wollen, da Frau Funk beabsichtigt demnächst
auf ca. 3 Monate in die Schweiz zu reisen.

Hochachtungsvoll!

PS: Sämtliche Postsachen belieben Sie
an meine Anschrift per Adresse
Friedrich Stallrecht, Mannheim,
Seckenheimerstr. 30a. zusenden!

Philipp Baum

Michael Linde
V. H. 1948

1948

1948 1949 1950 1951 1952

1948 1949 1950 1951 1952

1948 1949 1950 1951 1952

1948 1949 1950 1951 1952

Philipp Emig,
Maurerpolier
M a n n h e i m
0 7. 20. b/Funk

Mannheim, den 19. Mai 1948

Aufstellung über vorhandene Möbelstücke.

- 1.) 1 Schlafzimmer bestehend aus: (Birken)
2 Bettstellen
2 Patenroste
2 Kapschmatratzen 3 teilig mit Kopfkell
2 Federbetten
4 Federkopfkissen
1 Kleiderschrank 3 türig mit Innen Spiegel
1 Frisiertoilette mit 3 teiligem Spiegel u. Glasplatte
2 Nachtschränke
2 Polsterstühle
1 Hochtisch (Eichen)
- 2.) 1 Kucheneinrichtung (naturbelassert) bestehend aus:
2 Küchenschränke
1 Kuchentisch
3 Küchenstühle
1 Hocker
1 Küchenherd weiß emailliert.

Philipp Emig

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000

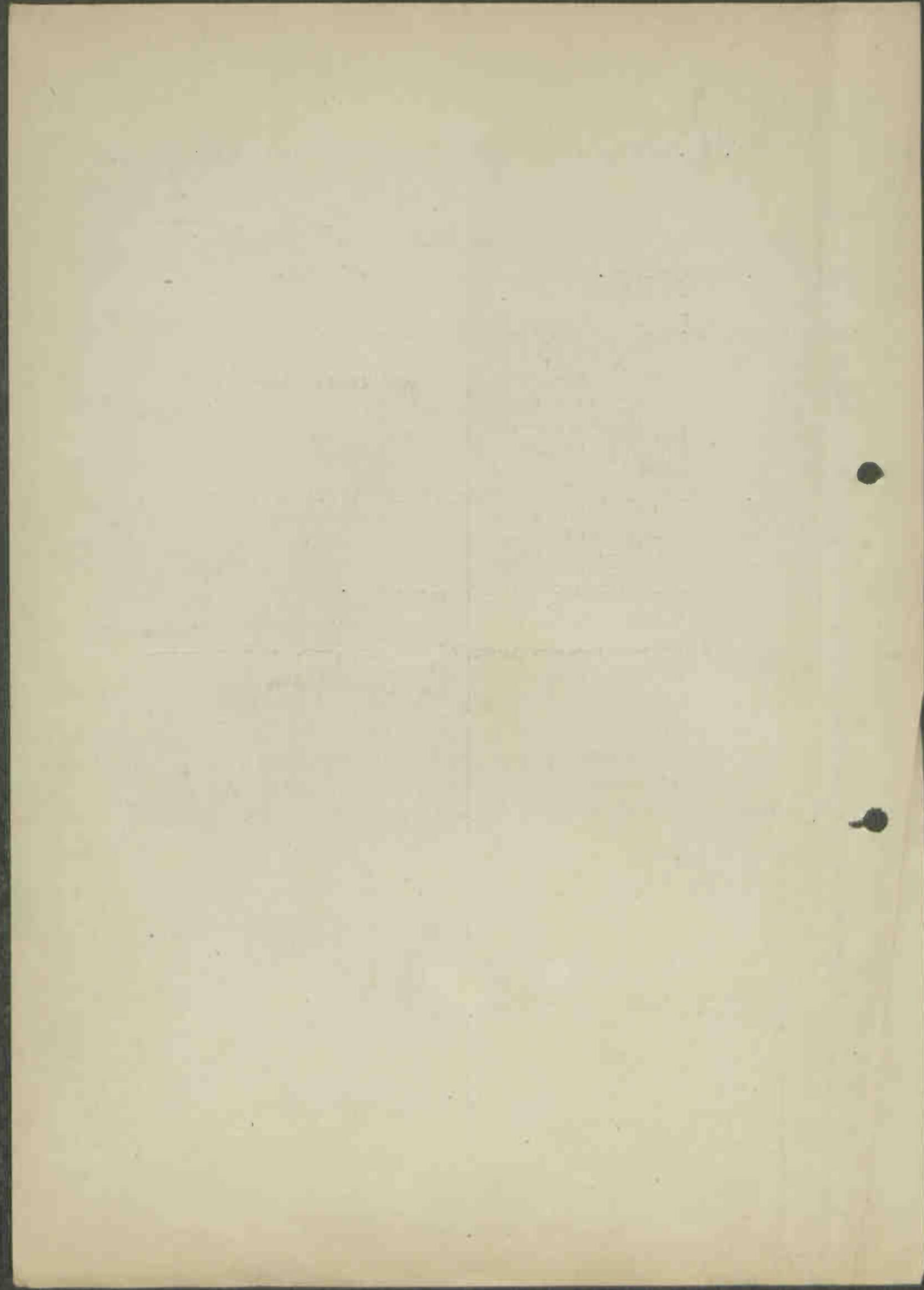
Philipp Emig,
Maurerpolier
M a n n h e i m
G 7. 20. b/Funk

Mannheim, den 19. Mai 1948

Aufstellung über vorhandene Möbelstücke.

- 1.) 1 Schlafzimmer bestehend aus: (Birken)
 - 2 Bettstellen
 - 2 Patenroste
 - 2 Kapockmatratzen 3 teilig mit Kopfkeil
 - 2 Federbetten
 - 4 Federkopfkissen
 - 1 Kleiderschrank 3 türig mit Innenspiegel
 - 1 Frisiertoilette mit 3 teiligem Spiegel u. Glasplatte
 - 2 Nachtschränke
 - 2 Polsterstühle
 - 1 Nähtisch (Eichen)
- 2.) 1 Kucheneinrichtung (naturlasiert) bestehend aus:
 - 2 Küchenschränke
 - 1 Küchentisch
 - 3 Küchenstühle
 - 1 Hocker
 - 1 Küchenherd weiß emailliert.

Philipp Emig



19. Mai

1948

Dr. O./Sch.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. F. H a r l e

M a n n h e i m

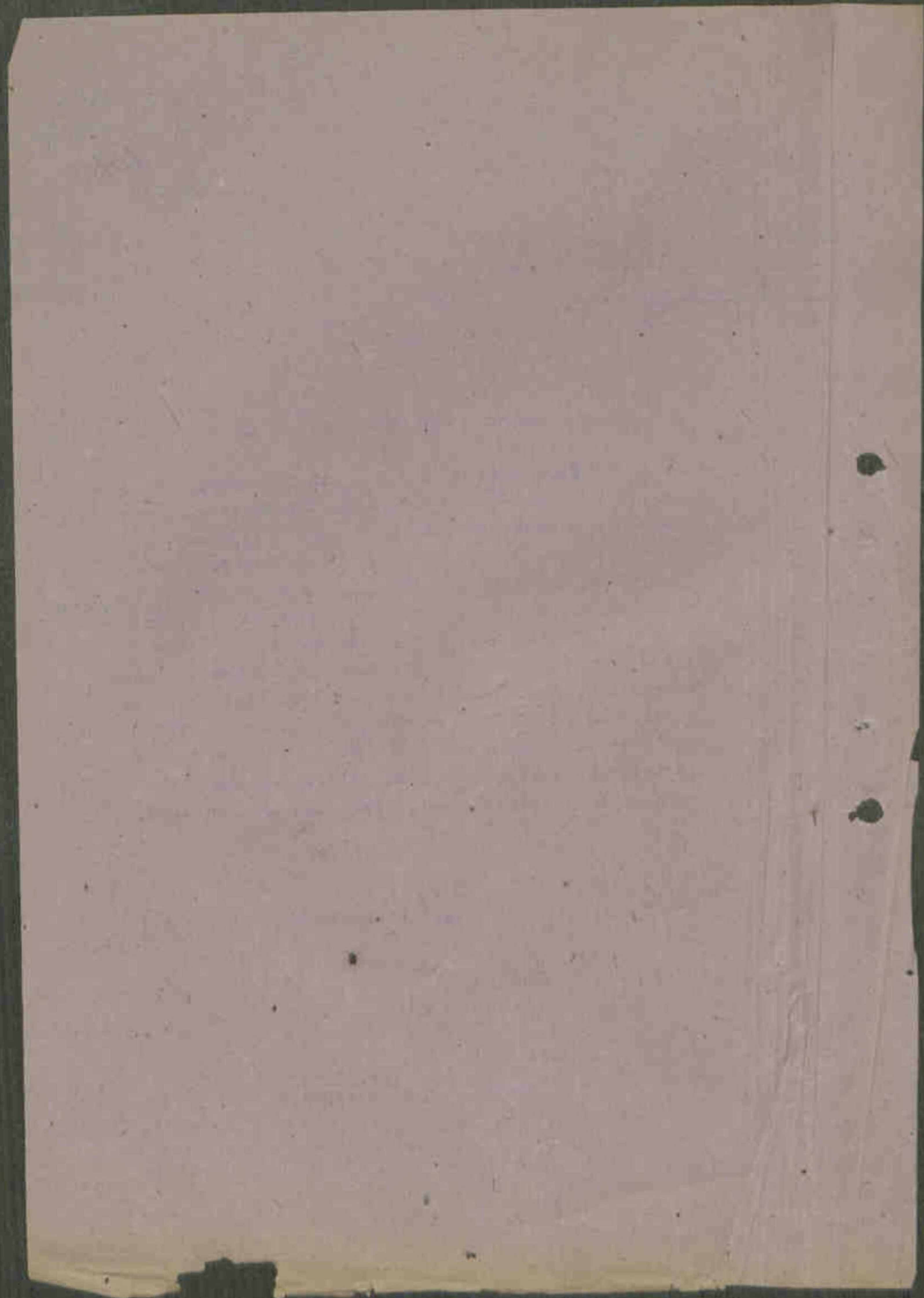
Augusta-Anlage 19

Sehr geehrter Herr Kollege!

Herr Philipp E m i g in Mannheim, 0 7. 20,
hat uns mit der Wahrnehmung seiner Interessen seiner
Ehefrau und deren Familie gegenüber beauftragt. Wie
ich von meinem Mandanten höre, haben Sie in irgend
einer Form bei der Veräußerung der meinem Mandanten
mitgehörigen Möbel an deren Schwester/als Rechts-
berater mitgewirkt. Wir wären Ihnen deshalb sehr
verbunden, wenn Sie uns Auskunft über diese Vorgänge
erteilen würden. Mein Mandant hat den Eindruck, daß
es hier nicht mit rechten Dingen zugegangen sei und
daß Ihre Mitwirkung höchstens durch falsche Angaben
herbeigeführt werden konnte. Wir bitten Sie deshalb
um Angabe aller Tatsachen, die Ihnen bekannt sind.

Mit kollegialer Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



habe die Kassenabrechnung beige
besitzenden Herrn
Herrn 35, 2132 Ernst

Eigentum:
Anlage § 1362
§ 1396 100 § 1007

§ 18 b. III b. Eheges.

die am 1. April 1949
auf dem Grundstück
§ 1396 100 § 1007

Kauf von b. III b. Eheges. b. Eheges.
mündig oder ab. b. Eheges. § 11
so ist das Grundstück in der
an das nach § 11 z. b. Eheges. § 11

§ 42 II Eheges. Ehebruch durch Kläger
Verhalten unter § 11

§ 43 S. 2 Eheges. gegen Kopf. b. Eheges.

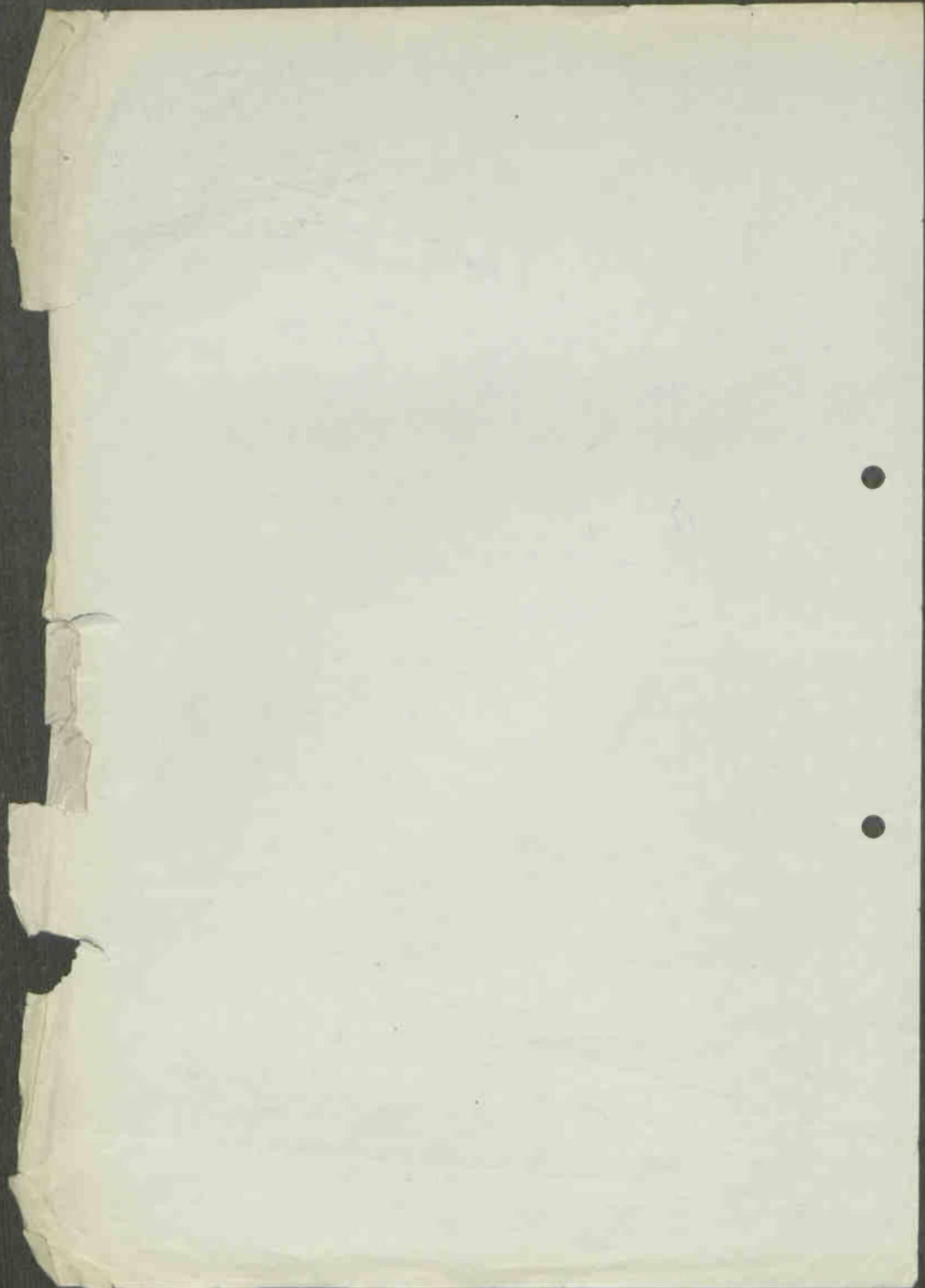
über Andauer ablieferung des Kl. Schreife v. 13. 1.
unter II, 1.

Zurück: 5.000

Sparbank 8.000,00

Dresdner Bank 3.000,

Vollage wegen Auswanderung
des Herrn Schreife des Jagers
26. 1. 1949, S. 2.



Zeugen:

Ausd. Frau nicht in der Volleage war

1. Fritz Hellrecht, Geschenbrunnstr. 30a
2. Elise Hellrecht, Geschenbrunnstr.
K 3,2

Frau wollte keine Kinder

nicht brütet:

1. Walter Löffmann, K 2, 9
2. Erwin Horner, K 2, 9
3. Jule Kainz kann auch
bedürftigen.

Aus Russl. am 28. 4. 48
Zurückgekehrt,

Was ist mit Tessa
v. 15. 11. 49.

